

# **Tagesordnung**

**für die Versammlung  
der ordentlichen Mitglieder  
am 14. und 15. Mai 2025  
und Auszug aus dem  
Geschäftsbericht 2024**





**Dr. Ralf Weigand**  
Vorsitzender des Aufsichtsrats



**Dr. Tobias Holz Müller**  
Vorsitzender des Vorstands

Liebe Mitglieder der GEMA,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in einer Zeit, die von Unsicherheiten und Herausforderungen geprägt ist, ist es wichtiger denn je, den Wert der Gemeinschaft zu erkennen und zu schätzen. Ob es die globale Pandemie, wirtschaftliche Turbulenzen oder soziale Unruhen sind – die letzten Jahre haben uns gezeigt, wie schnell sich die Welt verändern kann und wie sehr wir aufeinander angewiesen sind. Diese Ereignisse haben uns auch verdeutlicht, wie wichtig es ist, flexibel und wandlungsfähig zu bleiben, denn gerade darin zeigt sich die Stärke einer Gemeinschaft. Auch die GEMA muss ihre Wandelbarkeit zeigen. Insbesondere das Urheberrecht muss sich immer wieder vor dem Hintergrund neuer Technologien beweisen. Dies war in der Vergangenheit so und ist in der Gegenwart angesichts der radikalen technologischen Veränderungen von existentieller Bedeutung. Die Mitgliederversammlung wird – gestützt auch durch Ihre wichtige Teilnahme – in diesem Jahr hierzu wieder einen zentralen Beitrag leisten.

Bereits im letzten Jahr war Künstliche Intelligenz (KI) einer der wichtigsten Diskussionspunkte. Die technologischen Entwicklungen und damit die Transformation der Kreativbranche haben noch einmal an Beschleunigung aufgenommen. Die GEMA hat dieses Thema zur höchsten Priorität gemacht und eine Strategie entwickelt, an deren Ende die faire Vergütung von Urheberinnen und Urhebern und deren Musikverlagen bei der Nutzung von KI stehen sollen. Denn Sie, unsere Mitglieder, sind es, die den Erfolg der neuen Technologien erst ermöglichen. Ohne die von Ihnen geschaffenen Werke hätten die KI-Modelle und Systeme keine Rohstoffe, die sie analysieren und systematisch auswerten könnten, und die durch KI veränderten Inhalte könnten nicht entstehen und vermarktet werden.

Die GEMA hat bereits im September letzten Jahres als erste Verwertungsgesellschaft weltweit ein Lizenzmodell veröffentlicht, das nicht nur die wirtschaftlichen Vorteile beim Training, sondern auch bei der Generierung von Output und der weiteren wirtschaftlichen Verwertung des generierten Outputs abschöpft. Wir stehen neuen Technologien offen gegenüber, fordern aber vehement eine angemessene Beteiligung unserer Mitglieder zur Erhaltung ihrer Lebensgrundlage. Diese Grundsätze haben wir in einer KI-Charta festgehalten und veröffentlicht. Danach folgten die weltweit ersten Klagen einer Verwertungsgesellschaft gegen KI-Unternehmen. Wir konnten nachweisen, dass der Betreiber von ChatGPT Open AI unerlaubt die Songtexte unserer Mitglieder verwendet und wiedergibt. Bei dem

KI-Musikdienst Suno konnten wir mit eindrucksvollen Hörbeispielen zeigen, in welchem Umfang die Originalwerke in die Systeme Eingang gefunden haben und dass diese durch die Eingabe einfacher Prompts beinahe vollständig reproduzierbar sind. Gegen diese vergütungsfreie Verwertung unserer Werke möchte und muss sich die GEMA mit aller Kraft stemmen, um die gerechte Vergütung ihrer Mitglieder sicherzustellen. Unsere Musterverfahren sind dabei ein entscheidender Schritt zu Lizenzverhandlungen auf Augenhöhe mit den überwiegend amerikanischen Unternehmen. Für unser Engagement haben wir viel Anerkennung erhalten. Rechteinhaber aus der ganzen Welt setzen auf die GEMA, wenn es um die Schaffung eines Rahmens geht, von dem nicht nur die Technologieunternehmen und die Konsumenten, sondern auch die Kreativbranche profitieren sollen. Über die Entwicklungen im Bereich KI sowie zu den Klagen der GEMA wird ein spannendes und aufschlussreiches Panel stattfinden, das wertvolle Einblicke und interessante Diskussionen verspricht.

Als Mitglieder entscheiden Sie in der Mitgliederversammlung demokratisch über wesentliche Weichenstellungen für die zukünftige Ausrichtung Ihrer GEMA. Ein Thema hat in diesem Jahr bereits im Vorfeld für besondere Aufmerksamkeit gesorgt: die Reform der kulturellen Förderung der GEMA. Die Kulturförderung gehört zum Kern der GEMA. Das unterscheidet uns von anderen kommerziellen Anbietern am Markt – und das soll auch so bleiben. Dafür brauchen wir aber eine modernisierte Förderung, die potenziell allen Mitgliedern zugutekommen kann. Kultur ist vielfältig. Wir wollen daher in Zukunft zielgenauer, aber auch genreoffen fördern. Von dem neuen Konzept einer Fokus-Kulturförderung – mit einem ersten Schwerpunkt im Bereich der zeitgenössischen Kunstmusik – versprechen wir uns starken Rückhalt innerhalb der Solidargemeinschaft der Mitglieder und eine hohe Sichtbarkeit der GEMA als kulturelle Institution. Wir freuen uns darauf, die vom Geist der Solidargemeinschaft in der GEMA geprägten Vorschläge und Ziele von Aufsichtsrat und Vorstand, aber auch die dazu eingegangenen Anträge der Mitglieder zu diskutieren, um Weichen für die Neuausrichtung der Kulturförderung zu stellen.

Neben diesem zukunftsweisenden Vorhaben stehen auch wieder viele andere Themen auf der Tagesordnung wie z.B. die Verteilung für Festivals und eine redaktionelle Überarbeitung des Berechtigungsvertrags.

Wie können wir die formale Sacharbeit mit dem informellen, lockeren Miteinander verbinden? Aus den Befragungen wissen wir, dass sich viele von Ihnen noch mehr Vernetzungsmöglichkeiten und Rahmenprogramm wünschen. Diesem Wunsch sind wir bei der diesjährigen Planung gerne nachgekommen. Freuen Sie sich auf eine Mitgliederversammlung im neuen Gewand mitten im pulsierenden „Werksviertel“. Ein Ort, der sich auszeichnet durch seine lebendige Mischung aus Kultur, Kreativität und urbanem Leben. Es erwartet Sie ein reichhaltiges Rahmenprogramm mit musikalischen und fachlichen Impulsen und Workshops. Buchen Sie Ihren persönlichen Slot an einem unserer Informationsstände und lassen Sie sich von unseren Profis beraten. Auch in diesem Jahr gibt es wieder zahlreiche Möglichkeiten zum Netzwerken. Genießen Sie als besonderes Highlight ein Frühstück im Riesenrad mit spektakulärem Blick über München und feiern Sie mit uns gleich am ersten Tagungsabend das GEMA Mitgliederfest und die Verleihung des Fred Jay Preises. Tipp: Sichern Sie sich jetzt Ihr Ticket – das Event ist legendär.

Sehen wir uns in München? Bis dahin – wir freuen uns auf Sie!

Ihr



Dr. Ralf Weigand

Ihr



Dr. Tobias Holzmüller

# Inhalt

	Seite
A. Bericht des Aufsichtsrats	4
B. Auszug aus dem Geschäftsbericht 2024	5
C. Tagesordnung	
I. Begrüßung	6
II. Berichte	6
III. Ehrungen	10
IV. Anträge zum Berechtigungsvertrag	11
V. Anträge zur Satzung	19
VI. Anträge zum Verteilungsplan	27
VII. Anträge zur Verteilung und Förderung für zeitgenössische Kunstmusik und Reform der kulturellen Förderung der GEMA	48
Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 10	109
D. Versammlungs- und Wahlordnung	122

## A. Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2024 an 11 Tagen Sitzungen durchgeführt: am 18./19. März, 13./16. Mai, 18. Juni, 3./4. Juli, 9./10. Oktober sowie 11./12. Dezember. Ferner haben regelmäßig Sitzungen der vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse (wie Satzungskommission, Tarifausschuss, Verteilungsplankommission und Programmausschüsse) sowie der Wertungsausschüsse für die Wertungsverfahren, der Schätzungskommission der Mitarbeiter und des Werkausschusses stattgefunden. In gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand hat sich der Aufsichtsrat aufgrund schriftlicher und mündlicher Berichte des Vorstands mit der Lage der GEMA, dem Geschäftsverlauf sowie der Geschäftspolitik befasst und darüber mit dem Vorstand beraten.

Im Geschäftsjahr 2024 hat der Wirtschaftsausschuss des Aufsichtsrats am 5. März und 19. November Sitzungen abgehalten. Über die Ergebnisse wurde jeweils dem Aufsichtsrat Bericht erstattet. Des Weiteren hat sich der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 18. März 2025 mit dem Geschäftsbericht des Vorstands für 2024 beschäftigt und dem Aufsichtsrat in dessen Sitzung am 24./25. März 2025 darüber berichtet.

Die zum Abschlussprüfer bestellte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat hat den Bericht der Abschlussprüfer in seiner Sitzung am 24./25. März 2025 erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis und den Lagebericht des Vorstands erhoben. Er billigt den Jahresabschluss, der damit festgestellt ist.

Im Berichtsjahr 2024 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

Für die Berufsgruppe Komponisten Matthias Hornschuh, Micki Meuser, Jochen Schmidt-Hambrock (bis 16.05.2024), Dr. Charlotte Seither, Andreas Weidinger (ab 16.05.2024), Dr. Ralf Weigand, Alexander Zuckowski sowie als Stellvertreterinnen Anna Depenbusch und Michelle Leonard (ab 16.05.2024), (Wolfgang Lackerschmid bis 16.05.2024); für die Berufsgruppe Textdichter Frank Ramond, Tobias Reitz, Götz von Sydow, Stefan Waggerhausen (bis 16.05.2024), Diane Weigmann (ab 16.05.2024, bis dahin Stellvertreterin) sowie als Stellvertreterinnen ab dem 16.05.2024 Katharina Franck und Anja Krabbe, (Tobias Künzel bis 16.05.2024); für die Berufsgruppe Verleger Bettina Bonengel (ab 16.05.2024), Jörg Fukking, Winfried Jacobs (bis 16.05.2024), Dr. Sabine Meier (bis 16.05.2024), Michael Ohst (ab 16.05.2024, bis dahin Stellvertreter) Patrick Strauch, Dr. Götz von Einem sowie als Stellvertreterinnen Elisabeth Dominik (ab 16.05.2024) und Diana Muñoz.

Vorsitzender war Dr. Ralf Weigand, stellvertretende Vorsitzende waren Stefan Waggerhausen (bis 16.05.2024), Frank Ramond (ab 16.05.2024) und Dr. Götz von Einem.

München, 24.03.2025

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats



Dr. Ralf Weigand

## B. Auszug aus dem Geschäftsbericht 2024

### AUF EINEN BLICK

	2024 in T€	2023 in T€
Erträge	1.332.014	1.277.069
Aufwendungen	198.704	194.240
<b>Verteilungssumme</b>	<b>1.133.311</b>	<b>1.082.829</b>
Kostensatz	14,9%	15,2 %
Kostensatz operativ	14,0%	13,8 %
<b>Zur Ertragsseite</b>		
<b>Gliederung nach Inkassobereichen</b>		
Inkasso des Außendienstes	502.037	443.991
Inkasso des Bereichs Vervielfältigung	45.650	44.651
Auslandsinkasso	87.792	82.090
Sendungsininkasso	308.445	304.821
Onlineinkasso	310.125	310.278
Vergütungsansprüche	58.587	73.239
Sonstige Bereiche	19.379	17.998
<b>Summe nach Bereichen</b>	<b>1.332.014</b>	<b>1.277.069</b>
<b>Zur Aufwandsseite</b>		
Personalkosten	76.394	78.651
Sachkosten	122.309	115.589
	<b>198.704</b>	<b>194.240</b>

Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	2024 in T€	2023 in T€
<b>Vervielfältigung und Verbreitung</b>	Tonträger	25.071	25.168
	Bildtonträger	2.709	3.579
	<b>Gesamt</b>	<b>27.780</b>	<b>28.747</b>
<b>Aufführung</b>	<b>Musikveranstaltungen</b>	<b>194.944</b>	<b>166.759</b>
<b>Online</b>	Sendung im Internet	379	504
	Download	20.567	4.453
	Streaming	288.505	300.934
	<b>Gesamt</b>	<b>309.451</b>	<b>305.891</b>
<b>Sendung</b>	Hörfunk	54.192	50.962
	Fernsehen	169.019	168.618
	Kabelweitersendung	18.787	19.886
	<b>Gesamt</b>	<b>241.998</b>	<b>239.466</b>
<b>Wiedergabe</b>	<b>Mechanische Wiedergabe</b>	<b>180.406</b>	<b>163.293</b>
<b>Vorführung</b>	<b>Vorführung</b>	<b>8.774</b>	<b>6.188</b>
<b>Gesetzliche Vergütungsansprüche</b>	davon § 27 Abs. 1 UrhG	128	139
	davon § 27 Abs. 2 UrhG	1.001	1.072
	davon § 60h Abs. 1 UrhG	752	602
	davon § 54 Abs. 1 UrhG	56.820	71.564
	<b>Gesamt</b>	<b>58.701</b>	<b>73.377</b>
<b>Ausland</b>	A AR	61.845	57.426
	A VR	14.440	14.402
	KRA und KFSA	11.507	10.262
	<b>Gesamt</b>	<b>87.792</b>	<b>82.090</b>
<b>Inkassomandate</b>	<b>Gesamt</b>	<b>192.271</b>	<b>185.236</b>
<b>Sonstige Erträge</b>		<b>29.897</b>	<b>26.022</b>
<b>Gesamt</b>		<b>1.332.014</b>	<b>1.277.069</b>

Den vollständigen Geschäftsbericht finden Sie auf [www.gema.de](http://www.gema.de), ein gedrucktes Exemplar können Sie per Fax unter +49 89 48003-424 oder per E-Mail an [kommunikation@gema.de](mailto:kommunikation@gema.de) bestellen.

## C. Tagesordnung

### I. Begrüßung

1. Begrüßung

### II. Berichte

2. Geschäftsbericht des Vorsitzenden des Vorstands Dr. Tobias Holzmüller über das 91. Geschäftsjahr 2024
3. Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dr. Ralf Weigand
4. Bericht der Abschlussprüfer vom 17. März 2025

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen

gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

## 5. Verabschiedung des Transparenzberichts

Gemäß § 22 a) der Satzung ist die Mitgliederversammlung für die Verabschiedung des gemäß § 58 des Verwertungsgesellschaftengesetzes zu erstattenden Transparenzberichts zuständig. Der Transparenzbericht ist abrufbar unter [www.gema.de/geschaeftsbericht](http://www.gema.de/geschaeftsbericht)

Bescheinigung der Abschlussprüfer vom 19. März 2025

PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### **„Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht**

An die GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin

Wir haben die auf den Seiten 72 bis 74, 78, 79, 84 und 85 in dem beigefügten jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) sowie den enthaltenen gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, (die „Gesellschaft“) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften in § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in

wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Nummer 2 und Nummer 3 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt worden sind. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Nummer 2 und Nummer 3 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt worden sind.

Wir weisen darauf hin, dass die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Nummer 2 und Nummer 3 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt wurden. Daher stellen die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG keinen Jahresabschluss der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften dar und sind nicht dazu bestimmt, in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 oder der Ertragslage für das dann endende Geschäftsjahr zu vermitteln. Unsere Beurteilung ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG wurden aufgestellt, um die Vorschriften des VGG zu erfüllen. Folglich sind die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.“

6. Entlastung des Vorstands
7. Entlastung des Aufsichtsrats
8. Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dr. Ralf Weigand über die Versammlung der außerordentlichen Mitglieder vom 13. Mai 2025

### **III. Ehrungen**

9. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

## IV. Anträge zum Berechtigungsvertrag

**10. Aufsichtsrat und Vorstand stellen den Antrag, die derzeit geltende Fassung des Berechtigungsvertrags (Jahrbuch Seiten 100-110) durch die in Anlage 1 vorgelegte, redaktionell überarbeitete Fassung des Berechtigungsvertrags zu ersetzen („Redaktionelle Neufassung des Berechtigungsvertrags“).**

Die beantragte redaktionelle Neufassung des Berechtigungsvertrags der GEMA liegt bei als **Anlage 1** dieser Tagesordnung (ab S. 109).

### Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Der Berechtigungsvertrag, den jedes Mitglied abschließt, bildet die vertragliche Grundlage für die Rechtsbeziehung zwischen der GEMA und ihren Mitgliedern und ist hierdurch ein zentrales Dokument des Regelwerks. Im Kern älter als das Urheberrechtsgesetz, ist der Berechtigungsvertrag über viele Jahrzehnte im Detail ergänzt und angepasst worden, was die Lesbarkeit zum Teil beeinträchtigt.

Vorgeschlagen wird daher eine Modernisierung des Berechtigungsvertrags mit dem Ziel, diesen übersichtlicher und verständlicher zu gestalten. Nach dem Vorbild der bereits erfolgten redaktionellen Überarbeitungen von Satzung und Verteilungsplan soll durch eine neue Gliederungssystematik mit einzelnen Kapiteln und Paragraphen mit jeweils eigener Überschrift und Absätzen eine bessere Lesbarkeit erreicht werden.

Die vorgeschlagene Neufassung ist rein redaktioneller Natur. Inhaltliche Reformen sind bei diesem Vorhaben grundsätzlich nicht beabsichtigt, insbesondere nicht mit Blick auf den Umfang der Rechteeinräumung. Inhaltlich neu sind lediglich Nebenbestimmungen zu elektronischer Kommunikation (§ 23), Verwaltungsgebühren (§ 25 Abs. 5, identisch mit dem Verteilungsplan) und anwendbarem Recht (§ 33).

Hiervon abgesehen konzentriert sich die Neufassung des Berechtigungsvertrags auf Klarstellungen und sprachliche Modernisierungen. So wird in der Präambel klargestellt, dass die Berechtigten der GEMA ausschließliche Nutzungsrechte sowie gesetzliche Auskunfts- und Vergütungsansprüche übertragen. Zudem soll der bisherige Begriff der „Werke der Musik (mit oder ohne Text)“ durch den Begriff „textierte und nichttextierte Musik“ ersetzt werden, um auch urheberrechtlich geschützte Texte zu nicht geschützter Musik zu erfassen (z.B. bei rein KI-generierten Songs mit selbst getexteten Lyrics).

Bei der Rechteeinräumung sollen bislang nicht explizit genannte, aber von der GEMA wahrgenommene Rechte zur Klarstellung ergänzt werden. Dies betrifft etwa beim Aufführungsrecht (§ 1) das „Vortragsrecht“ am Text, soweit dieser im Rahmen der Aufführung textierter Musik vorgetragen wird, sowie beim Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 3) das Recht der „Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung“ (z.B. das Abspielen eines On-Demand-Streamingdienstes im Friseursalon etc.). Beim Vervielfältigungsrecht (§ 7) sind viele der genannten Beispiele aufgrund der technischen Weiterentwicklung veraltet. Diese sollen gestrichen und die (physischen) „Datenträger“ durch den Begriff „externe oder interne Speichermedien“ ersetzt werden.

Zum Schutz der Mitglieder wird am Ende des neuen Berechtigungsvertrags durch eine Auslegungsregel (§ 35) sichergestellt, dass etwaige ungewollte inhaltliche Änderungen im Zuge der redaktionellen Überarbeitung nicht wirksam werden.

## Antrag 10

Zudem ist durch eine klarstellende Ergänzung (§ 34 S. 2) gewährleistet, dass bestehende Rechtebeschränkungen automatisch fortbestehen. Auf diese Weise müssen Mitglieder, die von der Rechteübertragung auf die GEMA bestimmte Länder und/oder Nutzungen ausgenommen haben, hierfür keine erneute Erklärung abgeben.

~~(--)~~ = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau  
hinterlegt = neuer Text

~~grau und  
gestrichen~~ = Text entfällt

**11. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 1 l), 1 m) Abs. 2, § 3 Ziff. 2 und § 6 a) Abs. 2 des Berechtigungsvertrags (Jahrbuch Seite 102 ff.) und § 36 Absatz 3 der Satzung (Jahrbuch Seite 85) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Mitteilung zu Änderungen des Berechtigungsvertrages, Lücken in der internationalen Rechtswahrnehmung und redaktionellen Änderungen“):**

### **Hintergrund und Inhalt des Antrags:**

Das Regelwerk sieht derzeit vor, dass die so genannten Pflichtmitteilungen zu den Änderungen des Berechtigungsvertrages, den Lücken in der internationalen Rechtswahrnehmung und den von Aufsichtsrat und Vorstand beschlossenen redaktionellen Änderungen des Regelwerks im Mitgliedermagazin „virtuos“ erfolgen müssen. Vorgeschlagen wird, die Pflichtmitteilungen vom Versand der virtuos zu entkoppeln und auf flexibleren und zeiteffizienteren Wegen an die Mitglieder zu kommunizieren:

- Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen des Berechtigungsvertrages sollen den Mitgliedern in Zukunft grundsätzlich in elektronischer Form über einen von der GEMA hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationskanal mitgeteilt werden. Als solcher Kommunikationskanal soll derzeit das GEMA Onlineportal genutzt werden, sofern das Mitglied einen entsprechenden Account hat, oder der Versand an die vom Mitglied bei der GEMA hinterlegte E-Mail-Adresse. Über die Art des Kommunikationskanals soll das Mitglied sowohl durch eine Fußnote in seinem Berechtigungsvertrag als auch auf der GEMA Website informiert werden. Sofern eine elektronische Kommunikation mit dem Mitglied nicht möglich ist, soll die Mitteilung über Änderungen des Berechtigungsvertrages per Post erfolgen. Falls der Kommunikationsweg in Zukunft geändert wird, soll das Mitglied von der GEMA in der ihm gegenüber bis dahin genutzten Form entsprechend informiert werden.
- Die Informationen zu den Lücken in der internationalen Rechtswahrnehmung und zu den von Aufsichtsrat und Vorstand beschlossenen redaktionellen Änderungen des Regelwerks sollen auf der GEMA Website veröffentlicht werden.

### **Regelungsvorschlag:**

#### **Berechtigungsvertrag**

Bisherige Fassung:

#### **§ 1 l)**

Die Rechte für Nutzungen, die durch technische oder rechtliche Weiterentwicklung der in den Absätzen a) bis i) geregelten Nutzungsarten entstehen und diesen entsprechen sowie darüber hinaus diejenigen Rechte für eigenständige Nutzungsarten, die erst nach Abschluss des Berechtigungsvertrages bekannt werden. Der Berechtigte kann die Übertragung der Rechte für eigenständige Nutzungsarten insgesamt oder für einzelne neu entstandene

Beantragte Neufassung:

#### **§ 1 l)**

Die Rechte für Nutzungen, die durch technische oder rechtliche Weiterentwicklung der in den Absätzen a) bis i) geregelten Nutzungsarten entstehen und diesen entsprechen sowie darüber hinaus diejenigen Rechte für eigenständige Nutzungsarten, die erst nach Abschluss des Berechtigungsvertrages bekannt werden. Der Berechtigte kann die Übertragung der Rechte für eigenständige Nutzungsarten insgesamt oder für einzelne neu entstandene Nutzungs-

Nutzungsarten im Sinne des § 31a UrhG schriftlich widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung der schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der Lizenzierung der neuartigen Nutzung durch die GEMA. Die schriftliche Mitteilung erfolgt jeweils in der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

arten im Sinne des § 31a UrhG schriftlich widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit (- - -) der (- - -) Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der Lizenzierung der neuartigen Nutzung durch die GEMA. Die (- - -) Mitteilung erfolgt in elektronischer Form auf einem von der GEMA für die elektronische Kommunikation mit ihren Mitgliedern eingerichteten und auf der GEMA Website bekannt gegebenen Kommunikationskanal. Sofern eine elektronische Kommunikation mit dem Mitglied nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung per Post. Änderungen des Kommunikationswegs werden dem Mitglied in der ihm gegenüber bis dahin genutzten Form bekannt gegeben.

**§ 1 m)**

(2) Die gesetzlichen Vergütungsansprüche, die durch die Schaffung neuer Vorschriften im Bereich der in den Absätzen a) bis l) genannten Rechte entstehen. Der Berechtigte kann die Übertragung der neu entstandenen Ansprüche schriftlich widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung der schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der Wahrnehmung des neu geschaffenen Anspruchs durch die GEMA. Die schriftliche Mitteilung erfolgt jeweils in der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

**§ 1 m)**

(2) Die gesetzlichen Vergütungsansprüche, die durch die Schaffung neuer Vorschriften im Bereich der in den Absätzen a) bis l) genannten Rechte entstehen. Der Berechtigte kann die Übertragung der neu entstandenen Ansprüche schriftlich widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit (- - -) der (- - -) Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der Wahrnehmung des neu geschaffenen Anspruchs durch die GEMA. Die (- - -) Mitteilung erfolgt in elektronischer Form auf einem von der GEMA für die elektronische Kommunikation mit ihren Mitgliedern eingerichteten und auf der GEMA Website bekannt gegebenen Kommunikationskanal. Sofern eine elektronische Kommunikation mit dem Mitglied nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung per Post. Änderungen des Kommunikationswegs werden dem Mitglied in der ihm gegenüber bis dahin genutzten Form bekannt gegeben.

**§ 3**

2. Die GEMA sorgt durch den Abschluss von Mandats- und Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften dafür, dass die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte auch international wahrgenommen

**§ 3**

2. Die GEMA sorgt durch den Abschluss von Mandats- und Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften dafür, dass die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte auch international wahrgenommen

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt



werden. Darüber hinaus ist die GEMA außerhalb ihres Verwaltungsgebietes nicht zur Rechtswahrnehmung verpflichtet. Ist die Rechtswahrnehmung für ein Land insgesamt oder im Hinblick auf einzelne Nutzungsarten nicht durch Mandats- oder Gegenseitigkeitsverträge geregelt, so kann der Berechtigte für das entsprechende Land oder die entsprechenden Nutzungsarten jederzeit auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 10 schriftlich die Rückübertragung der eingeräumten Rechte verlangen. Derartige Beschränkungen der internationalen Rechtswahrnehmung werden den Berechtigten regelmäßig über die an alle Berechtigten versandte Publikation „virtuos“ mitgeteilt, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

#### § 6 a)

...

Beschließt die Mitgliederversammlung in Zukunft Abänderungen oder Ergänzungen des Berechtigungsvertrages, die aus Gründen der kollektiven Rechtswahrnehmung für alle Berechtigten einheitlich gelten müssen, so gelten auch diese Abänderungen oder Ergänzungen als Bestandteil des Berechtigungsvertrages. Alle sonstigen Abänderungen oder Ergänzungen des Berechtigungsvertrages, insbesondere soweit sie den Umfang der von der GEMA wahrgenommenen Rechte betreffen, bedürfen der Zustimmung des Berechtigten. Abänderungen oder Ergänzungen des Berechtigungsvertrages sind dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Soweit die Zustimmung des Berechtigten erforderlich ist, gilt diese als erteilt, wenn der Berechtigte der Abänderung oder Ergänzung nicht binnen drei Monaten seit Absendung der schriftlichen Mitteilung ausdrücklich schriftlich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen. Die schriftliche Mitteilung erfolgt in der auf die Mitgliederversammlung folgenden, an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“, wobei auf dem Titelblatt in

werden. Darüber hinaus ist die GEMA außerhalb ihres Verwaltungsgebietes nicht zur Rechtswahrnehmung verpflichtet. Ist die Rechtswahrnehmung für ein Land insgesamt oder im Hinblick auf einzelne Nutzungsarten nicht durch Mandats- oder Gegenseitigkeitsverträge geregelt, so kann der Berechtigte für das entsprechende Land oder die entsprechenden Nutzungsarten jederzeit auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 10 schriftlich die Rückübertragung der eingeräumten Rechte verlangen. Derartige Beschränkungen der internationalen Rechtswahrnehmung werden den Berechtigten regelmäßig über die **GEMA Website** mitgeteilt. (- - -)

#### § 6 a)

...

Beschließt die Mitgliederversammlung in Zukunft Abänderungen oder Ergänzungen des Berechtigungsvertrages, die aus Gründen der kollektiven Rechtswahrnehmung für alle Berechtigten einheitlich gelten müssen, so gelten auch diese Abänderungen oder Ergänzungen als Bestandteil des Berechtigungsvertrages. Alle sonstigen Abänderungen oder Ergänzungen des Berechtigungsvertrages, insbesondere soweit sie den Umfang der von der GEMA wahrgenommenen Rechte betreffen, bedürfen der Zustimmung des Berechtigten. Abänderungen oder Ergänzungen des Berechtigungsvertrages sind dem Berechtigten (- - -) mitzuteilen. Soweit die Zustimmung des Berechtigten erforderlich ist, gilt diese als erteilt, wenn der Berechtigte der Abänderung oder Ergänzung nicht binnen drei Monaten seit (- - -) der (- - -) Mitteilung ausdrücklich schriftlich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen. Die (- - -) Mitteilung erfolgt in elektronischer Form auf einem von der GEMA für die elektronische Kommunikation mit ihren Mitgliedern eingerichteten und auf der GEMA Website bekannt gegebenen

hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

Kommunikationskanal. Sofern eine elektronische Kommunikation mit dem Mitglied nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung per Post. Änderungen des Kommunikationswegs werden dem Mitglied in der ihm gegenüber bis dahin genutzten Form bekannt gegeben.

...

...

### Satzung Kapitel 5: Aufsichtsrat

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

#### § 36 Aufgaben und Befugnisse

#### § 36 Aufgaben und Befugnisse

[3] Der Aufsichtsrat ist im Einvernehmen mit dem Vorstand befugt, redaktionelle Änderungen von Satzung, Verteilungsplan und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnungen vorzunehmen, solange sie nur die sprachliche Form, jedoch nicht den Regelungsgehalt betreffen. Dies umfasst ausschließlich die Korrektur von Fehlern der Orthographie, Grammatik oder Interpunktion, die Anpassung von Verweisen und Nummerierungen innerhalb des GEMA-Regelwerks, die Anpassung von Verweisen auf Gesetzesbestimmungen und Namen von Organisationen sowie die Vereinheitlichung von Abkürzungen. Die vorgenommenen redaktionellen Änderungen werden veröffentlicht. Die Mitglieder werden hierüber in der auf die Beschlussfassung des Aufsichtsrats folgenden Ausgabe der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“ informiert, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Information hingewiesen wird.

[3] Der Aufsichtsrat ist im Einvernehmen mit dem Vorstand befugt, redaktionelle Änderungen von Satzung, Verteilungsplan und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnungen vorzunehmen, solange sie nur die sprachliche Form, jedoch nicht den Regelungsgehalt betreffen. Dies umfasst ausschließlich die Korrektur von Fehlern der Orthographie, Grammatik oder Interpunktion, die Anpassung von Verweisen und Nummerierungen innerhalb des GEMA-Regelwerks, die Anpassung von Verweisen auf Gesetzesbestimmungen und Namen von Organisationen sowie die Vereinheitlichung von Abkürzungen. Die vorgenommenen redaktionellen Änderungen werden auf der Website der GEMA veröffentlicht. (---)

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Für den Fall der Annahme des Antrags zur redaktionellen Neufassung des Berechtigungsvertrags unter TOP 10 wird die vorstehende inhaltliche Änderung des Berechtigungsvertrags wie folgt in den redaktionell neu gefassten Berechtigungsvertrag integriert:

#### § 15

[2] Übertragen werden die Rechte für eigenständige Nutzungsarten, die erst nach Abschluss des Berechtigungsvertrages bekannt werden (unbekannte Nutzungsarten). Der/die Berechtigte kann die Rechteübertragung für unbekanntes Nutzungsarten insgesamt oder für einzelne neu entstandene Nutzungsarten im Sinne des § 31a UrhG schriftlich widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit **Absendung** der **schriftlichen** Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der Lizenzierung der neuartigen Nutzung durch die GEMA. Die **schriftliche** Mitteilung erfolgt ~~jeweils in der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird~~ in elektronischer Form auf einem von der GEMA für die elektronische Kommunikation mit ihren Mitgliedern eingerichteten und auf der GEMA Website bekannt gegebenen Kommunikationskanal. Sofern eine elektronische Kommunikation mit dem Mitglied nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung per Post. Änderungen des Kommunikationswegs werden dem Mitglied in der ihm gegenüber bis dahin genutzten Form bekannt gegeben.

#### § 16

[3] Übertragen werden die gesetzlichen Auskunfts- und Vergütungsansprüche, die durch die Schaffung neuer Vorschriften im Bereich der in den §§ 1 bis 15 genannten Rechte entstehen. Der/die Berechtigte kann die Einräumung der neu entstandenen Ansprüche schriftlich widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit **Absendung** der **schriftlichen** Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der Wahrnehmung des neu geschaffenen Anspruchs durch die GEMA. Die **schriftliche** Mitteilung erfolgt ~~jeweils in der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird~~ in elektronischer Form auf einem von der GEMA für die elektronische Kommunikation mit ihren Mitgliedern eingerichteten und auf der GEMA Website bekannt gegebenen Kommunikationskanal. Sofern eine elektronische Kommunikation mit dem Mitglied nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung per Post. Änderungen des Kommunikationswegs werden dem Mitglied in der ihm gegenüber bis dahin genutzten Form bekannt gegeben.

#### § 17

[3] Die GEMA sorgt durch den Abschluss von Repräsentationsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften dafür, dass die ihr von dem/der Berechtigten übertragenen Rechte auch international wahrgenommen werden. Darüber hinaus ist die GEMA außerhalb ihres Verwaltungsgebietes nicht zur Rechtewahrnehmung verpflichtet. Ist die Rechtewahrnehmung für ein Land insgesamt oder im Hinblick auf einzelne Nutzungsarten nicht durch eine Repräsentationsvereinbarung geregelt, so kann der/die Berechtigte für das entsprechende Land oder die entsprechenden Nutzungsarten jederzeit auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 28 schriftlich die Rückübertragung der eingeräumten Rechte verlangen. Derartige Beschränkungen der internationalen Rechtewahrnehmung werden den Berechtigten regelmäßig über die ~~an alle Berechtigten versandte Publikation „virtuos“~~ GEMA Website mitgeteilt, ~~wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.~~

§ 27

[4] Alle Änderungen des Berechtigungsvertrages sind dem/der Berechtigten **schriftlich** mitzuteilen. Soweit die Zustimmung des/der Berechtigten erforderlich ist, gilt diese als erteilt, wenn der/die Berechtigte der Abänderung oder Ergänzung nicht binnen drei Monaten seit **Absendung** der **schriftlichen** Mitteilung ausdrücklich schriftlich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er/sie in der Mitteilung hinzuweisen. Die **schriftliche** Mitteilung erfolgt ~~jeweils in der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird~~ in elektronischer Form auf einem von der GEMA für die elektronische Kommunikation mit ihren Mitgliedern eingerichteten und auf der GEMA Website bekannt gegebenen Kommunikationskanal. Sofern eine elektronische Kommunikation mit dem Mitglied nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung per Post. Änderungen des Kommunikationswegs werden dem Mitglied in der ihm gegenüber bis dahin genutzten Form bekannt gegeben.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

## V. Anträge zur Satzung

**12. Die Delegierten der außerordentlichen Mitglieder Heiko Benjes, Samuel Breuer, Diana Ezerex, Dr. Johannes Feltz-Süßenbach, Annie Heger, Kick the Flame Publishing GmbH, Erdmann Lange, Tabea Meusch, Markus Rennhack, Stephan Runge, Thorsten Schmidt, Gabriel Spateneder, Linda Stark, Erk Wiemer und Ludwig Wright stellen zu § 14 Absatz 1, 3 und 4 und § 15 der Satzung (Jahrbuch Seite 74 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Regelung zur Berücksichtigung des Aufkommens in der Berufsgruppe Komponisten und in der Berufsgruppe Textdichter beim Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft“):**

### Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Das erforderliche Tantiemen-Aufkommen zum Übergang von der außerordentlichen zur ordentlichen GEMA-Mitgliedschaft soll künftig nicht nur durch Einkünfte von 30.000 € innerhalb von fünf Jahren in einer der beiden Kurien der Komponisten und Textdichter, sondern alternativ auch durch ein Gesamtaufkommen von 40.000 € innerhalb von 5 Jahren in beiden Kurien zusammen erreicht werden können. Die ordentliche Mitgliedschaft wird dann in der Kurie gewährt, in der das anteilig höhere Aufkommen erwirtschaftet wurde.

Die Musikbranche unterliegt ständigen Veränderungen. Gerade im Bereich der U-Musik erzielen viele Urheber\*innen durch die gängige Praxis des „Equal Split“ unter mehreren Autor\*innen eines Songs nahezu gleich hohe Einnahmen aus den Bereichen Text und Musik. Das bestehende Modell benachteiligt diese Songwriter\*innen, indem es ihnen faktisch eine höhere – letztlich nahezu doppelt so hohe – Einkommenshürde auferlegt, um die ordentliche Mitgliedschaft zu erlangen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung würde sichergestellt, dass Autor\*innen, die ihren Lebensunterhalt auf diese Weise bestreiten, nicht erst insgesamt knapp 60.000 € erwirtschaften müssen, bevor sie die ordentliche Mitgliedschaft erlangen können. Diese Anpassung stellt somit eine gerechtere und realitätsnähere Regelung dar, die den strukturellen Veränderungen im Berufsbild der Songwriter\*innen Rechnung trägt.

### Regelungsvorschlag:

#### Satzung Kapitel 2: Mitgliedschaft

Bisherige Fassung:

#### § 14 Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft

[1] Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft setzt das Erreichen eines Mindestaufkommens bei der GEMA voraus. Dieses beträgt

- a) bei Komponisten insgesamt EUR 30 000,00 in fünf aufeinander fol-

Beantragte Neufassung:

#### § 14 Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft

[1] Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft setzt das Erreichen eines Mindestaufkommens bei der GEMA voraus. Dieses beträgt

- a) bei Komponisten insgesamt EUR 30 000,00 in fünf aufeinander fol-

genden Jahren, davon mindestens EUR 1 800,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren,

b) bei Textdichtern insgesamt EUR 30 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 1 800,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren und

c) bei Verlegern insgesamt EUR 75 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 4 500,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren.<sup>FN1)</sup>

genden Jahren, davon mindestens EUR 1 800,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren,

b) bei Textdichtern insgesamt EUR 30 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 1 800,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren und

c) bei Verlegern insgesamt EUR 75 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 4 500,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren.<sup>(---)</sup>

d) Alternativ zu a) und b) kann das Mitglied die ordentliche Mitgliedschaft auch beantragen, wenn es in der Berufsgruppe Komponisten und in der Berufsgruppe Textdichter zusammen ein Aufkommen von insgesamt mindestens 40 000 EUR in fünf aufeinander folgenden Jahren erwirtschaftet hat, davon in vier aufeinander folgenden Jahren mindestens EUR 1 800,00 jährlich. In diesem Fall wird die ordentliche Mitgliedschaft in der Berufsgruppe gewährt, auf die das anteilig höhere Aufkommen entfällt.<sup>FN1)</sup>

...

[3] Das in Abs. 1 lit. a) bis c) genannte Mindestaufkommen muss innerhalb von zehn Jahren vor dem Jahr erzielt worden sein, in dem der Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft gestellt wird.

[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Mindestbeträge um 1/3. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.

...

[3] Das in Abs. 1 lit. a) bis d) genannte Mindestaufkommen muss innerhalb von zehn Jahren vor dem Jahr erzielt worden sein, in dem der Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft gestellt wird.

[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis d) genannten Mindestbeträge um 1/3. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

<sup>FN1)</sup> Vor dem Hintergrund von Aufkommensausfällen infolge der Corona-Pandemie gilt in Bezug auf die in a) bis c) geregelten Aufkommensvoraussetzungen folgende Sonderregelung für Anträge, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum das Kalenderjahr 2021 oder 2022 umfasst:

1. Das erforderliche Gesamtmindestaufkommen verringert sich einmalig für Komponisten und Textdichter auf EUR 24 000,00 und für Verleger auf EUR 60 000,00.

...

Für Anträge, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum die Kalenderjahre 2021 und 2022 umfasst, gilt in Bezug auf die in a) bis c) geregelten Aufkommensvoraussetzungen folgende Sonderregelung:

1. Das erforderliche Gesamtmindestaufkommen verringert sich einmalig für Komponisten und Textdichter, deren Gesamtaufkommen in mindestens einem der Kalenderjahre 2021 oder 2022 unter EUR 1 800,00 lag, auf EUR 21 000, 00 und für Verleger, deren Gesamtaufkommen in mindestens einem der Kalenderjahre 2021 oder 2022 unter EUR 4 500,00 lag, auf EUR 52 500, 00.

...

### **§ 15 Erneute Aufnahme als ordentliches Mitglied**

Ist ein Mitglied bereits einmal ordentliches Mitglied gewesen und beantragt es die erneute Aufnahme als solches, so gilt statt der Fristen gemäß § 14 Abs. 1 lit. a) bis c) jeweils eine Frist von drei Jahren. Das erforderliche Gesamtaufkommen beträgt bei Komponisten und Textdichtern EUR 12 000,00 und bei Verlegern EUR 30 000,00. Bei der Berechnung der Mindestdauer der außerordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 11 werden die früheren Mitgliedschaftsjahre voll angerechnet.

<sup>FN1)</sup> Vor dem Hintergrund von Aufkommensausfällen infolge der Corona-Pandemie gilt in Bezug auf die in a) bis d) geregelten Aufkommensvoraussetzungen folgende Sonderregelung für Anträge, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum das Kalenderjahr 2021 oder 2022 umfasst:

1. Das erforderliche Gesamtmindestaufkommen verringert sich einmalig um 20 %.

...

Für Anträge, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum die Kalenderjahre 2021 und 2022 umfasst, gilt in Bezug auf die in a) bis d) geregelten Aufkommensvoraussetzungen folgende Sonderregelung:

1. Das erforderliche Gesamtmindestaufkommen verringert sich (- - -) für Komponisten und Textdichter, deren Gesamtaufkommen in mindestens einem der Kalenderjahre 2021 oder 2022 unter EUR 1 800,00 lag, (- - -) und für Verleger, deren Gesamtaufkommen in mindestens einem der Kalenderjahre 2021 oder 2022 unter EUR 4 500,00 lag, einmalig um 30 %.

...

### **§ 15 Erneute Aufnahme als ordentliches Mitglied**

Ist ein Mitglied bereits einmal ordentliches Mitglied gewesen und beantragt es die erneute Aufnahme als solches, so gilt statt der Fristen gemäß § 14 Abs. 1 lit. a) bis d) jeweils eine Frist von drei Jahren. Das erforderliche Gesamtaufkommen verringert sich um 60 %. Bei der Berechnung der Mindestdauer der außerordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 11 werden die früheren Mitgliedschaftsjahre voll angerechnet.

**13. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 32 Absatz 1 der Satzung (Jahrbuch Seite 83) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Möglichkeit der Wahl zum/r Delegierten ohne Anwesenheit in der Versammlung“):**

**Hintergrund und Inhalt des Antrags:**

Derzeit sieht § 32 Abs. 1 der Satzung vor, dass die Versammlung der außerordentlichen Mitglieder „aus ihrer Mitte“ bis zu 64 Delegierte wählt. Diese Regelung kann so verstanden werden, dass zum bzw. zur Delegierten nur gewählt werden kann, wer in der Versammlung vor Ort oder digital anwesend ist. Der ursprüngliche Zweck dieser Regelung war vermutlich, dass die außerordentlichen Mitglieder vor der Wahl die Möglichkeit haben sollten, sich ein Bild von den Kandidierenden zu machen. Da die Kandidierenden seit einigen Jahren bereits im Vorfeld der Versammlung mittels eines schriftlichen Porträts und auf Wunsch auch mit einem Videoporträt ausführlich vorgestellt werden, ist ihre Anwesenheit in der Versammlung hierfür aber nicht mehr zwingend erforderlich. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Formulierung „aus ihrer Mitte“ zu streichen, um die Wahl auch Kandidierenden, die in der Versammlung nicht anwesend sein können, zu ermöglichen. Hierfür spricht zudem, dass die Wahl für andere Ämter in der GEMA ebenfalls keine Anwesenheit in der Mitgliederversammlung voraussetzt.

**Regelungsvorschlag:**

**Satzung**

**Kapitel 2: Versammlung der außerordentlichen Mitglieder**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 32  
Wahl von Delegierten**

**§ 32  
Wahl von Delegierten**

[1] Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder:

...

[1] Die Versammlung wählt alle drei Jahre (- - -) in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder:

...

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt



**14. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 47 Absatz 3 und § 47b Absatz 3 der Satzung (Jahrbuch Seite 91 ff.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Amtsturnus der Berufsgruppenvertreter der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle und der Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung“):**

**Hintergrund und Inhalt des Antrags:**

Die Berufsgruppenvertreter in der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle (UVS) und in der Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung werden von den Aufsichtsräten ihrer jeweiligen Berufsgruppe jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Vorgeschlagen wird, in § 47 und § 47b der Satzung eine klarstellende Regelung zu ergänzen, nach der die Amtszeit der Berufsgruppenvertreter spätestens mit der Neubestellung des jeweiligen Gremiums durch den neugewählten Aufsichtsrat endet. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Wahlturnus der UVS und der Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung mit dem Wahlturnus des Aufsichtsrats gleichläuft.

**Regelungsvorschlag:**

**Satzung**

**Kapitel 8: Streitschlichtungs- und Beschwerdeverfahren**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 47  
Urheber-Verleger-  
Schlichtungsstelle**

**§ 47  
Urheber-Verleger-  
Schlichtungsstelle**

[3] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. Die Berufsgruppenvertreter werden von den Aufsichtsräten der jeweiligen Berufsgruppe jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie dürfen als natürliche Personen nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder eines anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremiums sein. Die Berufsgruppenvertreter wählen aus vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagslisten einstimmig den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

[3] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. Die Berufsgruppenvertreter werden von den Aufsichtsräten der jeweiligen Berufsgruppe jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Ihre Amtsdauer endet spätestens mit der Sitzung, in der der neugewählte Aufsichtsrat die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle neu besetzt. Sie dürfen als natürliche Personen nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder eines anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremiums sein. Die Berufsgruppenvertreter wählen aus vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagslisten einstimmig den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

**§ 47b**  
**Schlichtungsstelle**  
**Bearbeiterbeteiligung**

[3] Die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung besteht aus je einem Vertreter der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter sowie je einem Vertreter der Musik- und Textbearbeiter aus der Berufsgruppe Komponisten bzw. Textdichter, einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. Zudem kann bei verlegten Werken ein Vertreter der Berufsgruppe Verleger beratend hinzugezogen werden. Die Berufsgruppenvertreter und die Vertreter der Musik- und Textbearbeiter sowie deren Stellvertreter werden von den Aufsichtsräten der jeweiligen Berufsgruppe jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie dürfen als natürliche Personen nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder eines anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremiums sein. Die Berufsgruppenvertreter sowie die Vertreter der Musik- und Textbearbeiter wählen aus vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagslisten einstimmig den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

**§ 47b**  
**Schlichtungsstelle**  
**Bearbeiterbeteiligung**

[3] Die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung besteht aus je einem Vertreter der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter sowie je einem Vertreter der Musik- und Textbearbeiter aus der Berufsgruppe Komponisten bzw. Textdichter, einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. Zudem kann bei verlegten Werken ein Vertreter der Berufsgruppe Verleger beratend hinzugezogen werden. Die Berufsgruppenvertreter und die Vertreter der Musik- und Textbearbeiter sowie deren Stellvertreter werden von den Aufsichtsräten der jeweiligen Berufsgruppe jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Ihre Amtsdauer endet spätestens mit der Sitzung, in der der neugewählte Aufsichtsrat die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung neu besetzt. Sie dürfen als natürliche Personen nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder eines anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremiums sein. Die Berufsgruppenvertreter sowie die Vertreter der Musik- und Textbearbeiter wählen aus vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagslisten einstimmig den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

**15. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu Ziff. III. 4 Abs. 4 der Versammlungsordnung (Jahrbuch Seite 117) und § 33 der Satzung (Jahrbuch Seite 84) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Wahl von Delegierten in den Vermittlungsausschuss“):**

**Hintergrund und Inhalt des Antrags:**

Gemäß § 33 der Satzung haben die Delegierten der außerordentlichen Mitglieder kein passives Wahlrecht, d.h. sie können grundsätzlich nicht in die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremien gewählt werden. Grund hierfür ist, dass insbesondere die Tätigkeit in Gremien mit längerer Amtszeit – wie z.B. im Aufsichtsrat oder Werkausschuss – eine gewisse, mit der ordentlichen Mitgliedschaft einhergehende GEMA-Expertise voraussetzen. Anders verhält es sich beim so genannten Vermittlungsausschuss; dieser wird während der Mitgliederversammlung spontan gewählt und hat ausschließlich darüber zu beraten und zu beschließen, ob ein von den Berufsgruppen abgelehnter Antrag vor Abschluss der Mitgliederversammlung nochmals zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

Vorgeschlagen wird, bei der Wahl der Berufsgruppenvertreter für den Vermittlungsausschuss in Zukunft auch Delegierte zuzulassen. Hierfür spricht insbesondere, dass die Delegierten auf diese Weise bei der Entscheidung über die erneute Vorlage von Anträgen, die die Interessen der außerordentlichen Mitglieder betreffen, mitbestimmen können. Um zu gewährleisten, dass auch die ordentlichen Mitglieder in ausreichender Zahl im Vermittlungsausschuss vertreten sind, sieht die Neuregelung vor, dass unter den zwei pro Berufsgruppe zu wählenden Vertretern jeweils nur eine Delegierte bzw. ein Delegierter sein darf.

**Regelungsvorschlag:**

**Versammlungs- und Wahlordnung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**A. Versammlungsordnung  
III. Berufsgruppenversammlungen**

**4.**  
(4) Dem Vermittlungsausschuss gehören neben dem Vorstand und den Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen aus jeder Berufsgruppe 2 weitere, von der jeweiligen Berufsgruppe zu wählende Vertreter an. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhalten haben. Für jeden vom Vermittlungsausschuss zu behandelnden Antrag kann die jeweilige Berufsgruppe ihre Vertreter gesondert wählen.

...

**A. Versammlungsordnung  
III. Berufsgruppenversammlungen**

**4.**  
(4) Dem Vermittlungsausschuss gehören neben dem Vorstand und den Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen aus jeder Berufsgruppe 2 weitere, von der jeweiligen Berufsgruppe zu wählende Vertreter an. **Unter diesen kann jeweils eine Delegierte oder ein Delegierter der außerordentlichen Mitglieder sein.** Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhalten haben. Für jeden vom Vermittlungsausschuss zu behandelnden Antrag kann die jeweilige Berufsgruppe ihre Vertreter gesondert wählen.

...

**Satzung**

**Kapitel 4: Versammlung der außerordentlichen Mitglieder**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 33**

**Rechte der Delegierten**

Den Delegierten stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts und des Rechts, sich gemäß § 27 vertreten zu lassen. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen wie die ordentlichen Mitglieder Anträge für die Mitgliederversammlung stellen.

**§ 33**

**Rechte der Delegierten**

Den Delegierten stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts und des Rechts, sich gemäß § 27 vertreten zu lassen. **A. Ziff. III. 4 Abs. 4 Satz 2 der Versammlungs- und Wahlordnung bleibt unberührt.** Die Delegierten können unter den gleichen Voraussetzungen wie die ordentlichen Mitglieder Anträge für die Mitgliederversammlung stellen.

(-- ) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

~~grau und gestrichen~~ = Text entfällt

## VI. Anträge zum Verteilungsplan

**16. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 29, 87, 88h des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 179, 205 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verteilung bei Festivals“):**

### Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Bei großen Festivals konnten in den vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte bei der Einholung von Nutzungsmeldungen und deren Verarbeitung erzielt werden. Insbesondere durch den Einsatz von Monitoring ist es möglich, dass die Nutzungsmeldungen zu solchen Festivals bereits wenige Wochen nach der Veranstaltung vollständig vorliegen und somit auch früher verteilbereit sind als bisher.

Um eine entsprechend zeitnahe – voraussichtlich vierteljährliche – Verteilung zu ermöglichen, sollen Festivals ab einem Inkasso von 10.000 EUR ab Geschäftsjahr 2026 aus der jährlichen Verteilung nach dem INKA-Modell herausgenommen und direkt verteilt werden. Vergleichbar mit der Direktverteilung auf Antrag bei Einzelveranstaltungen ab 10.000 EUR Inkasso (§ 88 h VP) soll hierbei ein gesonderter Kommissionsabzug von bis zu 20 % zur Anwendung kommen.

Im Rahmen der Direktverteilung sollen die einzelnen Acts des Festivals grundsätzlich wie bisher zu gleichen Anteilen beteiligt werden. Für Veranstaltungen, die zwischen Headlinern und weiteren Acts unterscheiden, ist jedoch eine Aufteilung der Einnahmen auf diese beiden Bereiche vorgesehen. Hierbei sollen zunächst 40 % der Einnahmen den Headlinern zugeordnet werden und die übrigen 60 % den weiteren Acts. Diese Quote, die bei Bedarf durch den Aufsichtsrat angepasst werden kann, trägt der Bedeutung der Headliner für den Erfolg des Festivals Rechnung.

Mit der Ermöglichung einer zeitnahen Verteilung reagiert die GEMA auf aktuelle Entwicklungen im Veranstaltungswesen und erhöht ihre Wettbewerbsfähigkeit im Festivalbereich. Zugleich trägt die Reform zur Modernisierung der Verteilungsmechanismen in Richtung einer höheren Verteilungsfrequenz bei und hilft so, die GEMA zukunftsfähig aufzustellen.

### Regelungsvorschlag:

#### Verteilungsplan

##### Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 6 Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Bisherige Fassung:

#### § 29 Kostendeckung

[6] In der Sparte UD wird von den gemäß § 88 lit. h zu verteilenden Einnahmen eine Kommission von bis zu 15 % berechnet. Der Kommissionssatz wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

Beantragte Neufassung:

#### § 29 Kostendeckung

[6] In der Sparte UD wird von den gemäß § 88 lit. h zu verteilenden Einnahmen eine Kommission von bis zu 20 % berechnet. Der jeweilige Kommissionssatz wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

**Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 6**  
**Verteilung in der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 87**  
**Verteilung bei Vor- und Hauptprogramm**

Unterscheidet die vom Veranstalter eingereichte Nutzungsmeldung zwischen Vor- und Hauptprogramm bzw. zwischen Vor- und Hauptgruppen, so wird die Nutzungsmeldung in dem Inkassosegment verrechnet, in das das Gesamtinkasso der Veranstaltung fällt. Bei der Verteilung nach Veranstaltungen gemäß § 86 wird das Gesamtinkasso zu 10 % dem Vorprogramm bzw. der Vorgruppe und zu 90 % dem Hauptprogramm bzw. der Hauptgruppe zugeordnet. Sind mehrere Vor- oder Hauptgruppen aufgetreten, so erfolgt die Aufteilung des auf Vor- oder Hauptgruppen jeweils entfallenden Inkassos zu gleichen Teilen.

**§ 87**  
**Verteilung bei Vor- und Hauptprogramm**

Unterscheidet die vom Veranstalter eingereichte Nutzungsmeldung zwischen Vor- und Hauptprogramm bzw. zwischen Vor- und Hauptgruppen, so wird die Nutzungsmeldung in dem Inkassosegment verrechnet, in das das Gesamtinkasso der Veranstaltung fällt. Bei der Verteilung nach Veranstaltungen gemäß § 86 wird das Gesamtinkasso zu 10 % dem Vorprogramm bzw. der Vorgruppe und zu 90 % dem Hauptprogramm bzw. der Hauptgruppe zugeordnet. Über Anpassungen dieser Quote entscheidet der Aufsichtsrat. Sind mehrere Vor- oder Hauptgruppen aufgetreten, so erfolgt die Aufteilung des auf Vor- oder Hauptgruppen jeweils entfallenden Inkassos zu gleichen Teilen auf die jeweiligen Gruppen.

**Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 7**  
**Verteilung in der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 88**  
**Gegenstand der Sparte**

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der Unterhaltungsmusik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

...

**§ 88**  
**Gegenstand der Sparte**

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der Unterhaltungsmusik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

...

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

(h) Auf Antrag erfolgt Direktverteilung für die Werke in Einzelveranstaltungen der U-Musik gemäß § 84 Ziff. (12), in denen zu mindestens 90 % Werke eines Urhebers bzw. einer Urhebergemeinschaft im Sinne der §§ 8 und 9 UrhG aufgeführt werden. Bei Veranstaltungen mit Vor- und Hauptprogramm oder Vor- und Hauptgruppen kann die

(h) Festivals und Einzelveranstaltungen, jeweils ab einem Inkasso von 10.000 EUR, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

Bei Festivals erfolgt die Direktverteilung, ohne dass es eines Antrags bedarf. Unterscheidet die vom Veranstalter eingereichte Nutzungsmeldung zwischen Headliners und

Direktverteilung nur für das Hauptprogramm bzw. die Hauptgruppe beantragt werden.

weiteren Acts, so werden die jeweiligen Einnahmen zu 40 % den Headliners und zu 60 % den weiteren Acts zugeordnet. Über Anpassungen dieser Quote entscheidet der Aufsichtsrat.

Bei Einzelveranstaltungen kann Direktverteilung beantragt werden, soweit zu mindestens 90 % Werke eines Urhebers bzw. einer Urhebergemeinschaft im Sinne der §§ 8 und 9 UrhG aufgeführt werden. Bei Veranstaltungen mit Vor- und Hauptprogramm oder Vor- und Hauptgruppen kann die Direktverteilung nur für das Hauptprogramm bzw. die Hauptgruppe beantragt werden.

Werden nicht nur ausschließlich Werke der antragstellenden Rechteinhaber aufgeführt, sondern bis zu 10 % auch Werke anderer Rechteinhaber, so ist Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung der Teil des Nettoinkassos, der dem zahlenmäßigen Anteil der Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, an den in der Veranstaltung aufgeführten Werken entspricht. Die Nutzungen der Werke der anderen Rechteinhaber werden unter Zugrundelegung des verbleibenden Teils des Nettoinkassos in der Sparte U gemäß § 86 in Verbindung mit § 84 Ziff. (12) berücksichtigt.

Werden bei der Einzelveranstaltung nicht nur ausschließlich Werke der antragstellenden Rechteinhaber aufgeführt, sondern bis zu 10 % auch Werke anderer Rechteinhaber, so ist Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung der Teil des Nettoinkassos, der dem zahlenmäßigen Anteil der Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, an den in der Veranstaltung aufgeführten Werken entspricht. Die Nutzungen der Werke der anderen Rechteinhaber werden unter Zugrundelegung des verbleibenden Teils des Nettoinkassos in der Sparte U gemäß § 86 in Verbindung mit § 84 Ziff. (12) berücksichtigt.

Der Antrag kann nur von allen an den vom Antrag erfassten Werken beteiligten Rechteinhabern gemeinsam gestellt werden und bezieht sich nur auf die Werke des Antragstellers oder der Antragsteller, soweit diese in den in lit. h Abs. 1 genannten Veranstaltungen aufgeführt wurden.

Der Antrag kann nur von allen an den vom Antrag erfassten Werken beteiligten Rechteinhabern gemeinsam gestellt werden und bezieht sich nur auf die Werke des Antragstellers oder der Antragsteller, soweit diese in den in lit. h Abs. 1 genannten Veranstaltungen aufgeführt wurden.

Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung zu stellen.

Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung zu stellen.<sup>FN)</sup>

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung von lit. h gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

**17. Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten ACT Music Publishing e. K., Musikverlag Oliver Alexander e. K., Backstage Promotion Veranstaltungs- und Verlags GmbH, Annie Heger, Kick the Flame Publishing GmbH, Martin Koller e. K., Tabea Meusch, Markus Rennhack, Roof-Music Schallplatten und Verlagsgesellschaft mbH, Stephan Runge, Gabriel Spateneder, Alisa Wessel Musikverlag e. Kfr. und Ludwig Wright stellen zu § 88 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 206) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Schärfung der Begrifflichkeiten bei Kategorisierung von UD-Aufführungen im Zusammenhang mit Bildungseinrichtungen mit dem Zweck einer sachgerechten Abgrenzung von Aufführungen mit und ohne Marktnachfrage“):**

### **Hintergrund und Inhalt des Antrags:**

Der Antrag zielt auf eine genauere Begriffsbestimmung und bessere Abgrenzung von Aufführungen ohne Marktnachfrage von echten Konzerten in bspw. Turnhallen oder auf dem Gelände von Bildungseinrichtungen.

Der Regelungszweck des Absatzes im Verteilungsplan ist die Herausnahme von nichtkommerziellen Aufführungen ohne Marktnachfrage aus INKA, da diese die kollektive Verteilung verzerren würden. Im Umkehrschluss ist der Regelungszweck, „richtige“ Konzerte, die auf dem Markt stattfinden und entsprechend marktnachgefragtes Repertoire aufführen, auch entsprechend an der kollektiven Verteilung zu beteiligen. Nicht unerheblicher Nebenzweck ist, potentielle Geschäftsmodelle zu unterbinden (etwa: Betreuungspersonal in einer Einrichtung mit Rahmenvertrag spielt dort regelmäßig eigene Werke ins Blaue und nimmt dadurch an der kollektiven Verteilung teil).

Der Absatz enthält allerdings potentiell unbestimmte Begriffe, insbesondere die übliche Unterrichtszeit ohne Bezug auf die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten. Die GEMA hat mitgeteilt, dass sie hier regelmäßig bis zur achten Stunde rechne. Für Grundschulen eine steile These, bei Schulen mit Ganztagsangeboten wiederum zu kurz.

Was jedoch schwerer wiegt: Der Umstand, dass die bisherige Regelung ausschließlich auf Ort und Zeit der Aufführung abstellt, führt in der Praxis zur Ungleichbehandlung von ansonsten wirtschaftlich und reichweitenmäßig identischen Konzerten mit unstrittiger Marktnachfrage. Betroffen sind hierbei insbesondere Konzerte mit Zielgruppe Kinder, die entsprechend häufig tagsüber stattfinden. Auch hier entscheidet nicht die Marktnachfrage, mit der verblüffenden Folge, dass ein Konzert mit externen Veranstaltern und unstrittiger Gewinnerzielungsabsicht über INKA abgerechnet wird, wenn es im Gemeindezentrum stattfindet und die Kinder als Schulausflug dort hingehen/hinfahren, jedoch nettoeinzelverrechnet wird, wenn es in der Turnhalle der Schule stattfindet.

Vor dem Hintergrund des Regelungszweckes lässt sich die Absurdität noch steigern, wenn nämlich das Konzert in der Turnhalle mit Eintritt und externem Veranstalter und bezahlten Musiker:innen nettoeinzelverrechnet wird, als schuleigene Veranstaltung mit Lehrpersonal und/oder Schüler:innen als Musiker:innen jedoch an der kollektiven Verteilung über INKA teilnimmt. Kurzum: Veranstaltungen, die größtmöglichen Abstand zum pädagogischen Schulbetrieb haben, werden mit dem schulischen Tagesbetrieb gleichgesetzt, während Veranstaltungen der Schule unter Beteiligung potentieller Geschäftsmodelle wie richtige Konzerte behandelt werden müssen.

Die bisherige Regelung verfehlt also das Ziel, Geschäftsmodelle zu unterbinden und gleichzeitig legitime Werknutzungen angemessen zu vergüten. In Anbetracht, dass

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt



gerade Musik für Kinder verhältnismäßig oft im Rahmen des pädagogischen Betriebs ohne Programmfassung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen genutzt werden dürfte, ist die systematische Aussperrung von echten Konzertprogrammen mit Kindermusik aus der kollektiven Verteilung dabei besonders benachteiligend. Wer Musik für Kinder schreibt, muss davon ausgehen, dass sich die Nutzung unter GEMA-Lizenz zu großen Teilen im Dunkelfeld abspielt. Die kollektive Verteilung der wenigen programmbelegten Aufführungen nach INKA garantiert eine Beteiligung des nicht mit Programmen hinterlegten Inkasso aus diesem Dunkelfeld.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Möglichkeit für Geschäftsmodelle weiter eingeschränkt, wird der zeitliche Bezug rechtssicherer formuliert und wird die Abgrenzung von Musiknutzung in pädagogischem bzw. pflegerischem bzw. soziokulturellem Tagesbetrieb gegenüber Musiknutzung mit Marktnachfrage sachgerechter vollzogen.

### Regelungsvorschlag:

**Verteilungsplan**  
**Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 7**  
**Verteilung in der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 88**  
**Gegenstand der Sparte**

**§ 88**  
**Gegenstand der Sparte**

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der Unterhaltungsmusik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der Unterhaltungsmusik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

...

...

(c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungsanstalten während der üblichen Vorlesungs- und Unterrichtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen (ausgenommen hochschul- oder schuleigene Veranstaltungen mit Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker).

(c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungsanstalten während der **dort** üblichen Vorlesungs- und Unterrichtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen. **Ausgenommen sind Werkaufführungen in vorgenannten Einrichtungen, wenn es sich um lizenzierte Einzelveranstaltungen der Unterhaltungsmusik mit Zutritt ausschließlich gegen Eintrittsentgelt handelt.**

**18. Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten ACT Music Publishing e. K., Musikverlag Oliver Alexander e. K., Backstage Promotion Veranstaltungs- und Verlags GmbH, Samuel Breuer, Diana Ezerex, Flex – Ton Musikverlag GmbH, Freibank Musikverlag Mark Chung, Annie Heger, Kick The Flame Publishing GmbH, Martin Koller e. K., Erdmann Lange, Tabea Meusch, Markus Rennhack, Roof-Music Schallplatten und Verlagsgesellschaft mbH, Rückbank Musikverlag, Stephan Runge, Thorsten Schmidt, Gabriel Spateneder, Alisa Wessel Musikverlag e. Kfr., Wintrup Musikverlag Walter Holzbauer und Ludwig Wright stellen zu §§ 94, 97 und 98 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 209 ff.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Abschaffung des Mindestinkassos für die Rundfunkverteilung (Radio) sowie Pooling von Stationen unterhalb der vormaligen Mindestinkassoschwelle“):**

### **Hintergrund und Inhalt des Antrags:**

Es handelt sich um einen bereits 2020 eingebrachten Antrag. Die Zusammenlegung der Niedriginkassosender zu einem fiktiven gemeinsamen Programm ermöglicht sachgerechte Vergütung von Repertoire, das überwiegend oder ausschließlich im Leftfield-Radio genutzt wird. Dieses Repertoire ist bisher von der Rundfunkverteilung weitgehend ausgeschlossen, was sich mittelbar auch auf Zuschlagsverteilungen und Wertung auswirkt. Der Antrag wurde 2020 hauptsächlich mit dem Argument abgelehnt, dass die Qualität der zu verarbeitenden Daten von kleinen Sendern mutmaßlich von schlechter Qualität sein würde und daher das Programm nicht vollständig erfasst werden könne. Die Aufarbeitung der Daten und die Anleitung der Lizenznehmer:innen hin zu akzeptabler Datenqualität seien zudem so aufwendig, dass sich die nutzungsgenaue Verteilung im Niedriginkasso nicht wirtschaftlich trage.

Nun sind fünf Jahre ins Land gegangen und die allgemeine Digitalisierung hat enorme Fortschritte gemacht. Es ist Radiowellenbetreiber:innen mittlerweile zuzumuten, ihr Programm maschinenlesbar zu dokumentieren und gemäß den Vorgaben der GEMA einzureichen. Der Umstand, dass die GEMA seit dem Erwerb von SoundAware im Jahre 2023 Eigentümerin einer Rundfunkmonitoringfirma ist, eröffnet hierbei zudem Synergiepotentiale, insofern die Nutzung des Services durch kleine Radiosender sowohl mittelbares Einkommen über die Beteiligung sowie saubere Daten für eine reibungslose Verteilung verspricht. Oder in den Worten des Aufsichtsratsvorsitzenden anlässlich des SoundAware-Kaufs: „Für unsere Mitglieder sowie Kundinnen und Kunden ist die Beteiligung eine erfreuliche Nachricht, denn das MRT-System ermöglicht qualitative und prozessuale Verbesserungen in einem Kernbereich der GEMA, dem Monitoring und Tracking von Musikknutzungen. Dies erhöht die Genauigkeit in den Ausschüttungen für unsere Mitglieder, was insbesondere bei der zusehends stärker auftretenden Fragmentierung und Kleinteiligkeit der Musikknutzungen zu einer immensen Herausforderung für die Verwertungsgesellschaften wird.“ (Ralf Weigand, zitiert nach Pressemeldung „GEMA erwirbt Mehrheitsbeteiligung an der SoundAware Group und erweitert ihr Portfolio um digitale Musikkennung“ vom 24.07.2023: <https://www.gema.de/de/w/gema-erwirbt-soundaware-group>)

Die 2020 ebenfalls diskutierte Befürchtung, aufgrund Lücken in der Programmerfassung werde Repertoire unsachgemäß bevorzugt, war bereits damals nicht schlüssig, insofern eine Unterrepräsentation in einer auf Mainstream-Formate verengten Abrechnung schwerer wiegt, als eine Überrepräsentation in einem zusätzlichen und sehr breiten Niedriginkassoprogramm. Mit zunehmender Programmerfassung durch digitale, einheitlich formatierte Nutzungsmeldungen, verliert das Argument jedoch an Kraft und verstärkt sich im Gegenteil das Legitimationsproblem der bisherigen Handhabung. Wir rechnen im Bereich Onlinenutzungen jeden Stream exakt mit Bruchteilen von Centbeträgen ab, behaupten jedoch im deutlich inkassostärkeren Rundfunk mit seiner zudem hohen

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Rate an Zuflüssen aus anderen Nutzungen noch immer uns lediglich eine Verteilung auf Mainstreamsender leisten zu können, die folglich Nische und Underground systematisch benachteiligt.

### Regelungsvorschlag:

#### Verteilungsplan Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

#### § 94

#### Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze (Programmverrechnungsgrenze) liegen. Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung im Inland erfolgt nur bei Hörfunkwellen und Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %. Für die Sparten der Mediathekennutzung findet § 147 Abs.2 entsprechende Anwendung.

[2] Überschreiten die Einnahmen, die die GEMA von einem Rundfunkveranstalter erzielt, in einem Geschäftsjahr die jeweils geltende Programmverrechnungsgrenze und hat der Rundfunkveranstalter ein den Formvorgaben der GEMA entsprechendes Meldeverfahren für die Übermittlung von Nutzungsmeldungen etabliert, werden die von diesem Rundfunkveranstalter erzielten Einnahmen für nachfolgende Geschäftsjahre unabhängig von etwaigen Ertragschwankungen dauerhaft auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt.

[3] Abweichend von Abs. 1 kann der Aufsichtsrat beschließen, dass die Einnahmen für Hörfunkwellen solcher Rundfunkveranstalter, deren Einnahmen unterhalb der Programmverrechnungsgrenze liegen, aus kulturellen

Beantragte Neufassung:

#### § 94

#### Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden im (- - -) Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 unterhalb einer vom Aufsichtsrat (- - -) festzusetzenden Grenze liegen. Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung im Inland erfolgt nur bei (- - -) Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %. Für die Sparten der Mediathekennutzung findet § 147 Abs.2 entsprechende Anwendung.

...

(- - -)

Gründen auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrats erfolgt auf Empfehlung des Hörfunkausschusses, der sich bei seiner Auswahlentscheidung an den Kulturkriterien gemäß § 98 orientiert. Voraussetzung ist, dass der Rundfunkveranstalter für die betreffenden Hörfunkwellen der GEMA Nutzungsmeldungen nach ihren Formvorgaben übermitteln kann.

[4] Die gemäß Abs. 1 nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen werden in den Bereichen Hörfunk und Fernsehen als prozentualer Zuschlag zu den Verteilungssummen verteilt. Für den Bereich Mediatheken gilt § 114d Abs. 2. Werden einzelne Werke eines Ausschüttungsberechtigten in einem Geschäftsjahr überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) von Rundfunkveranstaltern genutzt, für die die GEMA gemäß Abs. 1 Einnahmen unterhalb der Programmverrechnungsgrenze erhält, erfolgt auf Antrag für diese Nutzungen eine Verteilung nach Maßgabe von Abs. 4.

[5] Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gestellt wird. Der Antrag muss nachprüfbar Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten und kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter bestätigt wurden und die Verrechnung einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Der Ausschüttungsbetrag wird nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musikknutzung im Verhältnis zu den auf den jeweiligen Rundfunkveranstalter entfallenden Einnahmen ermittelt. Wenn der betreffende Ausschüttungsberechtigte bei der Verteilung für das jeweilige Geschäftsjahr eine Ausschüttung in den Sparten des Hörfunks beziehungsweise Fernsehens erhalten hat, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den in dieser Verteilung enthaltenen Zuschlag für die nicht auf

[3] Die gemäß Abs. 1 nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen werden **im Bereich (- - -)** Fernsehen als prozentualer Zuschlag zu den Verteilungssummen verteilt. Für den Bereich Mediatheken gilt § 114d Abs. 2. Werden einzelne Werke eines Ausschüttungsberechtigten in einem Geschäftsjahr überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) von Rundfunkveranstaltern genutzt, für die die GEMA gemäß Abs. 1 Einnahmen unterhalb der Programmverrechnungsgrenze erhält, erfolgt auf Antrag für diese Nutzungen eine Verteilung nach Maßgabe von Abs. 4.

[4] Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gestellt wird. Der Antrag muss nachprüfbar Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten und kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter bestätigt wurden und die Verrechnung einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Der Ausschüttungsbetrag wird nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musikknutzung im Verhältnis zu den auf den jeweiligen Rundfunkveranstalter entfallenden Einnahmen ermittelt. Wenn der betreffende Ausschüttungsberechtigte bei der Verteilung für das jeweilige Geschäftsjahr eine Ausschüttung in den Sparten des (- - -) Fernsehens erhalten hat, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den in dieser Verteilung enthaltenen Zuschlag für die

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

der Grundlage von Nutzungsmeldungen verrechneten Rundfunkveranstalter. Die Ausschüttung erfolgt im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Rundfunkverteilung.

nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verrechneten Rundfunkveranstalter. Die Ausschüttung erfolgt im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Rundfunkverteilung.

**Verteilungsplan**  
**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2**  
**Die Verteilung in den Sparten des Hörfunks**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 97**

**Die Gewichtung der Nutzungen mit  
Senderkoeffizienten**

[2] Die Bildung der Senderkoeffizienten für den privaten Hörfunk erfolgt, indem der jeweils pro Hörfunkwelle zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für die jeweilige Hörfunkwelle ermittelten Minuten dividiert wird. Für den öffentlich-rechtlichen Hörfunk wird ein Senderkoeffizient für jede Landesrundfunkanstalt gebildet, der einheitlich für alle Hörfunkwellen der jeweiligen Landesrundfunkanstalt gilt. Hierzu wird der für die jeweilige Landesrundfunkanstalt dem Hörfunk zuzuordnende Nettobetrag durch die Summe der ermittelten Minuten aller einzelnen Wellen dieser Landesrundfunkanstalt geteilt. Die Ermittlung der Minuten für digitale Hörfunkwellen erfolgt hierbei unter Anwendung eines Faktors, der der wirtschaftlichen und strukturellen Bedeutung des digitalen Hörfunks innerhalb des öffentlich-rechtlichen Hörfunks Rechnung trägt. Dieser Faktor beträgt für das Geschäftsjahr 2013 einheitlich ein Zehntel. Über Anpassungen des Faktors für spätere Geschäftsjahre beschließt der Aufsichtsrat.

**§ 97**

**Die Gewichtung der Nutzungen mit  
Senderkoeffizienten**

[2] Die Bildung der Senderkoeffizienten für den privaten Hörfunk erfolgt, indem der jeweils pro Hörfunkwelle zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für die jeweilige Hörfunkwelle ermittelten Minuten dividiert wird. Für den öffentlich-rechtlichen Hörfunk wird ein Senderkoeffizient für jede Landesrundfunkanstalt gebildet, der einheitlich für alle Hörfunkwellen der jeweiligen Landesrundfunkanstalt gilt. Hierzu wird der für die jeweilige Landesrundfunkanstalt dem Hörfunk zuzuordnende Nettobetrag durch die Summe der ermittelten Minuten aller einzelnen Wellen dieser Landesrundfunkanstalt geteilt. Die Ermittlung der Minuten für digitale Hörfunkwellen erfolgt hierbei unter Anwendung eines Faktors, der der wirtschaftlichen und strukturellen Bedeutung des digitalen Hörfunks innerhalb des öffentlich-rechtlichen Hörfunks Rechnung trägt. Dieser Faktor beträgt für das Geschäftsjahr 2013 einheitlich ein Zehntel. Über Anpassungen des Faktors für spätere Geschäftsjahre beschließt der Aufsichtsrat. Für private Hörfunkwellen, deren zu berücksichtigende Nettobeträge unterhalb einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Grenze liegen, wird analog zum öffentlich-rechtlichen Hörfunk ein einheitlicher Senderkoeffizient gebildet. Hierzu wird die Summe der betreffenden zu berücksichtigenden Nettobeträge durch die Summe der ermittelten Minuten aller einzelnen betroffenen Hörfunkwellen geteilt. Die Ermittlung der Minuten für digitale Hörfunkwellen erfolgt hierbei unter Anwendung eines vom Aufsichtsrat festzusetzenden Faktors.

**Verteilungsplan**  
**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2**  
**Die Verteilung in den Sparten des Hörfunks**

Bisherige Fassung:

**§ 98**  
**Die Gewichtung der Nutzungen mit**  
**Kulturfaktoren**

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

...

[5] Die vom Hörfunkausschuss ermittelten Kulturfaktoren bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Die für die einzelnen Hörfunkwellen festgelegten Kulturfaktoren werden veröffentlicht.

Beantragte Neufassung:

**§ 98**  
**Die Gewichtung der Nutzungen mit**  
**Kulturfaktoren**

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen und deren zu berücksichtigende Nettobeträge die Bemessungsgrenze gemäß § 97 nicht unterschreiten, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

...

[5] Für alle der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Hörfunkwellen, deren zu berücksichtigende Nettobeträge unterhalb der Bemessungsgrenze gemäß § 97 liegen, wird ein einheitlicher Kulturfaktor in Höhe des Durchschnitts aller nach Abs. 1 ff. ermittelten Kulturfaktoren festgesetzt. Im Falle eines groben Missverhältnisses ist der Hörfunkausschuss berechtigt in Einzelfallentscheidung für betroffene Hörfunkwellen einen abweichenden Kulturfaktor festzusetzen.

[6] Die vom Hörfunkausschuss ermittelten Kulturfaktoren bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Die für die einzelnen Hörfunkwellen festgelegten Kulturfaktoren werden veröffentlicht.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

**19. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 114d des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 221) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Audiotheken“):**

**Hintergrund und Inhalt des Antrags:**

In den durch Beschluss der Mitgliederversammlung 2023 neu eingeführten Sparten für Mediatheken-Nutzungen (MED und MED VR) werden die Einnahmen verteilt, die die GEMA für die Onlineangebote der Sendeunternehmen erzielt. Diese Angebote können sowohl audiovisuelle Inhalte umfassen als auch reine Audiowerke, letzteres insbesondere in den sog. Audiotheken.

Der Verteilungsplan sieht für die Sparten MED und MED VR grundsätzlich eine nutzungsbezogene Verteilung auf die jeweiligen Inhalte vor. Soweit dies nicht möglich ist, sieht § 114d Abs. 2 VP bislang eine Verteilung zugunsten der für Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens gebildeten Sparten FS und FS VR vor. Diese Zuordnung erscheint nicht sachgerecht, soweit sich Einnahmen konkret den Audioinhalten im Onlineangebot der Sendeunternehmen zuordnen lassen. Soweit solche Einnahmen nicht nutzungsbezogen verteilt werden können, sollen sie daher künftig zugunsten der Hörfunksparten R und R VR verteilt werden.

**Regelungsvorschlag:**

**Verteilungsplan  
Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 4  
Die Verteilung in den Sparten der Mediatheken-Nutzung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 114d  
Durchführung der Verteilung**

**§ 114d  
Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt Direktverteilung der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 114a genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Die übrigen in den Sparten MED und MED VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.

[1] Es erfolgt Direktverteilung der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 114a genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Die übrigen in den Sparten MED und MED VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt, gegebenenfalls entsprechend dem jeweiligen Nutzungskontext getrennt nach Audio- und audiovisuellen Nutzungen.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen für das jeweilige Sendeunternehmen in den Sparten FS und FS VR verteilt (senderspezifische Zuschlagsverteilung). Soweit eine solche senderspezifische Zuschlagsverteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die Einnahmen als allgemeiner prozentualer

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen aus audiovisuellen Nutzungen zugunsten der Sparten FS und FS VR und die Einnahmen aus Audio-Nutzungen zugunsten der Sparten R und R VR verteilt. Die Verteilung erfolgt grundsätzlich als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen für das jeweilige Sendeunternehmen (senderspezifische Zuschlagsverteilung). Soweit eine solche senderspezifische Zuschlagsverteilung

## Antrag 19

Zuschlag auf die Sparten FS und FS VR nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die Einnahmen senderübergreifend in den jeweiligen Sparten verteilt.

(--)

= Text entfällt

...

= Text wie bisher

grau  
hinterlegt

= neuer Text

grau und  
gestrichen

= Text entfällt



**20. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 130 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 224) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Direktverteilung in der Sparte M“):**

**Hintergrund und Inhalt des Antrags:**

Für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern und Hörfunksendungen erhält die GEMA üblicherweise keine Nutzungsmeldungen. Daher werden die betreffenden Einnahmen grundsätzlich nicht nutzungsbezogen verteilt, sondern im Wege einer Analogie in den Sparten M und R. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch für regelmäßige Werkwiedergaben in regelmäßigen Nutzungskontexten eine Direktverteilung gemäß § 130 Verteilungsplan (i.F.: VP) beantragt werden.

Die Härtefallregelung in § 130 Absatz 5 ist ein Spezialfall dieser Direktverteilung auf Antrag. Hiernach können Berechtigte die Zahlung einer Pauschale beantragen, wenn ihre Werke zwar regelmäßig wiedergegeben werden, eine Direktverteilung nach § 130 Absätze 1-4 VP aber nicht möglich ist, weil der jeweiligen Nutzung kein konkreter Inkassobetrag zugeordnet werden kann. In der Praxis betrifft dies z.B. die Wiedergabe von „Stadionhymnen“ bei Sportveranstaltungen.

Voraussetzung für die Zahlung der Pauschale ist üblicherweise, dass das betreffende Werk nicht bereits Ausschüttungen in den Sparten M oder R erhalten hat und auf diesem Wege an der Verteilung der Wiedergabe-Einnahmen beteiligt wurde. Diese Regelung kann aber im Einzelfall zu Härten führen, wenn ein Werk mit geringen Ausschüttungen in M oder R von einer hohen Pauschale ausgeschlossen wird. Darum hat die Mitgliederversammlung 2022 beschlossen, dass eine Pauschale unter bestimmten Voraussetzungen auch zusätzlich zu einem Aufkommen aus den Sparten M und R gezahlt werden kann. Nach § 130 Absatz 6 VP ist dies möglich, soweit auf das Werk im betreffenden Jahr insgesamt nicht mehr als 100,- Euro in den Sparten M und R ausgeschüttet worden sind und der für den jeweiligen Wiedergabe-Sachverhalt festgesetzte Pauschalbetrag mindestens 500,- Euro beträgt.

Die Regelung wurde zunächst auf drei Jahre befristet. Sie hat sich in der Praxis bewährt und soll daher beibehalten werden. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Pauschalen ab 500,- Euro soll in diesem Zusammenhang entfallen. Bei Annahme des Antrags können die Berechtigten somit künftig auch die Auszahlung niedrigerer Pauschalen beantragen, soweit die sonstigen Ausschüttungen auf das wiedergegebene Werk in den Sparten M und R den Betrag von 100,- Euro nicht überschreiten.

Für die Direktverteilung auf Antrag in der Sparte M schreibt § 130 Absatz 4 VP bislang einen festen Ausschüttungstermin – den 1.11. des auf die Nutzung folgenden Jahres – vor. Um die Ausschüttungstermine flexibler gestalten und nach Möglichkeit auch früher ausschütten zu können, soll diese starre Fristenregelung gestrichen werden. Der Ausschüttungstermin für die Direktverteilung nach § 130 VP würde hiernach – wie auch sonst üblich – durch den Aufsichtsrat aufgrund der Vorschläge des Vorstands festgelegt.

## Regelungsvorschlag:

**Verteilungsplan**  
**Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 4**  
**Verteilung in der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 130**  
**Direktverteilung auf Antrag**

[1] Ist bei Einnahmen aus sonstigen Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen gemäß § 18 eine Verteilung in der Sparte M nach § 129 nicht möglich, weil die wiedergegebenen Werke nicht live aufgeführt werden, so wird der der Sparte M zugeordnete Anteil von 40 % dieser Einnahmen auf Antrag direkt verteilt. Bei Werken, die weder live aufgeführt werden, noch eine Ausschüttung in der Sparte R erhalten, werden die aus Nutzungen gemäß Satz 1 zur Verfügung stehenden Einnahmen auf Antrag zu 100 % direkt verteilt.

[2] Voraussetzung für die Direktverteilung ist, dass

- a) sich der jeweiligen Nutzung eine konkrete Einnahme zuordnen lässt,
- b) ein an den genutzten Werken beteiligter Berechtigter – gegebenenfalls zugleich stellvertretend für alle übrigen an den vom Antrag erfassten Werken - beteiligten Berechtigten – bis zum 30.06. des auf das jeweilige Nutzungsjahr folgenden Jahres unter Einhaltung der Formatvorgaben der GEMA einen Antrag auf Direktverteilung bei der GEMA eingereicht hat. Der Antrag muss die Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, den Nutzer und den vom Antrag erfassten Nutzungszeitraum benennen.
- c) dem Antrag eine Bestätigung des Nutzers beiliegt, aus der sich ergibt, in welchem Zeitraum die im Antrag benannten Werke genutzt wurden und welchen

**§ 130**  
**Direktverteilung auf Antrag**

[1] Ist bei Einnahmen aus sonstigen Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen gemäß § 18 eine Verteilung in der Sparte M nach § 129 nicht möglich, weil die wiedergegebenen Werke nicht live aufgeführt werden, so wird der der Sparte M zugeordnete Anteil von 40 % dieser Einnahmen auf Antrag direkt verteilt. Bei Werken, die weder live aufgeführt werden, noch eine Ausschüttung in der Sparte R erhalten, werden die aus Nutzungen gemäß Satz 1 zur Verfügung stehenden Einnahmen auf Antrag zu 100 % direkt verteilt.

[2] Voraussetzung für die Direktverteilung ist, dass

- a) sich der jeweiligen Nutzung eine konkrete Einnahme zuordnen lässt,
- b) ein an den genutzten Werken beteiligter Berechtigter – gegebenenfalls zugleich stellvertretend für alle übrigen an den vom Antrag erfassten Werken - beteiligten Berechtigten – bis zum 30.06. des auf das jeweilige Nutzungsjahr folgenden Jahres unter Einhaltung der Formatvorgaben der GEMA einen Antrag auf Direktverteilung bei der GEMA eingereicht hat. Der Antrag muss die Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, den Nutzer und den vom Antrag erfassten Nutzungszeitraum benennen.
- c) dem Antrag eine Bestätigung des Nutzers beiliegt, aus der sich ergibt, in welchem Zeitraum die im Antrag benannten Werke genutzt wurden und welchen

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Anteil sie an den insgesamt in diesem Zeitraum erfolgten Werkwiedergaben ausmachen. Der Anteil ist grundsätzlich pro rata temporis anzugeben. Soweit dies dem Nutzer im Einzelfall nicht möglich ist, kann die Angabe des Anteils pro rata numeris erfolgen. In begründeten Fällen kann die GEMA als Nachweis die Vorlage einer vollständigen, vom Nutzer bestätigten Wiedergabeliste unter Einhaltung der Formatvorgaben der GEMA verlangen.

- d) die Direktverteilung einen Mindestbetrag von EUR 10,00 pro Werk erwarten lässt.

[3] Die Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung wird aufgrund der Angaben des Nutzers gemäß Abs. 2 lit. c ermittelt. Sie richtet sich nach dem Verhältnis des vom Antrag erfassten Zeitraums zur Gesamtnutzungsdauer sowie nach dem Anteil der Werkwiedergaben, für die die Direktverteilung beantragt wird, an den Werkwiedergaben, die in dem vom Antrag erfassten Zeitraum insgesamt stattgefunden haben.

[4] Die Direktverteilung erfolgt zum 1.11. des auf die Nutzung folgenden Jahres.

[5] Die Verteilungskommission kann Pauschalbeträge für die Berücksichtigung von Härtefällen festsetzen. Als Härtefälle gelten regelmäßige Wiedergaben im Sinne des Abs. 1 in regelmäßig auftretenden Nutzungskontexten, bei denen eine Direktverteilung nach Abs. 2 nicht möglich ist, da die Zuordnung einer konkreten Einnahme gemäß Abs. 2 lit. a oder die Ermittlung des Anteils an den Werkwiedergaben gemäß Abs. 2 lit. c nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden kann. Die übrigen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei der Festsetzung der Pauschalen sind Erfahrungswerte zu den durchschnittlichen - Einnahmen und der Anzahl der Werkwiedergaben bei vergleichbaren Nutzungen zu berücksichtigen. Die Pauschalen sind zu veröffentlichen.

Anteil sie an den insgesamt in diesem Zeitraum erfolgten Werkwiedergaben ausmachen. Der Anteil ist grundsätzlich pro rata temporis anzugeben. Soweit dies dem Nutzer im Einzelfall nicht möglich ist, kann die Angabe des Anteils pro rata numeris erfolgen. In begründeten Fällen kann die GEMA als Nachweis die Vorlage einer vollständigen, vom Nutzer bestätigten Wiedergabeliste unter Einhaltung der Formatvorgaben der GEMA verlangen.

- d) die Direktverteilung einen Mindestbetrag von EUR 10,00 pro Werk erwarten lässt.

[3] Die Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung wird aufgrund der Angaben des Nutzers gemäß Abs. 2 lit. c ermittelt. Sie richtet sich nach dem Verhältnis des vom Antrag erfassten Zeitraums zur Gesamtnutzungsdauer sowie nach dem Anteil der Werkwiedergaben, für die die Direktverteilung beantragt wird, an den Werkwiedergaben, die in dem vom Antrag erfassten Zeitraum insgesamt stattgefunden haben.

(---)

[4] Die Verteilungskommission kann Pauschalen für die Berücksichtigung von Härtefällen festsetzen. Als Härtefälle gelten regelmäßige Wiedergaben im Sinne des Abs. 1 in regelmäßig auftretenden Nutzungskontexten, bei denen eine Direktverteilung nach Abs. 2 nicht möglich ist, da die Zuordnung einer konkreten Einnahme gemäß Abs. 2 lit. a oder die Ermittlung des Anteils an den Werkwiedergaben gemäß Abs. 2 lit. c nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden kann. Die übrigen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, jedoch kann die Zahlung der Pauschale auch dann beantragt werden, wenn das Werk für das betreffende Geschäftsjahr Ausschüttungen in den Sparten M und R in Höhe von insgesamt maximal EUR 100,00 erhalten hat. Bei der Festsetzung der Pauschalen sind Erfahrungswerte zu den

durchschnittlichen Einnahmen und der Anzahl der Werkwiedergaben bei - vergleichbaren Nutzungen zu berücksichtigen. Die Pauschalen sind zu veröffentlichen.

[6] Bei Werkwiedergaben gemäß Abs. 5, für die die Verteilungskommission Pauschalen in Höhe von mindestens EUR 500,00 festgesetzt hat, kann die Zahlung der Pauschale auch dann beantragt werden, wenn das Werk für das betreffende Geschäftsjahr Ausschüttungen in den Sparten M und R in Höhe von insgesamt maximal EUR 100,00 erhalten hat.<sup>FN)</sup> ( - - - )

---

<sup>FN)</sup> Absatz 6 gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre 2022 bis einschließlich 2024. ( - - - )

( - - - ) = Text entfällt  
... = Text wie bisher  
grau hinterlegt = neuer Text  
grau und gestrichen = Text entfällt

**21. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 106, 112, 114b, 177 und 182 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seiten 215, 218, 220 f., 233 ff.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („VOD-Einnahmen ohne Nutzungsmeldungen“):**

**Hintergrund und Inhalt des Antrags:**

Die Einnahmen aus Video-on-Demand-Nutzungen (VOD) werden grundsätzlich nutzungsbezogen im Wege der Direktverteilung verteilt. Bei Aufnahme der Verteilung in den VOD-Sparten vor rund zehn Jahren standen von den Video-on-Demand-Anbietern jedoch zunächst nur in begrenztem Umfang Nutzungsmeldungen zur Verfügung. Es bestanden daher Bedenken, ob die nutzungsbezogene Verteilung in den VOD-Sparten immer hinreichend repräsentativ ausfallen würde, um auch die Einnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen zur Verfügung stehen, als Zuschlag auf die nutzungsbezogene Verteilung zu verteilen.

Aus diesem Grund enthält der Verteilungsplan in §§ 177 Abs. 2 und 182 Abs. 2 eine Auffangregelung für den Fall, dass der nutzungsbezogen zu verteilende Anteil an den VOD-Einnahmen zu gering und damit zu wenig repräsentativ ausfallen sollte: Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den Einnahmen in den Sparten VOD D / VOD D VR bzw. VOD S / VOD S VR unter 50 %, wird derjenige Anteil, der nicht nutzungsbezogen verteilt werden kann, hiernach nicht in den VOD-Sparten verteilt, sondern in den Fernsehsparten sowie in der Sparte BT VR (ab Geschäftsjahr 2025 ersetzt durch MED VR).

In der Praxis kommt die Auffangregelung nicht mehr zum Einsatz. Die nutzungsbezogene Verteilung in den VOD-Sparten ist etabliert und hinreichend repräsentativ, um auch Einnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen vorliegen, innerhalb dieser Sparten zu verteilen. Der direkt verteilte Anteil liegt hier mittlerweile zwischen 80 und 90 %.

Die Auffangregelung kann deshalb entfallen. VOD-Einnahmen ohne Nutzungsmeldungen sollen künftig generell als Zuschlag in den jeweiligen VOD-Sparten verteilt werden, entsprechend der Regelung im Bereich Music-on-Demand (MOD).

**Regelungsvorschlag:**

**Verteilungsplan**

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1  
Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 106  
Die zu verteilenden Einnahmen**

**§ 106  
Die zu verteilenden Einnahmen**

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS und T FS gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS und T FS gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

...

...

(f) 66,67 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetfernsehen, die nicht in den Sparten

(f) 66,67 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetfernsehen, die nicht in den Sparten

I FS, I T FS, I FS VR und I T FS VR verteilt werden, gemäß § 157 Abs. 2,

I FS, I T FS, I FS VR und I T FS VR verteilt werden, gemäß § 157 Abs. 2,

(g) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,

(---)

(h) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2,

(---)

(i) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. d.

(g) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. d.

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 2  
Verteilung in den Sparten FS VR (Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) und T FS VR  
(Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 112  
Die zu verteilenden Einnahmen**

**§ 112  
Die zu verteilenden Einnahmen**

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

...

...

(f) 33,33 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetfernsehen, die nicht in den Sparten I FS, I T FS, I FS VR und I T FS VR verteilt werden, gemäß § 157 Abs. 2,

(f) 33,33 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetfernsehen, die nicht in den Sparten I FS, I T FS, I FS VR und I T FS VR verteilt werden, gemäß § 157 Abs. 2,

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

- |   |   |
|---|---|
| (g) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,         | (---)   |
| (h) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2,        | (---)   |
| (i) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. d. | (g) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. d. |

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 4  
Die Verteilung in den Sparten der Mediathekennutzung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 114b  
Die zu verteilenden Einnahmen<sup>FN)</sup>**

**§ 114b  
Die zu verteilenden Einnahmen<sup>FN)</sup>**

[2] In der Sparte MED VR werden folgende Einnahmen verteilt:

[2] In der Sparte MED VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

...

- (f) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,

(---)

- (g) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2.

(---)

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

...

**Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 7**  
**Verteilung in den Sparten VOD D (Video-on-Demand-Download) und VOD D VR**  
**(Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 177**  
**Durchführung der Verteilung**

**§ 177**  
**Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147 für die Einnahmen, die aus den in § 173 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147 für die Einnahmen, die aus den in § 173 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für diese Sparten insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen der Sparten VOD D und VOD D VR unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 33,33 % in den Sparten FS und T FS und zu 66,67 % in den Sparten FS VR und T FS VR) und zu 30 % zugunsten der Sparte MED VR<sup>FN)</sup> verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt (---).

[3] Bei der Zuschlagsverteilung der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden nur Nutzungen in Deutschland berücksichtigt.

...

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

<sup>FN)</sup> Gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

(---)



**Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 8**  
**Verteilung in den Sparten VOD S (Video-on-Demand-Streaming) und VOD S VR**  
**(Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 182**  
**Durchführung der Verteilung**

**§ 182**  
**Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147 für die Einnahmen, die aus den in § 178 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Die übrigen in den Sparten VOD S und VOD S VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt. Bei der Zuschlagsverteilung der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden nur Nutzungen in Deutschland berücksichtigt.

...

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für diese Sparten insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen der Sparten VOD S und VOD S VR unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 33,33 % in den Sparten FS und T FS und zu 66,67 % in den Sparten FS VR und T FS VR) und zu 30 % zugunsten der Sparte MED VR<sup>FN)</sup> verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt (---).

<sup>FN)</sup> Gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

(---)

## VII. Anträge zur Verteilung und Förderung für zeitgenössische Kunstmusik und Reform der kulturellen Förderung der GEMA

**22a. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 11, 12, 18, 28, 31, 32, 40, 56, 60 ff., 72 ff., 82, 85, 88, 98, 100, 110, 115, 123 ff., 127, 129, 191, 192, 195 und 197 des Verteilungsplans, §§ 14 und 32 der Satzung, § 11 und Ziff. IV. des Anhangs der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E, § 3 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E, §§ 1, 3, 5 sowie Ziff. I. 3 des Anhangs der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik sowie zur Geschäftsordnung für die Fokus-Kulturförderung (Jahrbuch Seiten 75, 83, 172 ff., 178, 180 f., 185, 190, 192 ff., 201 ff., 211 ff., 217, 221 ff., 240 ff., 270 ff., 277 ff.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verteilung und Förderung für zeitgenössische Kunstmusik und Reform der kulturellen Förderung der GEMA“):**

### Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Die GEMA ist auch eine Kulturinstitution. Deswegen stellt die Solidargemeinschaft der GEMAMitglieder von jeher einen Teil der Lizenzeinnahmen für die kulturelle Förderung zur Verfügung. Das soll auch so bleiben. Allerdings muss die kulturelle Förderung zukunftsfähig ausgerichtet werden, eine sichtbare Strahlkraft erzeugen und diejenigen Werke und Leistungen einbeziehen, deren Werke in der Breite der Mitgliedschaft und darüber hinaus als förderwürdig anerkannt werden. Die Akzeptanz des Fördermodells ist essenziell wichtig, nicht nur innerhalb der GEMA-Mitglieder, sondern auch im Hinblick auf den zunehmenden internationalen Repertoire-Wettbewerb.

Vor diesem Hintergrund wollen Aufsichtsrat und Vorstand die kulturelle Förderung bei der GEMA grundlegend neu aufstellen. Über erste Überlegungen wurde bereits in der Mitgliederversammlung 2024 informiert. Seitdem hat der Aufsichtsrat mit seinen Arbeitsgremien ein Gesamtkonzept erarbeitet, in das auch viele Eingaben und Anregungen aus der Mitgliedschaft eingeflossen sind und das dem vorliegenden Antrag zu Grunde liegt. Im Zuge dieses Prozesses hat sich das Leitbild einer Neuausrichtung der kulturellen Förderung geformt, die für alle Musikrichtungen Chancen für eine fokussierte, genreoffene Förderung beinhaltet.

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Verteilung und Förderung für zeitgenössische Kunstmusik neu geregelt. Zugleich wird ein Gesamtbild für eine Neuausrichtung der kulturellen Förderung geformt, das in den kommenden Jahren weiter spezifiziert werden wird.

Verteilung und Förderung in der GEMA basieren bisher auf der kategorischen Unterscheidung von Musik in „Ernste Musik“ (E) und „Unterhaltungsmusik“ (U). In der heutigen, äußerst vielfältigen Musiklandschaft verliert diese Polarität zunehmend an Relevanz. Nahezu alle ausländischen Verwertungsgesellschaften haben daher eine derartige Aufteilung inzwischen abgeschafft, was auch dem Auslaufen von Schutzfristen bedeutender Urheber und Urheberinnen im Bereich E Rechnung trägt.

Die Kategorisierung in E und U entscheidet derzeit insbesondere über den Zugang zu einer besonderen kulturellen Förderung: Für die Wertungsverfahren in der Sparte E („E-Wertung“) ist im Verteilungsplan ein fester Anteil von 30,07 % der Fördermittel reserviert. Dieser Anteil ist deutlich überproportional verglichen mit den Beträgen, die das E-Repertoire als den 10 %-Abzug für soziale und kulturelle Zwecke zum

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichelt	= Text entfällt

Fördertopf einbringt. Eine Beteiligung an der E-Wertung führt in der Regel daher zu hohen Fördersummen bei im Verhältnis niedriger Ausschüttung in der Verteilung.

Gegenüber dieser Sonderstellung der E-Musik können die GEMA-Mitglieder künftig eine wirkungsvolle und zielgerichtete Kulturförderung erwarten, die allen Genres gerecht wird und professionelle Autorentätigkeit unterstützt.

Für die Entwicklung eines zukunftsfähigen neuen Förderkonzepts waren folgende Leitlinien prägend:

- mehr Fairness und musikalische Vielfalt durch Auflösung der Kategorien U und E bei der Förderung und Öffnung einer besonderen Förderung für alle Genres;
- mehr Transparenz und Sichtbarkeit der Förderung durch klare Trennung von Verteilung und Förderung;
- stärkere Fokussierung der Förderung.

In einem vierjährigen Übergang soll in die neue Förderstruktur übergeleitet werden.

Der Antrag enthält damit die zentrale Weichenstellung für eine grundlegende Neuaufstellung der kulturellen Förderung bis 2030 als nachhaltige und auf die Zukunft ausgerichtete kulturelle Förderung, die grundsätzlich den Kulturschaffenden aus allen Musikbereichen offensteht. In diesem Rahmen wollen wir neue Chancen eröffnen, z.B. durch einen Fokus auf die Nachwuchsförderung oder bei der Gewichtung von Veranstaltungen in besonderen Kulturkontexten. Für alle Mitglieder ergeben sich daraus neue Möglichkeiten, Fördermittel zu erhalten.

Hinsichtlich der Verteilung steht neben der klaren Abgrenzung von der kulturellen Förderung die Prozesskosteneffizienz im Vordergrund, denn die erheblichen Aufwände, die bei der werkbezogenen Kollektivverteilung der Sparte E aufgrund aufwändiger manueller Prozesse entstehen, sind angesichts des Verteilungsvolumens im wirtschaftlichen Gesamtkontext der GEMA nicht mehr verhältnismäßig. Sie entstehen beispielsweise daraus, dass die tatsächliche Besetzung einer Aufführung oft manuell zu recherchieren ist, oder daraus, dass einzelne E-Werke aus der U-Verteilung herausgelöst und manuell in die E-Verteilung verschoben werden müssen – oder umgekehrt.

Daher wird mit der Reform auch eine Vereinfachung des Verteilungsprozesses angestrebt. Dabei sollen gleichwohl die Besonderheiten von Konzerten mit zeitgenössischer Kunstmusik berücksichtigt werden. So wird die Spieldauer eines Werkes in diesem Vorschlag auch weiterhin berücksichtigt. Gleichzeitig sollen Aspekte der Förderung, die heute sowohl in der Verteilung als auch in der nachgelagerten E-Wertung eine Rolle spielen, gänzlich in den Prozess der kulturellen Förderung verlagert werden. Im Gegenzug soll in der Verteilung – wie es auch in der Verteilung von U-Live-Konzerten der Fall ist – ein stärkerer Inkassobezug hergestellt werden, um dem Leistungsprinzip in der Verteilung Rechnung zu tragen.

Im Einzelnen enthält der Antrag folgende Regelungen:

## **1. Verteilung**

In der neuen Sparte KUK („Kunstmusik-Konzerte“), die die Sparte E ab Geschäftsjahr 2026 ersetzt, sollen künftig Werkaufführungen in Veranstaltungen der zeitgenössischen Kunstmusik eine Ausschüttung erhalten (vgl. §§ 72ff. VP n.F.). Die Zuordnung zur Sparte KUK erfolgt veranstaltungsbezogen auf Basis der Lizenzierung – und nicht werkbezogen – für klassische und experimentelle Konzertformate mit überwiegend zeitgenössischer Kunstmusik. Der Begriff der zeitgenössischen Kunstmusik umfasst Musik für klassische und experimentelle

Konzerte, die einen expliziten Kunstanspruch aufweist, sich mit aktuellen musikalischen Mitteln mit der Gegenwart auseinandersetzt und ein eigenes musikalisches Feld neben z.B. der „Populärmusik“ besetzt. Insbesondere fallen darunter alle aktuellen Entwicklungen der so genannten „Neuen Musik“, noch der Schutzfrist unterliegende, zu ihrer Zeit zeitgenössische Werke, die für den in klassisch-romantischer Tradition stehenden Konzertgebrauch komponiert wurden, und aktuelle Musiken, die durch expliziten Kunstanspruch und Innovation hervorstechen und für klassische oder experimentelle Konzertformate komponiert wurden.

Die Verteilung in der Sparte KUK soll im Wege der Direktverteilung erfolgen, und zwar soweit möglich „pro rata temporis“, d.h. unter Berücksichtigung der jeweiligen Spieldauer.

Neben der Sparte KUK soll die Sparte U grundsätzlich unverändert fortbestehen. Infolge der Auflösung der Unterscheidung zwischen sog. Ernster Musik und Unterhaltungsmusik kann es allerdings vorkommen, dass bislang in der Sparte E verrechnete Werke künftig (auch) eine Verteilung in der Sparte U erhalten und umgekehrt. Hierdurch wird es erforderlich, eine Punktbewertung für bisherige E-Werke in der Sparte U festzulegen. Dies soll geschehen, indem die bisherigen Verrechnungsschlüssel I und III (§§ 63 und 65 VP n.F.) unter entsprechender Anpassung der Punktzahlen in den Verrechnungsschlüssel der Sparte U integriert werden (vgl. § 64 VP n.F., insbes. Ziff. 2 und 4).

Im Zuge der Aufhebung der Unterscheidung zwischen Ernster Musik und Unterhaltungsmusik sind ab Geschäftsjahr 2026 auch die Sparten ED (§§ 75 ff. VP) und EM (§§ 123 ff. VP) aufzuheben. Die Nutzungssachverhalte, die bisher hiervon erfasst wurden, werden nach dem neuen Modell von den Sparten UD und M abgedeckt. Dabei wird der Begriff „U-Musik“ im neuen Regelungsvorschlag gestrichen, um die Genreoffenheit auch in diesen Sparten klarzustellen.

Ebenfalls entfallen sollen die auf der Unterscheidung zwischen E- und U-Musik beruhenden Punktbewertungen für die Rundfunkverteilung (Sparten R und FS).

## 2. Fokus-Kulturförderung

Im Zuge der Abschaffung der Unterscheidung zwischen E- und U-Musik ist auch das hierauf bislang beruhende Konzept der kulturellen Förderung anzupassen. Die bisherigen Wertungsverfahren in der Sparte E sollen hierbei durch ein neues Förderkonzept abgelöst werden, das zunächst die in der Sparte KUK genutzten Werke der zeitgenössischen Kunstmusik im Blick hat, darüber hinaus aber auch die Perspektive für weitere fokussierte Fördermaßnahmen eröffnet.

Zu diesem Zweck wird – neben der fortbestehenden, in „Allgemeines Wertungsverfahren“ umbenannten U-Wertung und der Kulturellen Förderung Online – eine genreübergreifende „Fokus-Kulturförderung“ neu etabliert. Für diese sollen – vergleichbar mit der bisherigen Zuwendung für die Wertung E – 30 % der Mittel bereit gestellt werden, die für kulturelle Zwecke mit Ausnahme der Kulturellen Förderung Online zur Verfügung stehen.

Die Fokus-Kulturförderung wird in einer eigenen Geschäftsordnung (i.F.: GO FKF) geregelt. Ein zentrales Element stellt die Förderung der zeitgenössischen Kunstmusik durch den sog. KUK-Kulturzuschlag dar, der erstmals für das Geschäftsjahr 2027 im Jahr 2028 ausgeschüttet werden soll. Für den KUK-Kulturzuschlag soll pro Geschäftsjahr ein Betrag bereitgestellt werden, der der jeweiligen Verteilungssumme in der Sparte KUK entspricht, jedoch maximal 33,33 % der Mittel, die für die Fokus-Kulturförderung insgesamt zur Verfügung

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

stehen (§ 2 Abs. 1 GO FKF). Dies entspricht 10 % der Gesamtmittel für kulturelle Zwecke mit Ausnahme der Kulturellen Förderung Online.

Neben dem KUK-Kulturzuschlag soll die dynamische Fokus-Kulturförderung perspektivisch Raum bieten für die Etablierung weiterer genreübergreifender Fördermaßnahmen für andere Nutzungsbereiche – z.B. für Rundfunk und Konzerte. Eine Vielzahl von Merkmalen können zu einer Förderung führen. Beispielhaft, aber nicht abschließend, sind hier insbesondere zu nennen:

- Deutschsprachigkeit inklusive Mundart
- Nische
- Innovation
- Verzahnung von Musik und Text
- Nachwuchs

Darüber hinaus soll es auch eine Einzelförderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen („Leuchtturmförderung“) geben (§ 2 Abs. 2, 3 GO FKF).

Insgesamt umfasst die Fokus-Kulturförderung somit drei Säulen: die Förderung für die Sparte KUK in Form des KUK-Zuschlags sowie die noch zu entwickelnden Elemente der genreübergreifenden Fokusförderung für andere Bereiche und der Leuchtturmförderung.

Für Entscheidungen im Rahmen der Fokus-Kulturförderung soll ein Fokus-Kultur-Ausschuss zuständig sein, der aus je 3 Mitgliedern der Berufsgruppen Komponisten und Verleger und 2 Mitgliedern der Berufsgruppe Textdichter sowie je einem Stellvertreter gebildet und von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 3 Jahren gewählt werden soll (§ 1 GO FKF). Unter den Ausschussmitgliedern der Berufsgruppen Komponisten und Verleger soll jeweils ein Vertreter / eine Vertreterin der zeitgenössischen Kunstmusik sein.

Die für den KUK-Kulturzuschlag zur Verfügung stehenden Mittel sollen nach einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Quote auf einen Kulturzuschlag der Urheberinnen und Urheber und einen Kulturzuschlag der Verleger aufgeteilt werden.

Als Voraussetzung für die Beteiligung der Mitglieder an dem KUK-Kulturzuschlag ist ein Mindestaufkommen in Höhe von 150 EUR (Urheber) bzw. 1.000 EUR (Verlage) in der Sparte KUK erforderlich (§ 3 GO FKF). Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Kulturförderung tatsächlich denjenigen Mitgliedern zugutekommt, deren Werke die zeitgenössische Kunstmusik prägen, und nicht solchen, deren Werke nur gelegentlich oder zufällig in einer entsprechenden Veranstaltung aufgeführt werden.

Grundlage für die Verteilung des KUK-Kulturzuschlags soll eine Berechnung nach zu vergebenden Kulturpunkten sein (§ 4 GO FKF). Dies erfolgt nach einem Verrechnungsschlüssel, der die Werkdauer (im Sinne der Aufführungsdauer), die Größe der registrierten Besetzung und schließlich den sog. Kulturkontext berücksichtigt. Punkte für einen besonderen Kulturkontext werden anhand einer Liste mit kulturell bedeutenden Spielstätten und möglichen weiteren Kriterien, die eine kulturelle Relevanz indizieren, vergeben. Die Liste der Spielstätten und ggf. die weiteren Kriterien werden durch den Fokus-Kultur-Ausschuss kuratiert und veröffentlicht. Die Vergabe von Kulturpunkten soll dergestalt limitiert sein, dass pro Werk maximal 3 Aufführungen pro Geschäftsjahr in der Sparte KUK für jedes der Kriterien berücksichtigt werden.

Abweichende Gewichtungen gelten für Nachwuchsurheberinnen und -urheber sowie für subverlegtes Repertoire:

- Zum einen sollen im Sinne einer gezielten Nachwuchsförderung die ermittelten Kulturpunkte bei denjenigen Mitgliedern der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter, die unter 35 Jahre alt sind, verdoppelt werden.
- Zum anderen ist bei Verlagen eine Gewichtung der Kulturpunkte mit dem Faktor 0,5 vorgesehen, soweit es sich um subverlegtes Repertoire handelt. Hierdurch wird – angelehnt an die bisherige Gewichtung in § 3 Abs. 6 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E (GOWVE) – berücksichtigt, dass Subverlage in der Regel 50 % ihres bei der GEMA generierten Aufkommens an die ausländischen Originalverlage weiterleiten.

Die Höhe des insgesamt zu erreichenden KUK-Kulturzuschlags ist für die Mitglieder auf zweifache Weise begrenzt. Zum einen kann ein Mitglied im Rahmen des KUK-Kulturzuschlags höchstens das Fünzfache seines jeweiligen Aufkommens in der Sparte KUK erhalten. Außerdem sollen auf ein einzelnes Mitglied nur max. 0,5 % (Urheber) bzw. 3 % (Verlage) der insgesamt für den KUK-Kulturzuschlag zur Verfügung stehenden Mittel entfallen (§ 5 Abs. 2 GO FKF).

### 3. Folgeanpassungen

Weitere redaktionelle Anpassungen und Folgeanpassungen resultieren im Wesentlichen aus der Streichung der Spartenbezeichnungen E, ED und EM bzw. der Auflösung der Kategorien „Ernste Musik“ und „Unterhaltungsmusik“.

Das bestehende, im Wesentlichen auf einem aufkommensbezogenen Zuschlag basierende Wertungsverfahren für die Unterhaltungs- und Tanzmusik (Wertung U) wird unter der neuen Bezeichnung „Allgemeines Wertungsverfahren“ weitergeführt. Die bisherige E-Musik wird künftig auf zweierlei Weise an diesem Allgemeinen Wertungsverfahren beteiligt:

- Zum einen wird das in der Sparte KUK erwirtschaftete Aufkommen nach Auslaufen der Wertung E im Allgemeinen Wertungsverfahren berücksichtigt, und zwar sowohl bei der Ermittlung der Wertungspunkte als auch beim Wertungszuschlag – letzteres ebenso wie Aufkommen aus den oberen INKA-Segmenten zu 50 % (§ 5 (1), (3) B) GO für das Allgemeine Wertungsverfahren; i.F.: GO AWV).
- Zum anderen wird Aufkommen, das mit bisheriger E-Musik künftig in der Sparte U erzielt wird, ebenfalls in der Allgemeinen Wertung berücksichtigt.

Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, werden die Wertungsgruppen und die Gesamtschaffenspunkte, die ein Mitglied in der Wertung E erworben hat, in das gemeinsame Allgemeine Wertungsverfahren überführt (Fußnoten zu § 5 (1) sowie § 5 (3) GO AWV).

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Ein weiteres Novum ist in diesem Zusammenhang, dass im Wertungsausschuss durch eine Neuregelung des § 1 GO AWV die zeitgenössische Kunstmusik durch einen zusätzlichen, vom Aufsichtsrat zu wählenden Vertreter repräsentiert werden soll.

Ebenfalls in das reformierte System überführt wird die Alterssicherung, die für Mitglieder, die früher nach dem Wertungsverfahren E berücksichtigt wurden, künftig im Allgemeinen Wertungsverfahren weitergilt (vgl. für Urheber und Urheberinnen Ziff. I. 3 des Anhangs zur GO AWV; für Verlage gilt Ziff. II. des Anhangs, die mit der bisherigen Regelung im Anhang zur GOWVE wortidentisch ist).

Gemäß § 14 Abs. 4 Satzung müssen Mitglieder, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E haben, ein um ein Drittel niedrigeres Mindestaufkommen vorweisen, um als ordentliches Mitglied aufgenommen zu werden. Auch diese Regelung soll im Grundsatz beibehalten werden, wobei die Sparte E ab Geschäftsjahr 2026 durch die Sparte KUK ersetzt wird. Hat ein Mitglied sein höchstes Aufkommen in dieser Sparte, wird für das Erreichen des Mindestaufkommens auch künftig das gesamte Aufkommen des Mitglieds einschließlich der kulturellen Förderung berücksichtigt. Zudem soll sichergestellt werden, dass auch die im Bereich der zeitgenössischen Kunstmusik tätigen außerordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind, indem in § 32 Satzung eine Regelung aufgenommen wird, wonach unter den gewählten Delegierten der außerordentlichen Mitglieder in den Berufsgruppen der Komponisten und Verleger jeweils mindestens zwei Vertreter der zeitgenössischen Kunstmusik sein sollen.

#### 4. Übergangsfonds

Um Verluste abzufedern, die sich aus der Reform für Mitglieder ergeben können, die bislang an der E-Wertung beteiligt sind, soll ein Übergangsfonds eingerichtet werden. Dieser als Anhang zur Geschäftsordnung für die Fokus-Kulturförderung geregelte, aus den Mitteln für die Fokus-Kulturförderung gespeiste Übergangsfonds ist auf vier Jahre angelegt und umfasst die Geschäftsjahre 2025-2028 der kulturellen Förderung (Ausschüttungen in den Kalenderjahren 2026-2029).

Für das Geschäftsjahr 2025 sollen 90 % der Mittel, die grundsätzlich für die Fokus-Kulturförderung zur Verfügung stehen, in den Übergangsfonds fließen. Das entspricht 27 % der insgesamt für kulturelle Zwecke mit Ausnahme der Kulturellen Förderung Online zur Verfügung stehenden Mittel. Für das Geschäftsjahr 2026 soll der Übergangsfonds 75 % der Mittel aus der Fokus-Kulturförderung erhalten.

Die Verteilung der Mittel aus dem Übergangsfonds soll für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 innerhalb der zu diesem Zweck noch fortbestehenden E-Wertung erfolgen. In den genannten Jahren wird die E-Wertung somit inhaltlich unverändert mit abgesenkten Mitteln fortgeführt.

Für die Geschäftsjahre 2027 und 2028 – d.h. nach Einrichtung des KUK-Kulturzuschlags – sollen für den Übergangsfonds 50 % bzw. 25 % der Mittel aus der Fokus-Kulturförderung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder können für diese Jahre einen Ausgleich für ihre individuellen Verluste erhalten. Zur Ermittlung der individuellen Verluste werden die Beträge, die das Mitglied in den Geschäftsjahren 2024-2026 in E-Wertung, U-Wertung und Alterssicherung durchschnittlich erhalten hat, mit dem Gesamtbetrag verglichen, den das Mitglied 2027 bzw. 2028 in der Fokus-Kulturförderung, im Allgemeinen Wertungsverfahren und in der Alterssicherung erhält. Im Rahmen eines Vorratsbeschlusses hat der Aufsichtsrat festgelegt, dass der Härteausgleich – vergleichbar mit früheren Reformvorhaben – automatisch für solche Mitglieder erfolgen soll, für die sich hierbei Verluste von mehr als 2.000 EUR und mehr als 10 % ergeben. Für diese Mitglieder erfolgt der Härteausgleich proportional zu ihren Verlusten. Daneben ist auch ein Ausgleich für den Fall vorgesehen, dass bislang als Ernste Musik identifizierte Werke in den Geschäftsjahren 2026-2028 – also nach Aufhebung der Punktbewertung bei der Rundfunkverteilung – im Hörfunk gesendet werden.

Neben dem Verlustausgleich können aus dem Übergangsfonds für die Geschäftsjahre 2027 und 2028 auch Mittel für Bewertungen der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens im Sinne der bisherigen E-Wertung bereitgestellt und ein Zuschlag für Werke gezahlt werden, die aufgrund von Belegexemplaren gemäß §§ 63 und 65 eingestuft wurden und künftig überwiegend Aufführungen außerhalb der Sparte KUK aufweisen.

**Regelungsvorschlag:**

**Verteilungsplan  
Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 3  
Die Bildung von Sparten zur Verteilung der Einnahmen auf die Werke**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 11  
Grundsätze**

**§ 11  
Grundsätze**

...

...

[3] Soweit Direktverteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Nutzung erzielt, abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge auf die jeweils genutzten Werke verteilt. Soweit sich einzelnen Werken keine gesonderten Einnahmen zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung auf die Werke pro rata numeris. Soweit die Nutzung innerhalb eines Pauschalinkassovertrags erfolgt ist, wird bei der Direktverteilung in den Sparten BM, ED, UD und EM derjenige Betrag als Einnahme im Sinne von Satz 1 zugrunde gelegt, der sich im Falle einer Einzellizenzierung der betreffenden Nutzung unter Berücksichtigung tariflicher und gesamtvertraglicher Nachlässe ergeben würde.

[3] Soweit Direktverteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Nutzung erzielt, abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge auf die jeweils genutzten Werke verteilt. Soweit sich einzelnen Werken keine gesonderten Einnahmen zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung auf die Werke pro rata numeris. Soweit die Nutzung innerhalb eines Pauschalinkassovertrags erfolgt ist, wird bei der Direktverteilung in den Sparten BM, KUK und UD (---) derjenige Betrag als Einnahme im Sinne von Satz 1 zugrunde gelegt, der sich im Falle einer Einzellizenzierung der betreffenden Nutzung unter Berücksichtigung tariflicher und gesamtvertraglicher Nachlässe ergeben würde.<sup>FN)</sup>

...

...

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

**§ 12  
Die Sparten der Rechte der öffentlichen  
Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG**

**§ 12  
Die Sparten der Rechte der öffentlichen  
Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG**

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:<sup>FN1)</sup>

- A Ausland
- BM Bühnenmusik
- DK Diskotheken-Wiedergaben
- E E-Musik-Veranstaltungen
- ED E-Musik-Direktverteilung
- EM E-Musik-Wiedergaben
- FS Fernsehen
- GOP Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungsmeldungen und Zuschlag)<sup>FN)</sup>

- A Ausland
- BM Bühnenmusik
- DK Diskotheken-Wiedergaben
- (---)
- FS Fernsehen
- GOP Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungsmeldungen und Zuschlag)<sup>FN)</sup>

(---) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

grau und gestrichen = Text entfällt



I R Internetradio  
 I FS Internetfernsehen  
 I T FS Internetfernsehen-Tonfilm  
 KI Musik im Gottesdienst  
  
 M U-Musik-Wiedergaben  
 MED Mediatheken  
 MOD D Music-on-Demand-Download  
 MOD S Music-on-Demand-Streaming  
 R Hörfunk  
 T Tonfilm  
 TD Tonfilm-Direktverteilung  
 T FS Tonfilm im Fernsehen  
 U U-Musik-Veranstaltungen  
 UD U-Musik-Direktverteilung  
 VOD D Video-on-Demand-Download  
 VOD S Video-on-Demand-Streaming  
 WEB Websites

<sup>FN)</sup> Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

I R Internetradio  
 I FS Internetfernsehen  
 I T FS Internetfernsehen-Tonfilm  
 KI Musik im Gottesdienst  
 KUK Kunstmusik-Konzerte  
 M (- - -)Musik-Wiedergaben  
 MED Mediatheken  
 MOD D Music-on-Demand-Download  
 MOD S Music-on-Demand-Streaming  
 R Hörfunk  
 T Tonfilm  
 TD Tonfilm-Direktverteilung  
 T FS Tonfilm im Fernsehen  
 U Live-Musik-Veranstaltungen  
 UD Live-Musik-Direktverteilung  
 VOD D Video-on-Demand-Download  
 VOD S Video-on-Demand-Streaming  
 WEB Websites

<sup>FN)</sup> Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

<sup>FN1)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

#### **Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 4 Die Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten**

Bisherige Fassung:

##### **§ 18**

##### **Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen**

Die Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern (mit Ausnahme der in den Sparten BM, EM und DK abgerechneten Wiedergaben) und Wiedergaben von Hörfunksendungen werden zu 60 % der Sparte R und zu 40 % der Sparte M zugewiesen.

Beantragte Neufassung:

##### **§ 18**

##### **Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen**

Die Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern (mit Ausnahme der in den Sparten BM (- - -) und DK abgerechneten Wiedergaben) und Wiedergaben von Hörfunksendungen werden zu 60 % der Sparte R und zu 40 % der Sparte M zugewiesen.<sup>FN)</sup>

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

## Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 5 Die Aufteilung der Ausschüttung pro Werk auf die am Werk Beteiligten

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

### § 28 Ausfall

[1] In den Sparten DK, DK VR, E, FS und FS VR, M, R und R VR, T, T FS, T FS VR und U (alle Inkassosegmente) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte U wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.

[2] Der Ausfall wird auf die Ausschüttungsberechtigten proportional zu der Ausschüttung aufgeteilt, die sie jeweils pro Sparte und Berufsgruppe erhalten. In der Sparte U erfolgt die Aufteilung für die einzelnen Inkassosegmente gesondert.

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach den Regelungen der Anhänge zu den Geschäftsordnungen für die Wertungsverfahren in den Sparten E und U verteilt. Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

### § 28 Ausfall

[1] In den Sparten DK, DK VR, (---) FS und FS VR, KUK, M, R und R VR, T, T FS, T FS VR und U (alle Inkassosegmente) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte U wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.<sup>FN)</sup>

[2] Der Ausfall wird auf die Ausschüttungsberechtigten proportional zu der Ausschüttung aufgeteilt, die sie jeweils pro Sparte und Berufsgruppe erhalten. In der Sparte U erfolgt die Aufteilung für die einzelnen Inkassosegmente gesondert.

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach den Regelungen des Anhangs zur Geschäftsordnung für das Allgemeine Wertungsverfahren verteilt.<sup>FN)</sup> Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

(---) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

grau und gestrichen = Text entfällt

**Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 6**  
**Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke**

**§ 31**  
**Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke**

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteilbaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungsverfahren verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.<sup>FN)</sup>

[2] Bei der Aufteilung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke dürfen die Zuwendungen in der Sparte E 30,07 % desjenigen Betrages nicht unterschreiten, der nach Abzug der Mittel für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online und abzüglich derjenigen Mittel, die den Sparten VOD D und VOD S zuzuordnen sind, zur Verfügung steht.<sup>FN)</sup>

**§ 31**  
**Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke**

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteilbaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen des Allgemeinen Wertungsverfahrens und der Fokus-Kulturförderung verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.<sup>(---)</sup> Hierbei soll der Anteil der Fokus-Kulturförderung 30 % der für kulturelle Zwecke mit Ausnahme der Kulturellen Förderung Online zur Verfügung stehenden Mittel betragen.

[2] Ergänzend zu den in Abs. 1 genannten Verfahren werden für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 die bisherigen Wertungsverfahren in der Sparte E fortgeführt. Die Zuwendungen für diese Verfahren gehen zulasten des nach Abs. 1 für die Fokus-Kulturförderung zur Verfügung zu stellenden Betrags.

**Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 7**  
**Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs**

Bisherige Fassung:

**§ 32**  
**Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung**

[4] Von den außerordentlichen Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe werden gemäß § 30 Abs. 1 Abzüge für soziale und

Beantragte Neufassung:

**§ 32**  
**Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung**

[4] Von den außerordentlichen Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe werden gemäß § 30 Abs. 1 Abzüge für soziale und

kulturelle Zwecke vorgenommen. Diese Abzüge sowie gegebenenfalls in den außerordentlichen Einnahmen enthaltene unverteilmare Beträge werden als prozentualer Zuschlag zu den betreffenden Geschäftsjahren der verschiedenen Wertungsverfahren<sup>FN)</sup> sowie der Kulturellen Förderung Online und der Alterssicherung verteilt. Vorab erhält die Sozialkasse aus diesen Abzügen und unverteilmaren Beträgen Mittel zur Verteilung für das Geschäftsjahr, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, sofern die der Sozialkasse für dieses Geschäftsjahr insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung des Bedarfs der wiederkehrenden Leistungen im Sinne der Satzung der Sozialkasse nicht ausreichen. Die Höhe des der Sozialkasse aus den vorgenannten Abzügen und unverteilmaren Beträgen zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse.

kulturelle Zwecke vorgenommen. Diese Abzüge sowie gegebenenfalls in den außerordentlichen Einnahmen enthaltene unverteilmare Beträge werden als prozentualer Zuschlag zu den betreffenden Geschäftsjahren der **kulturellen Förderung gemäß § 31** und der Alterssicherung verteilt. Vorab erhält die Sozialkasse aus diesen Abzügen und unverteilmaren Beträgen Mittel zur Verteilung für das Geschäftsjahr, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, sofern die der Sozialkasse für dieses Geschäftsjahr insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung des Bedarfs der wiederkehrenden Leistungen im Sinne der Satzung der Sozialkasse nicht ausreichen. Die Höhe des der Sozialkasse aus den vorgenannten Abzügen und unverteilmaren Beträgen zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse.

**Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1  
Anmeldung der Werke**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 40  
Bestätigung über die Inverlagnahme**

**§ 40  
Entfällt**

Bei Anmeldung von Instrumental- oder Vokalwerken der gehobenen U-Musik mit einer Punktbewertung ab 24 und der E-Musik, deren Aufführungsmaterial vom Verleger nur mietweise vertrieben wird, ist dem Anmeldebogen die Bestätigung des Urhebers über die Inverlagnahme beizufügen.

(- - -)

**Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 4  
Nutzungsmeldungen**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 56  
Fristen für die Berücksichtigung von  
Nutzungsmeldungen**

**§ 56  
Fristen für die Berücksichtigung von  
Nutzungsmeldungen**

[1] Nutzungsmeldungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie für die Verteilung in den Sparten E, ED, EM, BM, U und UD bis zum 31.03. des auf die Veranstaltung folgenden Jahres und für die

[1] Nutzungsmeldungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie für die Verteilung in den Sparten (- - -) BM, KUK, U und UD bis zum 31.03. des auf die Veranstaltung folgenden Jahres und für

(- - -) = Text entfällt  
 ... = Text wie bisher  
 grau hinterlegt = neuer Text  
 grau und gestrichen = Text entfällt

Verteilung in den übrigen Sparten mit kollektiver Verteilung bis zum 31.12. des auf die Nutzung folgenden Jahres bei der GEMA eingehen. Später eingehende Nutzungsmeldungen sind von der Verrechnung ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Fristen gemäß § 59.

die Verteilung in den übrigen Sparten mit kollektiver Verteilung bis zum 31.12. des auf die Nutzung folgenden Jahres bei der GEMA eingehen. Später eingehende Nutzungsmeldungen sind von der Verrechnung ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Fristen gemäß § 59. <sup>FN)</sup>

...

...

---

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

### **Besonderer Teil, Kapitel 1 Punktbewertung und Einstufung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

#### **§ 60 Geltungsbereich**

In den Sparten E, U (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)), R und FS erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

#### **§ 60 Geltungsbereich**

In der Sparte U (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)) (- - -) erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen. <sup>FN)</sup>

---

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

#### **§ 61 Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA**

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV und im Fall von Reklamationen kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Belegexemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Bei Werken, deren klangliche Realisation sich nicht vollständig aus der Partitur erschließt, kann eine Audio-Aufnahme des Gesamtwerkes angefordert werden. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 oder eine Vertei-

#### **§ 61 Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA**

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I und II fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart (- - -) und im Fall von Reklamationen kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Belegexemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Bei Werken, deren klangliche Realisation sich nicht vollständig aus der Partitur erschließt, kann eine Audio-Aufnahme des Gesamtwerkes angefordert werden. Für eine Punktfestsetzung für elektroakustische Musik und Musik mit überwiegend elektroakustischen Antei-

lung gemäß Verrechnungsschlüssel IV Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.

len oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.<sup>FN)</sup>

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes der E-Musik werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer nach den Verrechnungsschlüsseln I oder III festgesetzt.

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes (- - -) werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer (- - -) festgesetzt.

...

...

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes nach dem Punktesystem der Verrechnungsschlüssel I oder III, wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes (- - -), wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

...

...

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

### § 62

#### Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 6 und 7 prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. In Zweifelsfällen oder auf Antrag prüft der Werkausschuss, ob Aufkommen, das in der Sparte FS für Nutzungen von Auftragskompositionen für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens erzielt wird, in das Wertungsverfahren der

### § 62

#### Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 6 und 7 prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I und II fest. (- - -) Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.<sup>FN)</sup>

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Komponisten in der Sparte E einzubeziehen ist. Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.

...

...

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

**§ 63**  
**Verrechnungsschlüssel I (Werke der ersten Musik)**

**§ 63**  
*Entfällt ab der Verteilung für Geschäftsjahr 2026*

[1] Für Werke der ersten Musik gilt (---) folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewer- tung in der Sparte E	Punkt- bewer- tung in den Sparten R und FS
1.	Instrumentalwerke (1-2 Instrumental- stimmen) sowie 1-4 stimmige so- listische Vokalwerke a cap- pella oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten		
	bis zu 2 Minuten	12	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
	über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	36	1¼
	ab 5 Minuten	96	1¼
	ab 10 Minuten	180	1¼
	ab 20 Minuten	360	1¾
	ab 30 Minuten	480	1¾
ab 45 Minuten	720	1¾	
ab 60 Minuten	960	1¾	
2.	Instrumentalwerke (3-9 Instrumental- stimmen) sowie solistische Vokal- werke mit mehr als vier realen Stimmen a cappella oder mit Begleitung von 3-6 obligaten Instrumenten		
	bis zu 2 Minuten	24	1¼
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1½
	über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	60	2
	ab 5 Minuten	120	2
	ab 10 Minuten	240	2
	ab 20 Minuten	480	2
	ab 30 Minuten	720	2
ab 45 Minuten	960	2	

	ab 60 Minuten	1200	2
3.	Chorwerke a cappella (1-4 stimmig) oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten		
	bis zu 2 Minuten <sup>1)</sup>	12	1
	über 2 Minuten bis zu 3 Minuten <sup>1)</sup>	24	1
	bis unter 5 Minuten	36	1½
	ab 5 Minuten	96	1½
	ab 10 Minuten	180	1½
	ab 20 Minuten	360	1½
	ab 30 Minuten	720	1½
	ab 45 Minuten	960	1½
	ab 60 Minuten	1200	1½
	<sup>1)</sup> Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.		
4.	Chorwerke mit Begleitung von 3–6 obligaten Instrumenten oder a cappella mit mehr als 4 realen Stimmen		
	bis zu 2 Minuten <sup>1)</sup>	36	1¼
	über 2 Minuten bis zu 3 Minuten <sup>1)</sup>	72	1½
	bis unter 5 Minuten	96	1¾
	ab 5 Minuten	120	1¾
	ab 10 Minuten	240	1¾
	ab 20 Minuten	480	1¾
	ab 30 Minuten	720	1¾
	ab 45 Minuten	960	1¾
	ab 60 Minuten	1200	1¾
	<sup>1)</sup> Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.		
5.	Werke für Streich- und Kammerorchester in beliebiger Besetzung sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit Streich- und Kammerorchesterbegleitung		
	bis zu 2 Minuten	40	1¾
	über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	80	2
	über 3 Minuten bis unter 5 Minuten	120	2¼
	ab 5 Minuten	240	2¼
	ab 10 Minuten	480	2¼
	ab 20 Minuten	960	2¼
	ab 30 Minuten	1200	2¼
	ab 45 Minuten	1680	2¼
	ab 60 Minuten	2160	2¼

(-- ) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

grau und gestrichen = Text entfällt



6.	Werke für großes Orchester sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit großem Orchester			
		bis zu 2 Minuten	80	2
		über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	160	2¼
		über 3 Minuten bis unter 5 Minuten	240	2½
		ab 5 Minuten	480	2½
		ab 10 Minuten	960	2½
		ab 20 Minuten	1200	2½
		ab 30 Minuten	1680	2½
		ab 45 Minuten	2160	2½
ab 60 Minuten	2400	2½		
7.	Elektroakustische Musik, Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen			
		bis zu 2 Minuten	12	1
		über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
		über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
		über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1
		über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1
		über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1
		über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	1
		über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	1
		über 60 Minuten	1200	1
8.	Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1. bis 7., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d. h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen.		1	

[2] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss zu den in Ziff. 7 genannten Werken die Punktbewertung in der Sparte E nach dem Punktschema in Ziff. 5<sup>FN</sup>) und in den Sparten R und FS bis auf 2½ festsetzen. (---)

[3] Jedes selbstständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspelungen bzw. Bandzuspielungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt. (---)

[4] Als Werke für Kammerorchester bzw. kleine Orchester gelten diejenigen in Ziff. 5. und 6. genannten Kompositionen, die in der Partiturbesetzung bis zu 18 selbstständig geführte Stimmen aufweisen. Alle Werke in Partiturbesetzung ab 19 Stimmen zählen als Werke für große Orchester. (---)

### § 64 Verrechnungsschlüssel II (Werke der Unterhaltungsmusik)

Für Werke der Unterhaltungsmusik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewertung in der Sparte U	Punkt- bewertung in den Sparten R und FS
1.	Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Unterhaltungsmusik, Potpourris geschützter Werke gemäß § 198 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik	12	1
2.	Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente, soweit sie nicht unter Verrechnungsschlüssel I einzustufen ist; zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der		

### § 64 Verrechnungsschlüssel I (---)<sup>FN</sup>

[1] Für die Sparte U gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewertung in der Sparte U	(---)
1.	Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Musik, Potpourris geschützter Werke gemäß § 198 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik	12	(---)
2.	Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente (---); zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage		

(---) = Text entfällt  
... = Text wie bisher  
grau hinterlegt = neuer Text  
grau und gestrichen = Text entfällt

	<p>Werkausschuss nach Vorlage eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit</p> <p>bis zu 10 Minuten 24 1</p> <p>über 10 Minuten bis zu 20 Minuten 36 1</p> <p>über 20 Minuten 48 1</p>			<p>eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit.<sup>1)</sup></p> <p>bis zu 10 Minuten 24 (---)</p> <p>über 10 Minuten bis zu 20 Minuten 36 (---)</p> <p>über 20 Minuten bis zu 30 Minuten 48 (---)</p> <p>über 30 Minuten bis zu 40 Minuten 60</p> <p>über 40 Minuten bis zu 50 Minuten 80</p> <p>über 50 Minuten bis zu 60 Minuten 120</p> <p>über 60 Minuten 180</p> <p><sup>1)</sup> Die Punktbewertung gem. Ziff. 2. gilt ab Geschäftsjahr 2026 auch für Werke gem. § 63 Abs. 1 Ziff. 1-4 und Ziff. 7 sowie für Werke gem. § 65 Abs. 1 in der bis Geschäftsjahr 2025 geltenden Fassung des Verteilungsplans.</p>	
3.	<p>a) U-Chansons<sup>1)</sup></p> <p>b) Textierte Werke der U-Musik, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren.</p> <p><sup>1)</sup> Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011.</p> <p><sup>2)</sup> Gilt für bis zu 150 nach §§ 97-99 und §§ 107-109 gewichtete Minuten, darüber hinaus erfolgt die Verrechnung mit der Punktbewertung 1.</p>	36	1¼	36	(---)
		36	1¼ <sup>2)</sup>	36	(---)
4.	<p>Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität<sup>1)</sup></p> <p>bis zu 2 Minuten 24 1</p> <p>über 2 Minuten bis zu 4 Minuten 36 1</p> <p>über 4 Minuten bis zu 10 Minuten 60 1¼</p> <p>über 10 Minuten bis zu 15 Minuten 120 1½</p> <p>über 15 Minuten bis zu 20 Minuten 180 1¾</p> <p>über 20 Minuten bis zu 30 Minuten 360 1¾</p> <p>über 30 Minuten bis zu 45 Minuten 480 2</p> <p>über 45 Minuten bis zu 60 Minuten 720 2</p> <p>über 60 Minuten 960 2</p>			<p>Konzertwerke für Orchester bzw. Ensemble-, Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität<sup>1)</sup></p> <p>bis zu 2 Minuten 24 (---)</p> <p>über 2 Minuten bis zu 4 Minuten 36 (---)</p> <p>über 4 Minuten bis zu 10 Minuten 60 (---)</p> <p>über 10 Minuten bis zu 15 Minuten 120 (---)</p> <p>über 15 Minuten bis zu 20 Minuten 180 (---)</p> <p>über 20 Minuten bis zu 30 Minuten 360 (---)</p> <p>über 30 Minuten bis zu 45 Minuten 480 (---)</p> <p>über 45 Minuten bis zu 60 Minuten 720 (---)</p> <p>über 60 Minuten 960 (---)</p>	

	Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.		
5.	<p>Unterhaltungsmusikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind</p> <p>Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist.</p> <p>Die Punktbewertung erfolgt nach U und richtet sich entsprechend der Besetzung und Spieldauer nach dem Punkteschema in Verrechnungsschlüssel I.</p>	12 bis 2400	1 bis 2½
6.	<p><i>Für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2008</i></p> <p>a) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Overtüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze bis zu 10 Minuten Spieldauer, Große mehrteilige Walzer sowie Potpourris bis zu 5</p>		

	<p>Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.</p> <p><sup>1)</sup> Die Punktbewertung gem. Ziff. 4. gilt ab Geschäftsjahr 2026 auch für Werke gem. § 63 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 und Abs. 2 in der bis Geschäftsjahr 2025 geltenden Fassung des Verteilungsplans. Auf Antrag können auch Werke gem. § 65 Abs. 1 in der bis Geschäftsjahr 2025 geltenden Fassung des Verteilungsplans nach dieser Ziffer eingestuft werden, wenn sie mindestens 10 selbständige Stimmen oder eine besondere Komplexität aufweisen.</p>		
5.	<p>Musikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind</p> <p>Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist.</p> <p>Die Punktbewertung (--) richtet sich (--) nach dem Punkteschema in Ziff. 4 und soll in der Regel das Zweifache des Wertes betragen, der sich aus Ziff. 4 ergibt. Einstufungen, die vor dem 1.1.2026 erfolgt sind, bleiben unberührt. Für solche Einstufungen kann jedoch eine Anpassung an die ab Geschäftsjahr 2026 geltende Fassung von Ziff. 5 beantragt werden.</p>	48 bis 1920	(--)
6.	<p><i>Für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2008</i></p> <p>Für Einstufungen von Werken bis Geschäftsjahr 2008 gilt in der Sparte U die Regelung gem. § 64 (Verteilungsschlüssel II) Ziff. 6 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans weiter fort.</p>		

(-- ) = Text entfällt  
 ... = Text wie bisher  
 grau hinterlegt = neuer Text  
 grau und gestrichen = Text entfällt

	Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)	36	1
b)	Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze über 10 Minuten Spieldauer, Fantasien aus Opern, Operetten und Filmen, Potpourris über 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)	48	1¼
c)	Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Fantasien aus Opern und Operetten, Potpourris (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts), Konzertsätze, Spieldauer über 15 Minuten	60	1½
7.	Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1 bis 6, die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen		1

	(--)	(--)	(--)
(--)	(--)		(--)

[2] Die Einstufung ist an die festgelegte Besetzung gebunden. Bei Aufführungen und Sendungen mit abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer entfällt für diese Nutzungen die Einstufung des Werkes und es erfolgt eine Verteilung gemäß Abs. 1 Ziff. 1.

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

**§ 65**  
**Verrechnungsschlüssel III**  
**(Werke, die sich nicht nach den**  
**Verrechnungsschlüsseln I, II oder IV**  
**einstufen lassen)**

**§ 65**  
*Entfällt ab der Verteilung für*  
*Geschäftsjahr 2026*

[1] Für Werke, die sich nicht nach (---) Verrechnungsschlüssel I, Verrechnungsschlüssel II oder Verrechnungsschlüssel IV einstufen lassen, gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

	Punktbe- wertung bei Live- Auffüh- rung	Punktbe- wertung in den Sparten R und FS
bis zu 2 Minuten	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	1
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	1
über 60 Minuten	1200	1

[2] Bei Live-Aufführung erfolgt die Ver- (---) teilung in der Sparte E.

[3] Auf Antrag und bei Vorlage der (---) entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss die Punktbewertung in den Sparten R und FS bis auf 2 ½ festsetzen.

[4] Bei variabler Spieldauer wird bei der (---) Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt.

[5] Die Einstufung ist an die in der (---) Partitur festgelegte Besetzung gebunden. Bei Aufführungen und Sendungen mit abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer entfällt für diese Nutzungen die Einstufung des Werkes nach Verrechnungsschlüssel III und es erfolgt eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel II Abs. 1 Ziff. 1 mit der Punktbewertung in der Sparte U = 12 und der Punktbewertung in den Sparten R und FS = 1.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

[6] Bei Nutzungsmeldungen, die gemäß (---) § 54 Abs. 4 von einem Ausschüttungsberechtigten ausgefüllt worden sind und die Werke dieses Ausschüttungsberechtigten ausweisen, für welche die Punkte nach dem Verrechnungsschlüssel III festgelegt wurden, kann die GEMA den Ausschüttungsberechtigten spätestens bis zum Ausschüttungstermin auffordern zu erklären, in welcher Besetzung und mit welcher Spieldauer die Werke aufgeführt wurden. Wird die Erklärung nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Zugang der Aufforderung vorgelegt oder entspricht sie nicht den Tatsachen, besteht kein Anspruch auf Verrechnung der betroffenen Werknutzungen. Wird die Erklärung rechtzeitig vorgelegt und entspricht sie den Tatsachen, so wird der sich danach ergebende Anspruch auf Verrechnung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Entspricht die Erklärung nicht den Tatsachen, so gelten § 3 II (6) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E bzw. § 3 (8) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E.

#### § 66 Verrechnungsschlüssel IV

[1] Der Verrechnungsschlüssel IV gilt in folgenden Fällen:

1.	Hörstücke und Werke der akustischen Kunst, soweit sie nicht als elektroakustische Musik gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 einzustufen sind
2.	Musik zu vorgetragenem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3.	Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4.	Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen
5.	Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens.

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt grundsätzlich Direktverteilung in den Sparten ED oder UD gemäß deren

#### § 66 Verrechnungsschlüssel II

[1] Der Verrechnungsschlüssel II gilt in folgenden Fällen:

1.	Hörstücke und Werke der akustischen Kunst (---)
2.	Musik zu vorgetragenem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3.	Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4.	Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen
5.	Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens.

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt grundsätzlich Direktverteilung in den Sparten **KUK** oder UD gemäß deren

jeweiligem Gegenstand. Für die Live-Aufführung von Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens kann der Werkausschuss auf Antrag eine gesonderte Einstufung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III vornehmen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung je nach Einstufung des Werks in den Sparten E oder U.

jeweiligem Gegenstand. Für die Live-Aufführung von Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens kann der Werkausschuss auf Antrag eine gesonderte Einstufung nach **Verrechnungsschlüssel I** vornehmen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung **in der Sparte U**, soweit die Nutzung nicht unter den Gegenstand der Sparte KUK fällt.

[3] Im Falle der Sendung erfolgt die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung. Die Werke erhalten in diesem Fall die Punktbewertung 1. Die Punktbewertung 1 gilt auch für Sendungen, denen eine sonstige direkt zu verteilende Nutzung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe zugrunde liegt.

(--)

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

### Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

#### § 67 Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

#### § 67 Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten E, ED, U und UD) sowie die Sparten BM und KI.

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten KUK, U und UD) sowie die Sparten BM und KI.<sup>FN)</sup>

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

#### § 68 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

#### § 68 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, E, ED, U und UD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.

In den Sparten BM, **KUK**, U und UD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.<sup>FN)</sup>

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt



<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

### Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 3

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

#### Verteilung in der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen)

#### Verteilung in der Sparte KUK (Kunstmusik-Konzerte)<sup>FN)</sup>

##### § 72

##### Gegenstand der Sparte

##### § 72

##### Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG in Veranstaltungen der ernstesten Musik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten ED oder BM vorgesehen ist oder eine Ausschüttung in der Sparte KI erfolgt.

(- - -) In der Sparte KUK (Kunstmusik-Konzerte) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG in klassischen oder experimentellen Konzertformaten mit überwiegend zeitgenössischer Kunstmusik.

[2] Sind in einer Veranstaltung der ernstesten Musik Werke der Unterhaltungsmusik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte U abgerechnet. Aufführungen von Potpourris geschützter Werke im Verwertungsgebiet E werden als Aufführungen im Verwertungsgebiet U verrechnet.

(- - -)

[3] Sind in einer Nutzungsmeldung neben Werken, die nach Verrechnungsschlüssel I oder III einzuordnen sind, auch nach Verrechnungsschlüssel IV einzuordnende Werke enthalten, so wird der auf Nutzungen dieser Werke entfallende Anteil an den Einnahmen proportional zur Gesamtzahl der Werknutzungen ermittelt. Der hiernach auf Werke nach Verrechnungsschlüssel IV entfallende Anteil an den Einnahmen wird in der Sparte ED verteilt.

(- - -)

##### § 73

##### Die zu verteilenden Einnahmen

##### § 73

##### Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte E werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 72 genannten, in der Sparte E zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen.

In der Sparte KUK werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 72 genannten (- - -) Nutzungen zur Verfügung stehen.

**§ 74**  
**Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Für jedes Werk wird durch Multiplikation der gemäß § 68 ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen der Verrechnungsschlüssel I oder III eine Punktzahl errechnet.

[3] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor 1/3 multipliziert.

[4] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert.

**§ 74**  
**Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt Direktverteilung auf die durch Nutzungsmeldungen belegten Veranstaltungen. Sofern der GEMA Spieldauerangaben vorliegen, erfolgt die Direktverteilung pro rata temporis. Das auf nicht durch Nutzungsmeldungen belegte Veranstaltungen entfallende Nettoinkasso wird als prozentualer Zuschlag in der Sparte KUK verteilt.

(---)

(---)

(---)

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung dieses Abschnitts gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

**Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 4**

Bisherige Fassung:

**Abschnitt 4.**  
**Verteilung in der Sparte ED**  
**(E-Musik-Direktverteilung)**

**§ 75**  
**Gegenstand der Sparte**

In der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der ersten Musik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

Beantragte Neufassung:

**Abschnitt 4.**  
*Entfällt ab der Verteilung für*  
*Geschäftsjahr 2026*

**§§ 75-77**  
*Entfällt ab der Verteilung für*  
*Geschäftsjahr 2026*

(---)

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.
- (b) Werkaufführungen in an die GEMA abgerechneten öffentlichen Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter, wie z. B. Proben, Generalproben, offenes Singen oder offenes Musizieren sowie installative Nutzungen von Musikwerken.
- (c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungsanstalten während der üblichen Vorlesungs- und Unterrichtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen (ausgenommen hochschul- oder schuleigene Veranstaltungen mit Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker).
- (d) Werkaufführungen im Freien, auf öffentlich zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. Bahnhofshallen, Eingangshallen, dem öffentlichen Publikumsverkehr zugängliche Galerien und Passagen, Fußgängerzonen, Malls u.ä.) für die dort anzu-treffenden Passanten.
- (e) Werkaufführungen in sogenannten Happenings, Hauskonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen.
- (f) Werkaufführungen mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

## § 76

### Die zu verteilenden Einnahmen

(---)

In der Sparte ED werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 75 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

(---)

**§ 77  
Durchführung der Verteilung**

(---)

Es erfolgt Direktverteilung.

(---)

**Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 6**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**Verteilung in der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen)**

**Verteilung in der Sparte U (Live-Musik-Veranstaltungen)**

**§ 82  
Gegenstand der Sparte**

**§ 82  
Gegenstand der Sparte**

[1] In der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG in Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.

(---) In der Sparte U (Live-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG in Musikveranstaltungen, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten KUK, UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.<sup>FN)</sup>

[2] Sind in einer Veranstaltung der Unterhaltungsmusik Werke der ersten Musik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte E abgerechnet.

(---)

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

**§ 85  
Verteilung nach Punktwerten**

**§ 85  
Verteilung nach Punktwerten**

[1] Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8) wird für jedes Inkassosegment gesondert nach Punktwerten verteilt. Hierzu werden für jedes Inkassosegment die Nettoverteilungssumme und die Auführungszahlen ermittelt. Für die Veranstaltungen, für die keine Nutzungsmeldungen vorliegen, werden die Auführungszahlen durch lineare Hochrechnung der sich aus den Nutzungsmeldungen ergebenden Auführungen ermittelt.

[1] Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8) wird für jedes Inkassosegment gesondert nach Punktwerten verteilt. Hierzu werden für jedes Inkassosegment die Nettoverteilungssumme und die Auführungszahlen ermittelt. Für die Veranstaltungen, für die keine Nutzungsmeldungen vorliegen, werden die Auführungszahlen durch lineare Hochrechnung der sich aus den Nutzungsmeldungen ergebenden Auführungen ermittelt.

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie für Konzerte der Unterhaltungsmusik festgestellten Auf-

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie die für Konzerte mit Ausnahme der in der Sparte KUK zu

(---) = Text entfällt  
 ... = Text wie bisher  
 grau hinterlegt = neuer Text  
 grau und gestrichen = Text entfällt

führungszahlen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.

berücksichtigenden Konzerte festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.<sup>FN)</sup>

...

...

[5] In jedem Inkassosegment wird für jedes Werk eine Punktzahl errechnet. Hierfür werden die jeweils ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II multipliziert.

[5] In jedem Inkassosegment wird für jedes Werk eine Punktzahl errechnet. Hierfür werden die jeweils ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels I multipliziert.

...

...

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

### Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 7

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

#### Verteilung in der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung)

#### Verteilung in der Sparte UD (Live-Musik-Direktverteilung)

##### § 88 Gegenstand der Sparte

##### § 88 Gegenstand der Sparte<sup>FN)</sup>

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der Unterhaltungsmusik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

In der Sparte UD (Live-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken (- - -) im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel II gemäß § 66 Abs. 2.

...

...

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

### Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

#### § 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

#### § 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unter-

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unter-

liegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,
- (2) Anteil an ernster Musik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,

...

liegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,
- (2) Anteil an zeitgenössischer Kunstmusik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,<sup>FN)</sup>

...

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

### § 100 Durchführung der Verteilung

...

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 und den Punktbewertungen für die Sparte R gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

### § 100 Durchführung der Verteilung

...

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 (---).<sup>FN)</sup>

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

(---)

Dies gilt nicht für Werke gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

### **Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1 Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

#### **§ 110 Durchführung der Verteilung**

#### **§ 110 Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 106 in den Sparten FS und T FS zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 106 in den Sparten FS und T FS zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 (---).<sup>FN)</sup>

[3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV multipliziert werden.

[3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 (---) multipliziert werden.<sup>FN)</sup>

...

...

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

**Besonderer Teil, Kapitel 4  
Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 115  
Die Sparten des Nutzungsbereichs  
Wiedergabe**

**§ 115  
Die Sparten des Nutzungsbereichs  
Wiedergabe**

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK, EM und M) sowie die Sparte DK VR.

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK (- - -) und M) sowie die Sparte DK VR.<sup>FN)</sup>

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

**Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 3  
Verteilung in der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**Abschnitt 3  
Verteilung in der Sparte EM (E-Musik-  
Wiedergaben)**

**Abschnitt 3**  
*Entfällt für die Verteilung ab  
Geschäftsjahr 2026*

**§ 123  
Gegenstand der Sparte**

**§§ 123-126**  
*Entfällt für die Verteilung ab  
Geschäftsjahr 2026*

In der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke der ernsten Musik eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG, soweit nicht eine Ausschüttung in der Sparte BM erfolgt. (---)

**§ 124  
Die zu verteilenden Einnahmen** (---)

In der Sparte EM werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 123 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. (---)

**§ 125  
Ermittlung der Nutzungen** (---)

Die Verteilung in der Sparte EM erfolgt auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen. Für die Ermittlung der Nutzungen gilt § 68 entsprechend. (---)

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt



**§ 126** (---)  
**Durchführung der Verteilung**

Es erfolgt Direktverteilung. (---)

**Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 4**

Bisherige Fassung:

**Verteilung in der Sparte M (U-Musik-  
Wiedergaben)**

**§ 127**  
**Gegenstand der Sparte**

In der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne der §§ 21 und 22 UrhG, soweit nicht eine Verteilung in einer anderen Sparte erfolgt.

**§ 129**  
**Durchführung der Verteilung**

[1] Aufkommen in der Sparte U gemäß § 86 sowie Aufkommen in der Sparte UD mit Ausnahme der Werkaufführungen gemäß § 88 lit. b bis f erhält einen M-Zuschlag in Höhe von 20 %.

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in U-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in U-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag

Beantragte Neufassung:

**Verteilung in der Sparte M  
((- - -)Musik-Wiedergaben)**

**§ 127**  
**Gegenstand der Sparte**

In der Sparte M ((- - -)Musik-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne der §§ 21 und 22 UrhG, soweit nicht eine Verteilung in einer anderen Sparte erfolgt.

**§ 129**  
**Durchführung der Verteilung**

[1] Aufkommen in der Sparte U gemäß § 86 sowie Aufkommen in der Sparte UD mit Ausnahme der Werkaufführungen gemäß § 88 lit. b bis f erhält einen M-Zuschlag in Höhe von 20 %.

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in **Livemusik-Veranstaltungen** gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels I eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in **Livemusik-Veranstaltungen** gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung

auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteilt behandelt werden.

verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteilt behandelt werden.

...

...

### **Besonderer Teil, Kapitel 9 Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-Originalwerken**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

#### **§ 191 Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken**

#### **§ 191 Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken**

[1] Bei textierten Werken, die bei der GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.

[1] Bei textierten Werken, die bei der GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke (- - -) nach Verrechnungsschlüssel I Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.<sup>FN)</sup>

...

...

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

#### **§ 192 Basisaufteilung**

#### **§ 192 Basisaufteilung**

...

...

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke der U-Musik, die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel II Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke (- - -), die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel I Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als

(- - -) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

grau und gestrichen = Text entfällt

gleichrangig in Musik und Text ansieht, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50 %. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] Bei Werken der ernsten Musik, bei denen in geringem Umfang Text aufgeführt wird, ist der Anteil des Textdichters entsprechend dem Verhältnis des verwendeten Textes zum Gesamtumfang des Werkes zu verrechnen. In Zweifelsfällen oder auf Antrag entscheidet der Werkausschuss. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

...

#### **§ 195 Die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke**

[1] Bei Bearbeitungen geschützter Werke erhält der Bearbeiter einen Anteil in Höhe von 8,33 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und einen Anteil in Höhe von 16,67 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt. In den Sparten T und T FS beträgt der Anteil des Bearbeiters unabhängig von der Punktbewertung für Live-Aufführungen stets 16,67 % für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.

gleichrangig in Musik und Text ansieht, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50 %. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] **Entfällt**

...

#### **§ 195 Die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke**

[1] Bei Bearbeitungen geschützter Werke erhält der Bearbeiter einen Anteil in Höhe von 8,33 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach **Verrechnungsschlüssel I** um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und einen Anteil in Höhe von 16,67 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach **Verrechnungsschlüssel I** um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt. In den Sparten T und T FS beträgt der Anteil des Bearbeiters unabhängig von der Punktbewertung für Live-Aufführungen stets 16,67 % für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.<sup>FN)</sup>

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

**§ 197**  
**Die Aufteilung bei Werken mit**  
**urheberrechtlich freier Musik**

[1] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke erhält der Bearbeiter in den Sparten DK, E, FS, M, R, T, T FS und U 40 % eines Komponistenanteils gemäß §§ 192 und 194. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung. In den übrigen Sparten beträgt der Bearbeiteranteil 100 % eines Komponistenanteils gemäß §§ 192 und 194.

**§ 197**  
**Die Aufteilung bei Werken mit**  
**urheberrechtlich freier Musik**

[1] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke erhält der Bearbeiter in den Sparten DK, ( - - - ) FS, KUK, M, R, T, T FS und U 40 % eines Komponistenanteils gemäß §§ 192 und 194. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung. In den übrigen Sparten beträgt der Bearbeiteranteil 100 % eines Komponistenanteils gemäß §§ 192 und 194.<sup>FN)</sup>

---

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2026.

( - - )	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

## Geschäftsordnung für die Fokus-Kulturförderung

### Präambel

Mit der Fokus-Kulturförderung verfolgt die GEMA das Ziel einer genreübergreifenden Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen. Aufsichtsrat und Vorstand haben sich gemeinsam zum Ziel gesetzt, ein umfassendes, alle relevanten Nutzungsbereiche abdeckendes und dynamisches Modell für die genreübergreifende Fokus-Kulturförderung zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

### Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Fokus-Kultur-Ausschuss

[1] Es wird ein Fokus-Kultur-Ausschuss gebildet aus drei Mitgliedern der Berufsgruppe Komponisten, zwei Mitgliedern der Berufsgruppe Textdichter, drei Mitgliedern der Berufsgruppe Verleger und je einem stellvertretenden Mitglied für jede Berufsgruppe. Unter den Ausschussmitgliedern der Berufsgruppen Komponisten und Verleger soll jeweils ein Vertreter der zeitgenössischen Kunstmusik sein. Die Mitglieder des Fokus-Kultur-Ausschusses sowie die Stellvertreter müssen der GEMA als ordentliches Mitglied angehören.

[2] Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Fokus-Kultur-Ausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken. Aufsichtsratsmitglieder sind als natürliche Personen nicht wählbar.

[3] Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

[4] Die außerordentlichen Mitglieder werden im Fokus-Kultur-Ausschuss durch je einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, die bei Entscheidungen mit Relevanz für die außerordentlichen Mitglieder beratend mitwirken. Die Delegierten werden jeweils für die Amtsperiode des Fokus-Kultur-Ausschusses von der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder gewählt. Sie müssen 3 Jahre außerordentliches Mitglied der GEMA gewesen sein. Für die Wahl gelten § 37 Abs. 2 und § 32 Abs. 4 S. 4 der Satzung sowie B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.

[5] Entscheidungen über die Fokus-Kulturförderung eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Fokus-Kultur-Ausschusses erfolgen in Abwesenheit des Betroffenen durch die übrigen Ausschussmitglieder.

[6] An den Sitzungen des Fokus-Kultur-Ausschusses kann je ein Delegierter einer jeden Berufsgruppe des Aufsichtsrats teilnehmen.

[7] Einzelheiten zur Tätigkeit des Fokus-Kultur-Ausschusses regelt ein Statut, das vom Aufsichtsrat beschlossen wird. Im Übrigen finden auf den Fokus-Kultur-

Ausschuss die Geschäftsordnung für Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats und der Verhaltenskodex des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung.

## § 2 Verwendung der Mittel

[1] Es werden ab Geschäftsjahr 2027 Mittel für einen KUK-Kulturzuschlag gemäß Kapitel 2 zur Verfügung gestellt. Die Zuwendung für den KUK-Kulturzuschlag soll grundsätzlich der Höhe nach der Nettoverteilungssumme in der Sparte KUK für das betreffende Geschäftsjahr entsprechen, jedoch maximal 33,33 % der Mittel betragen, die für die Fokus-Kulturförderung zur Verfügung stehen. Die für den KUK-Kulturzuschlag bereitgestellten Mittel werden nach einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Quote auf den KUK-Kulturzuschlag der Urheberinnen und Urheber und den KUK-Kulturzuschlag der Verlage aufgeteilt.

[2] Daneben können Mittel für eine neben dem KUK-Kulturzuschlag zu etablierende genreübergreifende Fokus-Kulturförderung für weitere Bereiche bereitgestellt werden.

[3] Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat beschließen, Mittel für eine Einzelförderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen zur Verfügung zu stellen.

[4] Bei der Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Bereiche der Fokus-Kulturförderung hat der Aufsichtsrat auf einen ausgewogenen Zugang der Berufsgruppen zu den Fördermitteln zu achten.

[5] Über die Verwendung nicht abgerufener Mittel aus der Fokus-Kulturförderung entscheidet der Aufsichtsrat im Rahmen des Gesamtkontexts der sozialen und kulturellen Förderung der GEMA.

## Kapitel 2 KUK-Kulturzuschlag

### § 3 Beteiligungsvoraussetzungen

Der KUK-Kulturzuschlag wird an lebende Urheberinnen und Urheber der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter sowie an Verlage ausgeschüttet. Voraussetzung für die Beteiligung am KUK-Kulturzuschlag ist, dass das Mitglied für das dem KUK-Kulturzuschlag zugrunde liegende Geschäftsjahr in der Sparte KUK ein Mindestaufkommen von 150 EUR (Urheber) bzw. 1.000 EUR (Verlage) erwirtschaftet hat.

### § 4 Vergabe von Kulturpunkten

[1] Zur Berechnung des KUK-Kulturzuschlags erhalten Werke für Aufführungen in der Sparte KUK Kulturpunkte nach folgendem Schlüssel:

Kategorie	Punktzahl		Maximal berücksichtigte Aufführungszahl pro Geschäftsjahr
Werkdauerpunkte	Werkdauer	Punkte	3 Aufführungen (= 180 Werkdauerpunkte) pro Werk
	bis zu 5 Minuten	1	
	über 5 bis zu 10 Minuten	5	
	über 10 bis zu 20 Minuten	10	
	über 20 bis zu 30 Minuten	20	
	über 30 bis zu 40 Minuten	30	
	über 40 bis zu 50 Minuten	40	

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

	über 50 bis zu 60 Minuten	50	
	über 60 Minuten	60	
Besetzungspunkte	Stimmenzahl	Punkte	3 Aufführungen (= 60 Besetzungspunkte) pro Werk
	1 bis 9	1	
	10 bis 18	10	
	ab 19	20	
Kulturkontextpunkte	20 Punkte pro Aufführung		3 Aufführungen (= 60 Kulturkontextpunkte) pro Werk

[2] Die Vergabe der Werkdauerpunkte richtet sich nach der der Verteilung zugrunde liegenden Aufführungsdauer. Bei unterschiedlicher Aufführungsdauer innerhalb eines Geschäftsjahres werden die jeweils längsten drei Aufführungen für die Vergabe der Werkdauerpunkte berücksichtigt.

[3] Die Vergabe der Besetzungspunkte erfolgt grundsätzlich auf Basis der Werkregistrierung. Bei Aufführungen in abweichenden Besetzungen wird die Punktzahl entsprechend derjenigen Besetzung zugrunde gelegt, in der das Werk im jeweiligen Geschäftsjahr am häufigsten aufgeführt worden ist. In Zweifelsfällen erhält das Werk die Punktzahl 1. § 50 des Verteilungsplans findet entsprechende Anwendung. Jedes selbständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspelungen bzw. Bandzuspelungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt.

[4] Für die Vergabe der Kulturkontextpunkte erstellt der Fokus-Kultur-Ausschuss eine Liste kulturell bedeutender Spielstätten (Kulturorte). Daneben kann der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Fokus-Kultur-Ausschusses weitere Kriterien von kultureller Relevanz für die Vergabe von Kulturkontextpunkten definieren. Die Kriterien für die Auswahl der Kulturorte und für die Vergabe weiterer Kulturkontextpunkte sind zu veröffentlichen.

[5] Bei Mitgliedern der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter, die in dem der KUK-Förderung zugrunde liegenden Kalenderjahr ihr 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Kulturpunkte mit dem Faktor 2 multipliziert.

[6] Bei Mitgliedern der Berufsgruppe Verleger werden die nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Kulturpunkte mit dem Faktor 0,5 multipliziert, soweit es sich um subverlegtes Repertoire handelt.

[7] Sind an einem Werk mehrere Berechtigte beteiligt, werden die für das Werk ermittelten Kulturpunkte auf die Beteiligten entsprechend ihren jeweiligen Anteilen gem. Kapitel 9 und 10 des Verteilungsplans aufgeteilt.

[8] Über Anpassungen des Punkteschlüssels entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Fokus-Kultur-Ausschusses.

## § 5 Berechnung des KUK-Kulturzuschlags

[1] Für die Berechnung des KUK-Kulturzuschlags werden separate Punktwerte für den KUK-Kulturzuschlag der Urheber und Urheberinnen einerseits und den KUK-Kulturzuschlag der Verlage andererseits gebildet. Die Berechnung der Punktwerte erfolgt, indem der für den KUK-Kulturzuschlag jeweils zur Verfügung stehende Gesamtbetrag durch die Summe der für alle jeweiligen Zuschlagsberechtigten ermittelten Kulturpunkte geteilt wird. Der KUK-Kulturzuschlag pro Mitglied ergibt

sich durch Multiplikation der für das Mitglied ermittelten Anzahl an Kulturpunkten mit dem jeweiligen Punktwert.

[2] Kein Mitglied erhält mit dem KUK-Kulturzuschlag mehr als das Fünzfache seines Verteilungsaufkommens in der Sparte KUK. Des Weiteren erhält kein Mitglied mehr als 0,5 % (Urheberinnen und Urheber) bzw. 3 % (Verlage) des für den KUK-Kulturzuschlag zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags. Ein aufgrund dieser Begrenzungen verbleibender Restbetrag fließt in die Punktwertberechnung des jeweiligen Geschäftsjahres ein.

### **Kapitel 3      Schlussbestimmungen**

#### **§ 6      Falschangaben**

[1] Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in § 42, § 54 Abs. 1-4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Fokus-Kultur-Ausschuss von der Fokus-Kulturförderung für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Statt des Ausschlusses kann der Fokus-Kultur-Ausschuss die Förderung in minder schweren Fällen entsprechend der Schwere des Verstoßes kürzen.

#### **§ 7      Kosten**

Die durch die Fokus-Kulturförderung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der für die Fokus-Kulturförderung zur Verfügung stehenden Mittel.

#### **§ 8      Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs**

[1] Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für die Fokus-Kulturförderung für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden dem Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

[2] Soweit sich die Fokus-Kulturförderung für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft erweisen sollte, findet § 33 des Verteilungsplans entsprechende Anwendung.

#### **§ 9      Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung ab der Verteilung für das Geschäftsjahr 2025 in Kraft.

#### **§ 10     Änderungen**

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung der GEMA nach den Bestimmungen, die für eine Satzungs- oder Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

---

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt



**Anhang zur Geschäftsordnung für die Fokus-Kulturförderung:  
Übergangsfonds aus Anlass der Ablösung der Sparte E durch die Sparte KUK**

[1] Es wird ein Übergangsfonds für die Geschäftsjahre 2025 bis 2028 gebildet. Für den Übergangsfonds werden aus den für die Fokus-Kulturförderung zur Verfügung stehenden Mitteln bereitgestellt

- a) für das Geschäftsjahr 2025 90 %,
- b) für das Geschäftsjahr 2026 75 %,
- c) für das Geschäftsjahr 2027 50 % und
- d) für das Geschäftsjahr 2028 25 %.

[2] Aus dem Übergangsfonds erhalten Mitglieder einen Ausgleich für Verluste, die sich aus dem Auslaufen der Wertungsverfahren in der Sparte E ergeben. In den Geschäftsjahren 2025 und 2026 erfolgt der Ausgleich innerhalb und nach den Regelungen der bisherigen Wertungsverfahren in der Sparte E. In den Geschäftsjahren 2027 und 2028 wird zur Ermittlung individueller Härtefälle der Gesamtbetrag berechnet, den das Mitglied im Durchschnitt der drei Geschäftsjahre 2024 bis 2026 in den Wertungsverfahren der Sparten E (einschließlich des Ausgleichs gem. Satz 2) und U (ab Geschäftsjahr 2025: Allgemeines Wertungsverfahren) und in der Alterssicherung erhalten hat, und mit dem Gesamtbetrag verglichen, den das Mitglied im jeweiligen Geschäftsjahr in der Fokus-Kulturförderung, im Allgemeinen Wertungsverfahren und in der Alterssicherung erhält. Über die Details des Verlustausgleichs entscheidet der Aufsichtsrat.

[3] Des Weiteren können Mitglieder für Werke, die nach § 63 bis § 65 des Verteilungsplans in der Fassung bis einschließlich Geschäftsjahr 2025 über eine Punktbewertung von mehr als 1 in der Sparte R verfügten, im Falle ihrer Hörfunksendung in einem der Geschäftsjahre 2026 bis 2028 aus dem Übergangsfonds einen Zuschlag erhalten.

[4] Darüber hinaus werden für die Geschäftsjahre 2027 und 2028 aus dem Übergangsfonds Mittel zur Verfügung gestellt für die Vergabe von Punkten zur Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens von Urheberinnen und Urhebern, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2026 an den Wertungsverfahren der Sparte E beteiligt sind. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe von § 5 Ziffer 3 lit. H der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E.

[5] Werke, für die gemäß § 61 oder § 62 des Verteilungsplans auf der Grundlage eines Belegexemplars eine Einstufung nach § 63 oder § 65 des Verteilungsplans in der Fassung bis einschließlich Geschäftsjahr 2025 festgesetzt worden ist, können aus dem Übergangsfonds einen prozentualen Zuschlag erhalten, wenn sie in einem der Geschäftsjahre 2026 bis 2028 überwiegend Aufführungen außerhalb der Sparte KUK aufweisen.

[6] Über die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Zwecke des Übergangsfonds entscheidet der Aufsichtsrat. Entscheidungen in Bezug auf die Mittelvergabe in den einzelnen Bereichen des Übergangsfonds treffen die Wertungsausschüsse in der Sparte E. Ziff. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

[7] Nicht abgerufene Mittel fließen dem Übergangsfonds für das darauffolgende Geschäftsjahr zu. Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2028 verbleibende Mittel werden den Mitteln für die Fokus-Kulturförderung für das Geschäftsjahr 2029 zugeführt.

## Satzung der GEMA

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 14****Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft**

[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Mindestbeträge um 1/3. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.

**§ 14****Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft**

[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E (ab Geschäftsjahr 2026: in der Sparte KUK) haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Mindestbeträge um 1/3. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.<sup>FN)</sup>

<sup>FN)</sup> § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt befristet für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

**§ 32****Wahl von Delegierten**

[1] Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder:

- a) bis zu 32 aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens zwei Rechtsnachfolger sein sollen;
- b) bis zu 12 aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens einer Rechtsnachfolger sein soll;
- c) bis zu 20 aus der Berufsgruppe Verleger.

**§ 32****Wahl von Delegierten**

[1] Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder.<sup>FN)</sup>

- a) bis zu 32 aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens zwei Rechtsnachfolger und mindestens zwei Vertreter der zeitgenössischen Kunstmusik sein sollen;
- b) bis zu 12 aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens einer Rechtsnachfolger sein soll;
- c) bis zu 20 aus der Berufsgruppe Verleger, von denen mindestens zwei Vertreter der zeitgenössischen Kunstmusik sein sollen.

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt ab der Neuwahl der Delegierten 2027.

(-- ) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

grau und gestrichen = Text entfällt

### Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

#### § 11

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1984 an.

Beantragte Neufassung:

#### § 11

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1984 an. Das Wertungsverfahren wird letztmalig für das Geschäftsjahr 2026 durchgeführt. Der zuletzt gewählte Wertungsausschuss bleibt darüber hinaus bis zur Erledigung der Aufgaben im Amt, die ihm in Bezug auf den bei Ablösung der Sparte E durch die Sparte KUK eingerichteten Übergangsfonds zugewiesen sind.

#### Anhang

**Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA**

...

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 anzuwenden.

#### Anhang

**Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA**

...

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 und letztmalig für das Geschäftsjahr 2026 anzuwenden. Für spätere Geschäftsjahre finden die Regelungen des Anhangs zum Allgemeinen Wertungsverfahren Anwendung.

### Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

#### § 3

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1986 an.

Beantragte Neufassung:

#### § 3

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1986 an. Das Wertungsverfahren wird letztmalig für das Geschäftsjahr 2026 durchgeführt.

## Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

### Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik Geschäftsordnung

### Allgemeines Wertungsverfahren (- - -) Geschäftsordnung

#### § 1

#### § 1

(1) Es wird ein Wertungsausschuss aus 4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 4 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 4 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet.

(1) Es wird ein Wertungsausschuss aus 4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 4 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 4 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet. **Zusätzlich wählt der Aufsichtsrat einen Vertreter der zeitgenössischen Kunstmusik, der nur bei Entscheidungen des Wertungsausschusses mit Relevanz für diesen Bereich stimmberechtigt ist.**

...

...

#### § 3

#### § 3

(5) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. Bei Beteiligung eines Mitglieds sowohl an der U- als auch an der E-Wertung werden die Abrechnungen der Sparten BM, T und A in dem Wertungsverfahren berücksichtigt, in dem das Mitglied seinen Schaffenschwerpunkt hat.

(5) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. **(- - -)<sup>FN1)</sup>**

(6) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte am Wertungsverfahren nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt an denjenigen, von dem der Berechtigungsvertrag mit der GEMA fortgesetzt wird. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.

(6) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte am Wertungsverfahren nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt an denjenigen, von dem der Berechtigungsvertrag mit der GEMA fortgesetzt wird. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden. <sup>FN2)</sup>

(- - -) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

grau und gestrichen = Text entfällt

<sup>FN1)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2027.

<sup>FN2)</sup> Ab Geschäftsjahr 2027 gilt diese Regelung entsprechend für die zuvor nach § 3 II der ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E Beteiligten. Auf Antrag werden hierbei auch diejenigen Rechtsnachfolger berücksichtigt, die gem. § 3 II (1), (2) der ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren E nicht mehr in den Kreis der Begünstigten fallen.

**§ 5**

- (1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark  (berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans, in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD <sup>7)</sup> anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)
Gruppe I	100 Punkte und mehr	50 %

**§ 5**

- (1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen<sup>FN1)</sup> mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark  (berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans sowie in den Sparten KI und KUK; <sup>FN2)</sup> in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD <sup>7)</sup> anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)
Gruppe I	100 Punkte und mehr	50 %

Gruppe II	80 Punkte und mehr	40 %
Gruppe III	60 Punkte und mehr	30 %
Gruppe IV	40 Punkte und mehr	20 %
Gruppe V	20 Punkte und mehr	10 %
Gruppe VI	10 Punkte und mehr	5 %

Gruppe II	80 Punkte und mehr	40 %
Gruppe III	60 Punkte und mehr	30 %
Gruppe IV	40 Punkte und mehr	20 %
Gruppe V	20 Punkte und mehr	10 %
Gruppe VI	10 Punkte und mehr	5 %

<sup>FN1)</sup> Für die Wertung ab Geschäftsjahr 2027 gilt die Zuordnung der Gruppen auch für Mitglieder, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2026 an den Wertungsverfahren der Sparte E beteiligt waren, mit folgender Maßgabe:

Gruppen in dem bisherigen Wertungsverfahren E	Eingruppierung in das Allgemeine Wertungsverfahren ab Geschäftsjahr 2027
Gruppe I	Gruppe I
Gruppen II und III	Gruppe II
Gruppe IV	Gruppe III
Gruppe V	Gruppe IV
Gruppe VI	Gruppe V
Gruppe VII	Gruppe VI

Die Eingruppierung der am Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E beteiligten Verlage erfolgt anhand eines durch den bisherigen Wertungsausschuss der Verleger in der Sparte E entwickelten, vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Schlüssels auf Basis der Dauer der Mitgliedschaft des Verlags und seines durchschnittlichen wertungsrelevanten Aufkommens im Wertungsverfahren E in den Wertungsgeschäftsjahren 2024 bis 2026.

<sup>FN2)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2027.

(-- ) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

grau und gestrichen = Text entfällt

- (2) ...
- (3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:
- A) Dauer der Mitgliedschaft

- (2) ...
- (3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:
- A) Dauer der Mitgliedschaft

Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen be-  
schränkt auf höchstens 50 Punkte.

Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen be-  
schränkt auf höchstens 50 Punkte.

B) Aufkommen in der Sparte U:

B) Aufkommen in den Sparten U, KI  
und KUK:<sup>FN)</sup>

aa) Komponisten	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Unterhal- tungsmusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
bb) Textdichter	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
Für Unterhal- tungsmusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
cc) Verleger	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Unterhal- tungsmusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
dd) Unterhal- tungsmusik- werke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5			
Komponisten und Textdichter	je EUR 125,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.
Verleger	je EUR 255,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.

aa) Komponisten	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Livemusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
bb) Textdichter	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Livemusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
cc) Verleger	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Livemusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
dd) Werke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5			
Komponisten und Textdichter	je EUR 125,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.
Verleger	je EUR 255,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversamm-  
lung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die  
Wertung ab Geschäftsjahr 2027.

C) Aufkommen in den Sparten R, FS,  
MED und VOD

C) Aufkommen in den Sparten R, FS,  
MED und VOD<sup>FN)</sup>

aa) Komponisten	je EUR 610,-	1 Pkt.	bis zu 25 Pkt.
bb) Textdichter	je EUR 610,-	1 Pkt.	bis zu 25 Pkt.
cc) Verleger	je EUR 610,-	1 Pkt.	bis zu 25 Pkt.

aa) Komponisten	je EUR 610,-	1 Pkt.	bis zu 25 Pkt.
bb) Textdichter	je EUR 610,-	1 Pkt.	bis zu 25 Pkt.
cc) Verleger	je EUR 610,-	1 Pkt.	bis zu 25 Pkt.

dd) Unterhaltungsmusikwerke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5 in den Sparten R und FS			
Komponisten und Textdichter	Je EUR 150,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.
Verleger	je EUR 305,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.

(--)	(--)	(--)	(--)

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2027.

...

- l) Bewertung des Gesamtschaffens und der Bedeutung als Urheber in den Berufsgruppen der Komponisten und der Textdichter; Bewertung des Gesamtschaffens in der Berufsgruppe der Musikverleger bis zu 25 Punkten.

...

- l) Bewertung des Gesamtschaffens und der Bedeutung als Urheber in den Berufsgruppen der Komponisten und der Textdichter; Bewertung des Gesamtschaffens in der Berufsgruppe der Musikverleger bis zu 25 Punkten.<sup>FN)</sup>

<sup>FN)</sup> Ab Geschäftsjahr 2027 werden auch die Gesamtschaffenspunkte berücksichtigt, die für Komponisten und Textdichter gemäß § 5 (3) H) der ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung (GOWKE a.F.) vergeben wurden. Die zu berücksichtigende Punktzahl berechnet sich wie folgt:

Punkte gemäß § 5 (3) H) GOWKE a.F. : 80 x 25

Bei Teilpunkten ist der Wert aufzurunden. Hat das Mitglied sowohl nach der vorliegenden Geschäftsordnung als auch nach § 5 (3) H) GOWKE a.F. Gesamtschaffenspunkte erworben, so gilt die sich für das Mitglied nach vorstehender Berechnung ergebende günstigere Punktzahl.

(4) Für den Bearbeiter gehört zum Aufkommen in den Sparten R und FS auch der Betrag, der ihm gemäß § 4 (2) A) und B) jeweils 1.–3. Abs. BB) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter zufließt.<sup>FN)</sup>

(4) **Entfällt**

<sup>FN)</sup> Gilt für die Wertung der Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

(--)

...

...

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt



**Anhang:****Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA**

Gültig ab Geschäftsjahr 1970

I. Die Komponisten und Textdichter, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall für ihre Alterssicherung zur Verfügung, aus der sie Zuwendungen erhalten, wenn sie sowohl seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind als auch:

- im Kalenderjahr 2023 oder 2024 das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2025 oder 2026 das 61. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2027 oder 2028 das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2029 oder 2030 das 63. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2031 oder 2032 das 64. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2033 oder in den darauffolgenden Jahren das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in dem bisherigen Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Unterhaltungsmusikzuschläge, Standardwerke der Unterhaltungsmusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden

**Anhang:****Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA**

Gültig ab Geschäftsjahr 1970

I. Die Komponisten und Textdichter, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall für ihre Alterssicherung zur Verfügung, aus der sie Zuwendungen erhalten, wenn sie sowohl seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind als auch:

- im Kalenderjahr 2023 oder 2024 das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2025 oder 2026 das 61. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2027 oder 2028 das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2029 oder 2030 das 63. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2031 oder 2032 das 64. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2033 oder in den darauffolgenden Jahren das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in dem bisherigen Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Livemusikzuschläge, Standardwerke der Livemusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand

Wertungsverfahrens ist, wird dabei nicht berücksichtigt.

...

3. Hat der Urheber Anspruch auch in der Sparte E, so werden bei der Feststellung der Höchstpunktzahl die in der E-Wertung erzielten Aufkommenspunkte mitberücksichtigt.

...

II. Die Verteilung bei den Verlegern erfolgt erstmals in dem Jahr nach Erreichen der ordentlichen Mitgliedschaft durch prozentualen Zuschlag zur Verteilungssumme.

des laufenden Wertungsverfahrens ist, wird dabei nicht berücksichtigt.

...

3. Bei der Feststellung der Höchstpunktzahl werden auch Aufkommenspunkte berücksichtigt, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2026 in den Wertungsverfahren in der Sparte E erzielt wurden.

...

II. Die Verteilung bei den Verlegern erfolgt erstmals in dem Jahr nach Erreichen der ordentlichen Mitgliedschaft durch prozentualen Zuschlag zur Verteilungssumme.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

**22b. Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Henrik Ajax, Carola Bauckholt, Minas Borboudakis, Johannes Boris Borowski, Prof. Christian Bruhn, Martin Daske, Kathrin Denner, Prof. Matthias Drude, Gerald Eckert, Edition Juliane Klein KG, Prof. Moritz Eggert, Sören Nils Eichberg, Farzia Fallah, Prof. Bernd Franke, Furore Verlag, Harald Genzmer Stiftung, Thomas Gerwin, Detlev Glanert, Erhard Grosskopf, Markus Hechtle, Johannes K. Hildebrandt, Hubert Hoche, Prof. York Höller, Ralf Hoyer, Dr. Gabriel Iranyi, Babette Koblenz, Dr. Sven-Ingo Koch, Prof. Claus Kühnl, Prof. Helmut Lachenmann, Peter Helmut Lang, Prof. Dr. Claus-Steffen Mahnkopf, Philipp Maintz, Catherine Milliken, Knut Müller, Prof. Jan Müller-Wieland, Prof. Brigitta Muntendorf, Prof. Olga Neuwirth, Samir Odeh-Tamimi, Helmut Oehring, Prof. Franz Martin Olbrisch, Michael Quell, Prof. Martin Christoph Redel, Prof. Uros Rojko, Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Ruzicka, Rebecca Saunders, Benjamin Scheuer, Steffen Schleiermacher, Annette Schlünz, Tobias Schneid, Prof. Johannes Schöllhorn, Prof. Martin Schüttler, Elnaz Seyed, Dr. Johannes S. Sistermanns, Susanne Stelzenbach, Alexander Strauch, Iris ter Schiphorst, Prof. Manfred Trojahn, Camille van Lunen, Prof. Lothar Voigtländer, Clemens von Reusner, Verlag Merseburger Berlin GmbH, Prof. Caspar Johannes Walter, Romeo Wecks, Prof. Jörg Widmann und Helmut Zapf stellen zum Reformvorhaben „integrative Verteilung und genreoffene Kulturförderung“ folgenden Antrag:**

**In der Mitgliederversammlung der GEMA 2025 werden keine Beschlüsse zur „Reform der GEMA Neuausrichtung der Kulturförderung und Verteilung im Live-Bereich“ getroffen. Aufsichtsrat und Vorstand werden beauftragt, eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe aus Vertreter:innen der Kurien und verschiedener Berufs- und Fachverbände einzusetzen, die der Mitgliederversammlung 2026 einen ausgearbeiteten Reformplan vorlegen wird. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sollen regelmäßig tagen und die Zwischenergebnisse mit ihren jeweiligen Verbänden beraten. Die jeweiligen Vertreter:innen der Berufs- und Fachverbände werden von den Verbänden benannt und müssen ordentliche Mitglieder sein.**

#### **Hintergrund und Inhalt des Antrags:**

In der Mitgliederversammlung 2024 haben Aufsichtsrat und Vorstand ihre Überlegungen für eine „integrative Verteilung und genreoffene Kulturförderung“ vorgestellt. Die Mitglieder waren aufgefordert, ihre Vorschläge per Email einzubringen. Unbestritten ist, dass es Reformbedarf gibt. Unbestritten ist auch, dass es im U-Bereich künstlerisch bedeutsame Werke gibt, die besonderer Förderung bedürfen. Die bisher vorgestellten Lösungsansätze überzeugten jedoch noch nicht. Die Kommunikation über den Stand der Dinge war nicht zufriedenstellend. Zahlen zur Beurteilung der Situation wurden nur zögerlich und nicht ausreichend belastbar herausgegeben. Mitglieder fühlten sich zu spät oder gar nicht in den Reformprozess einbezogen, um sich mit ihrer Expertise einbringen zu können. Erst am 23. Januar 2025 wurden den Mitgliedern im Rahmen einer Veranstaltung in Berlin erstmals konkretere Einblicke in die geplante Reform gegeben. Das war zwei Tage nach der abgelaufenen Frist, zu der Mitgliedsanträge möglich gewesen wären, um diese von der GEMA unterstützend durchrechnen zu lassen. Auch bei den folgenden Veranstaltungen konnten zu viele Fragen der Mitglieder nicht beantwortet oder durchgerechnete Modelle präsentiert werden. Zu viele Aspekte blieben unklar, insbesondere bezüglich der Auswirkungen auf die Wertungs- und Schätzungsverfahren, sowie die Alterssicherung der Wertung und die GEMA-Sozialkasse. Auch die Auswirkungen auf die kulturelle Förderung im Bereich der Sparte U und die gravierenden Veränderungen, die die „genreoffene Kulturförderung“ auch in diesem Bereich mit sich bringen wird, sind zum jetzigen Zeitpunkt noch völlig unklar. Aus den vorgenannten Gründen beantragen die Unterzeichnenden, zum augenblicklichen Zeitpunkt keine Beschlüsse zum Reformvorhaben zu fassen. Das bedeutet nicht, den Reformprozess generell zu verschieben oder auszusetzen. Wir sind davon überzeugt, dass die Einsetzung einer breit aufgestellten Arbeitsgruppe eine spürbarere und aktivere Einbeziehung der

## Antrag 22 b

Mitglieder im Sinne der Solidargemeinschaft der GEMA und damit verbunden im Ergebnis eine Reform ermöglicht, die von der Breite der Mitglieder getragen und zu ihrem Wohl ausgerichtet sein wird.

(-- ) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau  
hinterlegt = neuer Text

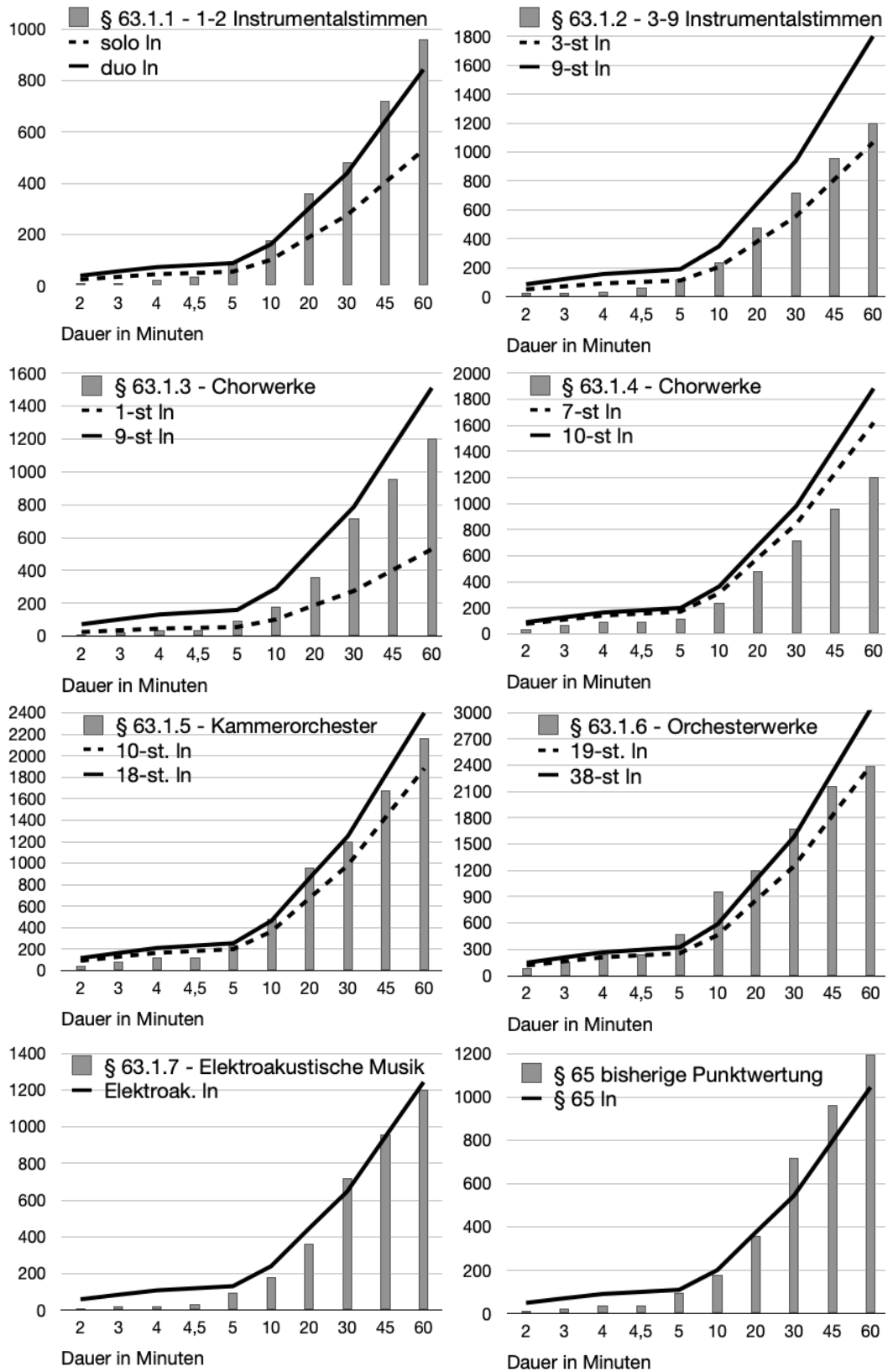
~~grau und  
gestrichen~~ = Text entfällt

**22c. Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Carola Bauckholt, Johannes Boris Borowski, Dr. Sidney Boynton Corbett Jr., Kathrin Denner, Prof. Moritz Eggert, Sören Nils Eichberg, Farzia Fallah, Prof. Bernd Franke, Detlev Glanert, Erhard Grosskopf, Markus Hechtle, Johannes K. Hildebrandt, Prof. York Höller, Ralf Hoyer, Dr. Gabriel Iranyi, Babette Koblenz, Dr. Sven-Ingo Koch, Philipp Maintz, Catherine Milliken, Knut Müller, Prof. Jan Müller-Wieland, Prof. Brigitta Muntendorf, Prof. Olga Neuwirth, Sergej Newski, Samir Odeh-Tamimi, Helmut Oehring, Prof. Franz Martin Olbrisch, Enno Poppe, Michael Quell, Prof. Martin Christoph Redel, Prof. Uros Rojko, Rebecca Saunders, Benjamin Scheuer, Steffen Schleiermacher, Annette Schlünz, Prof. Martin Schüttler, Elnaz Seyedi, Dr. Johannes S. Sistermanns, Susanne Stelzenbach, Alexander Strauch, Iris ter Schiphorst, Manos Tsangaris, Clemens von Reusner, Prof. Caspar Johannes Walter, Romeo Wecks und Helmut Zapf stellen zu den §§ 63 und 65 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 193 ff. und Seite 199) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Neuordnung der Verteilung E“):**

### **Hintergrund und Inhalt des Antrags:**

Das bisherige Punktesystem erzeugt aufgrund seiner schematischen Stufungen eine Reihe von Ungerechtigkeiten, bei denen im Extremfall eine einzige Minute mehr den Punktwert mehr als verdoppelt. Ähnliche Ungerechtigkeiten können auch bei der Besetzungsgröße entstehen. Das logarithmische System schafft dagegen eine kontinuierliche Kurve, bei der kleine Abweichungen in der Dauer und/oder der Besetzung kaum zum Tragen kommen und es verringert zudem im erheblichen Maße den Verwaltungsaufwand und damit die Kosten. Gleichzeitig dient diese Neuerung als Vorwegnahme der von Aufsichtsrat und Vorstand geplanten der bisherigen Unterteilung in U- und E-Musik und schafft die nötige Voraussetzung für die Einbeziehung kulturell wertvoller Werke, die bisher nicht in der Sparte E verrechnet werden konnten. Der von Aufsichtsrat und Vorstand ins Auge gefasste Entwurf einer rein auf die Dauer bezogenen Verteilung, wird von der Mehrzahl der Rechteinhaber in der Sparte E ebenfalls abgelehnt, da auch er zu neuen Ungerechtigkeiten führen würde. Die Formeln des Antrags sind so geartet, dass sie kleinere Besetzungen gegenüber der bisherigen Regelung leicht bevorzugt, was der sich ändernden Situation im Bereich der großen Orchester Rechnung trägt und auch den kulturell wertvollen Werken, die bisher nicht nach E verrechnet werden können, eine bessere Grundlage verschafft. Auf der anderen Seite werden dennoch größere Besetzungen weiterhin bessergestellt, was besonders für große 4-fach besetzte Orchester gilt, die bisher mit den kleineren Sinfonietta-Besetzungen gleichgestellt waren. Diese neue Punktbewertung kann ohne personellen Aufwand mithilfe der Daten der Werkanmeldung automatisch errechnet werden und ist daher deutlich kostengünstiger als die bisherige Lösung. Durch den Grundsatz des durch die Veranstalter entrichteten Tarifs E zur Einordnung der Nutzung eines Werkes in die Verteilung E entfallen Verfahren zur Einstufung für den Werkausschuss in diesem Bereich.

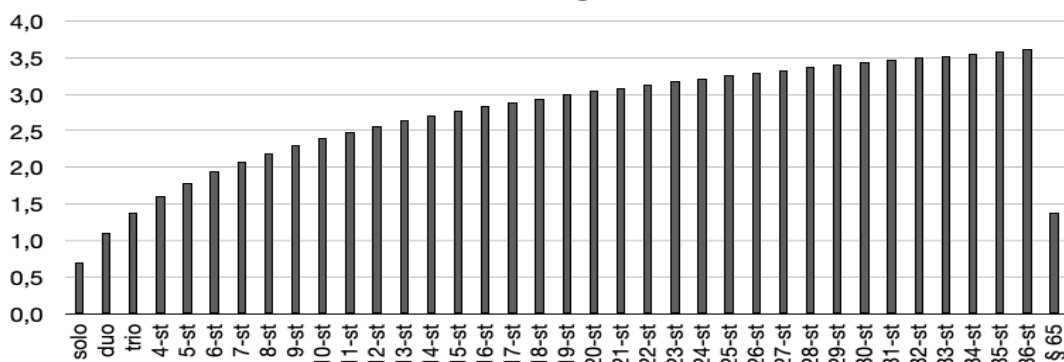
Die grafische Gegenüberstellung zeigt die Veränderung der logarithmischen Punktbewertung E bezogen auf die bisherigen Bewertungen jeweils in den Kategorien der §§ 63 und 65. Das Balkendiagramm zeigt die bisherige Punktbewertung. Sie gilt so lange, bis ein neuer Balken erscheint. Die gestrichelte Linie zeigt die kontinuierliche Entwicklung des unteren Bereichs in Bezug auf die Besetzungsgröße der beantragten Fassung und die durchgezogene Linie die kontinuierliche Entwicklung des oberen Bereichs:



(---) = Text entfällt  
 ... = Text wie bisher  
 grau hinterlegt = neuer Text  
 grau und gestrichen = Text entfällt

Bei der Punktwertung in den Sparten R und FS ergeben sich für die Bereiche des § 63 Abs. 1 Ziff. 1-3 gegenüber der bisherigen Punktwertung sehr unterschiedliche Ergebnisse abhängig von der Dauer und Besetzungsgröße. Für die Bereiche des § 63 Abs. 1 Ziff. 4-7 liegt die beantragte Wertung stets oberhalb der bisherigen Wertung.

Punktwertung R und FS



## Regelungsvorschlag:

**Verteilungsplan  
Besonderer Teil, Kapitel 1  
Punktwertung und Einstufung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 63  
Verrechnungsschlüssel I  
(Werke der ersten Musik)**

**§ 63  
Verrechnungsschlüssel I  
(Werke der ersten Musik)**

[1] Für Werke der ersten Musik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

[1] Für Werke der ersten Musik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punktbe- wertung in der Sparte E	Punktbe- wertung in den Sparten R und FS			Punktbewertung in den Sparten E, R und FS
1.	Instrumentalwerke (1–2 Instrumentalstimmen) sowie 1–4stimmige solistische Vokalwerke a cappella oder mit Begleitung von 1–2 Instrumenten			1.	Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke in allen Besetzungen mit und ohne Live-Elektronik und/oder Zuspiegelung	Für die Punktwertung in der Sparte E gilt folgende logarithmische Formel:  $\frac{(A/100 + \ln(A+1))}{(B + \ln(B+1))^{FN}}$ wobei A die Anzahl der Stimmen bezeichnet und B die Dauer des Werkes aufgerundet auf die nächste volle Minute.  Die maximale Anzahl der Stimmen wird auf 36 limitiert.
	bis zu 2 Minuten	12	1			
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1			
	über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	36	1¼			
	ab 5 Minuten	96	1¼			
	ab 10 Minuten	180	1¼			
	ab 20 Minuten	360	1¾			
	ab 30 Minuten	480	1¾			
	ab 45 Minuten	720	1¾			
	ab 60 Minuten	960	1¾			

2.	<p>Instrumentalwerke (3–9 Instrumentalstimmen) sowie solistische Vokalwerke mit mehr als vier realen Stimmen a cappella oder mit Begleitung von 3–6 obligaten Instrumenten</p> <p>bis zu 2 Minuten 24 1¼  über 2 Minuten bis zu 4 Minuten 36 1½  über 4 Minuten bis unter 5 Minuten 60 2  ab 5 Minuten 120 2  ab 10 Minuten 240 2  ab 20 Minuten 480 2  ab 30 Minuten 720 2  ab 45 Minuten 960 2  ab 60 Minuten 1200 2</p>		2.	<p>Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke in allen Besetzungen mit und ohne Live-Elektronik und/oder Zuspiegelung</p>	<p>Für die Punktwertung je Sendeminute in den Sparten R und FS gilt folgende logarithmische Formel:</p> <p><math>\ln(A+1)^{FN}</math></p> <p>wobei A die Anzahl der Stimmen bezeichnet</p> <p>Die maximale Anzahl der Stimmen wird auf 36 limitiert.</p>
3.	<p>Chorwerke a cappella (1–4 stimmig) oder mit Begleitung von 1–2 Instrumenten</p> <p>bis zu 2 Minuten<sup>1)</sup> 12 1  über 2 Minuten bis zu 3 Minuten<sup>1)</sup> 24 1  bis unter 5 Minuten 36 1½  ab 5 Minuten 96 1½  ab 10 Minuten 180 1½  ab 20 Minuten 360 1½  ab 30 Minuten 720 1½  ab 45 Minuten 960 1½  ab 60 Minuten 1200 1½</p> <p>1) Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.</p>		3.	---	
4.	<p>Chorwerke mit Begleitung von 3–6 obligaten Instrumenten oder a cappella mit mehr als 4 realen Stimmen</p> <p>bis zu 2 Minuten<sup>1)</sup> 36 1¼  über 2 Minuten bis zu 3 Minuten<sup>1)</sup> 72 1½  bis unter 5 Minuten 96 1¾  ab 5 Minuten 120 1¾</p>		4.	---	

(--)= Text entfällt  
... = Text wie bisher  
grau hinterlegt = neuer Text  
grau und gestrichen = Text entfällt



	ab 10 Minuten 240 ab 20 Minuten 480 ab 30 Minuten 720 ab 45 Minuten 960 ab 60 Minuten 1200  1) Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.		$1\frac{3}{4}$ $1\frac{3}{4}$ $1\frac{3}{4}$ $1\frac{3}{4}$ $1\frac{3}{4}$		
5.	Werke für Streich- und Kammerorchester in beliebiger Besetzung sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit Streich- und Kammerorchesterbegleitung  bis zu 2 Minuten 40 über 2 Minuten bis zu 3 Minuten 80 über 3 Minuten bis unter 5 Minuten 120 ab 5 Minuten 240 ab 10 Minuten 480 ab 20 Minuten 960 ab 30 Minuten 1200 ab 45 Minuten 1680 ab 60 Minuten 2160		$1\frac{3}{4}$  2  $2\frac{1}{4}$ $2\frac{1}{4}$ $2\frac{1}{4}$ $2\frac{1}{4}$ $2\frac{1}{4}$ $2\frac{1}{4}$	5.	(---)
6.	Werke für großes Orchester sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit großem Orchester  bis zu 2 Minuten 80 über 2 Minuten bis zu 3 Minuten 160 über 3 Minuten bis unter 5 Minuten 240 ab 5 Minuten 480 ab 10 Minuten 960 ab 20 Minuten 1200 ab 30 Minuten 1680 ab 45 Minuten 2160 ab 60 Minuten 2400		2  $2\frac{1}{4}$  $2\frac{1}{2}$ $2\frac{1}{2}$ $2\frac{1}{2}$ $2\frac{1}{2}$ $2\frac{1}{2}$ $2\frac{1}{2}$	6.	(---)
7.	Elektroakustische Musik, Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen			7.	Elektroakustische Musik, Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen  Die Punktwertung erfolgt gemäß Ziff. 1 mit der Besetzungsgröße = 4 Stimmen.

	bis zu 2 Minuten	12	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
	über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
	über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1
	über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1
	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1
	über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	1
	über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	1
	über 60 Minuten	1200	1
8.	...		

8.	...	

<sup>FN)</sup> Der Wert des natürlichen Logarithmus In entspricht seiner mathematischen Definition und liegt bei etwa 2,71828.

[2] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss zu den in Ziff. 7 genannten Werken die Punktbewertung in der Sparte E nach dem Punktschema in Ziff. 5<sup>FN)</sup> und in den Sparten R und FS bis auf 2½ festsetzen.

...

[4] Als Werke für Kammerorchester bzw. kleine Orchester gelten diejenigen in Ziff. 5. und 6. genannten Kompositionen, die in der Partiturbesetzung bis zu 18 selbstständig geführte Stimmen aufweisen. Alle Werke in Partiturbesetzung ab 19 Stimmen zählen als Werke für große Orchester.

[2] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss zu den in Ziff. 7 genannten Werken die Punktbewertung in der Sparte E bis auf die Besetzungsgröße = 12 Stimmen und in den Sparten R und FS bis auf 2½ festsetzen.

...

[4] Ausschlaggebend für eine Verteilung nach E ist der zugrundeliegende Tarif des Inkassos. Die Regelung des § 62 bleibt unberührt.

Für Werke, deren Besetzung oder Dauer nicht geklärt ist, gelten die Regelungen nach § 50 entsprechend.

<sup>FN)</sup> Die EDV-Verrechnungsschlüssel sind entsprechend neu zu vergeben.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Bisherige Fassung:

**§ 65**  
**Verrechnungsschlüssel III**  
**(Werke, die sich nicht nach den**  
**Verrechnungsschlüsseln I, II**  
**oder IV einstufen lassen)**

[1] Für Werke, die sich nicht nach Verrechnungsschlüssel I, Verrechnungsschlüssel II oder Verrechnungsschlüssel IV einstufen lassen, gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

	Punktbe- wertung bei Live- Auffüh- rungen	Punktbe- wertung in den Sparten R und FS
bis zu 2 Minuten	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	1
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	1
über 60 Minuten	1200	1

Beantragte Neufassung:

**§ 65**  
**Verrechnungsschlüssel III**  
**(Werke, die sich nicht nach den**  
**Verrechnungsschlüsseln I, II**  
**oder IV einstufen lassen)**

[1] Für Werke, die sich nicht nach Verrechnungsschlüssel I, Verrechnungsschlüssel II oder Verrechnungsschlüssel IV einstufen lassen, gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

	Punktbewertung bei Live-Aufführung	Punktbe- wertung in den Sparten R und FS
Für alle Dauern	Für die Punktbewertung bei Live-Aufführungen gilt folgende logarithmische Formel:  $\ln(4) \cdot (A + \ln(A+1))$ <small>FN)</small>  wobei A die Dauer des Werkes in vollen Minuten bezeichnet.	1

FN) Der Wert des natürlichen Logarithmus  $\ln$  entspricht seiner mathematischen Definition und liegt bei etwa 2,71828.

...

...

FN) Die EDV-Verrechnungsschlüssel sind entsprechend neu zu vergeben.

**22d. Die ordentlichen Mitglieder Gerald Eckert, Peter Gahn, Prof. Dr. Javier Alejandro Garavaglia, Thomas Gerwin, Michael Hoeldke, Prof. Dr. Wilfried Jentzsch, Albrecht Maurer, Dr. Harald Muenz, Frank Niehusmann, Mark Polscher, Matthias Schneider-Hollek, Dr. Johannes S. Sistermanns, Hans Tutschku und Clemens von Reusner stellen zu § 63 Absatz 2 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 196) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Entfristung der Möglichkeit zur Höherbewertung Elektroakustischer Musik in der Sparte E“):**

### Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Im Jahr 2019 hat die Mitgliederversammlung die „Höherbewertung Elektroakustischer Musik in der Sparte E“ auf Antrag an den Werkausschuss beschlossen, jedoch zunächst befristet auf drei Jahre. Erklärtes Ziel der Neuregelung war es, die Verteilungsgerechtigkeit bei konzertanten Aufführungen Elektroakustischer Musik zu verbessern. Aufgrund der fortschreitenden pandemischen Entwicklungen in den Folgejahren konnten die Auswirkungen der Neuregelung bis 2022 nicht aussagekräftig beurteilt werden. Es wurde daher die Gültigkeit dieser Regelung um weitere drei Jahre bis 2025 verlängert. Die Entfristung der Möglichkeit zur Höherbewertung in der Sparte E - entsprechend der bereits bestehenden Regelung für die Höherbewertung in den Sparten R und FS - soll die Verteilungsgerechtigkeit bei konzertanten Aufführungen verbessern. Da es nur eine vergleichsweise geringe Zahl von Werken betrifft, wären die Erhöhungen ohne nennenswerte Bedeutung für den Punktwert im Bereich der E-Musik.

### Regelungsvorschlag:

#### Verteilungsplan Besonderer Teil, Kapitel 1 Punktbewertung und Einstufung

Bisherige Fassung:

#### § 63 Verrechnungsschlüssel I (Werke der ersten Musik)

[2] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss zu den in Ziff. 7 genannten Werken die Punktbewertung in der Sparte E nach dem Punktschema in Ziff. 5<sup>FN)</sup> und in den Sparten R und FS bis auf 2 1/2 festsetzen.

Beantragte Neufassung:

#### § 63 Verrechnungsschlüssel I (Werke der ersten Musik)

[2] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss zu den in Ziff. 7 genannten Werken die Punktbewertung in der Sparte E nach dem Punktschema in Ziff. 5<sup>(--)</sup> und in den Sparten R und FS bis auf 2 1/2 festsetzen.

<sup>FN)</sup> Gilt für Einstufungen bis einschließlich Geschäftsjahr 2025.

(--)

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

**22e. Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Carola Bauckholt, Johannes Boris Borowski, Kathrin Denner, Gerald Eckert, Prof. Moritz Eggert, Sören Nils Eichberg, Farzia Fallah, Prof. Bernd Franke, Detlev Glanert, Erhard Grosskopf, Markus Hechtle, Johannes K. Hildebrandt, Hubert Hoche, Prof. York Höller, Dr. Gabriel Iranyi, Babette Koblenz, Dr. Sven-Ingo Koch, Philipp Maintz, Catherine Milliken, Knut Müller, Prof. Jan Müller-Wieland, Prof. Brigitta Muntendorf, Prof. Olga Neuwirth, Samir Odeh-Tamimi, Michael Quell, Prof. Martin Christoph Redel, Prof. Uros Rojko, Rebecca Saunders, Benjamin Scheuer, Steffen Schleiermacher, Annette Schlünz, Tobias Schneid, Prof. Martin Schüttler, Elnaz Seyedi, Dr. Johannes S. Sistermanns, Susanne Stelzenbach, Alexander Strauch, Iris ter Schiphorst, Camille van Lunen, Clemens von Reusner, Prof. Caspar Johannes Walter, Romeo Wecks und Helmut Zapf stellen zu § 5 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E (Jahrbuch Seite 266 ff.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Neuordnung des Wertungsverfahrens E“):**

### Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Das Wertungsverfahren für die Komponisten der Sparte E kommt bisher ohne eine Deckelung der Wertungsmark aus. Dadurch sind in den letzten Jahren Verzerrungen in der Höhe der ausgeschütteten Wertungsmittel im Vergleich zu den Jahren vor 2020 aufgetreten. Mit der Begrenzung der individuellen Mittel auf maximal 1 % des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages für ein Mitglied wird der mögliche Maximalbetrag gedeckelt. Mit der Begrenzung der Wertungsmark, z.B. durchschnittlich auf 6,0 wie vor 2020, können die erfolgten Steigerungen nach 2020 in Zukunft wieder auf das durchschnittliche Maß vor 2020 zurückgefahren werden. Dafür können die dadurch übrigbleibenden Wertungsmittel in der Wertungsverfahren z.B. der Unterhaltungs- und Tanzmusik oder anderer Bereiche der Kulturförderung zur Verfügung gestellt werden.

### Regelungsvorschlag:

#### Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

#### § 5

(2) ...

Kein Mitglied erhält aus den Mitteln des Wertungsverfahrens mehr als 2 % des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

...

Beantragte Neufassung:

#### § 5

(2) ...

Kein Mitglied erhält aus den Mitteln des Wertungsverfahrens mehr als 1 % des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

...

(7) Die Höhe der Wertungsmark kann durch den Wertungsausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat begrenzt werden. Beträge, die sich dadurch errechnen, werden an die am Wertungsverfahren der Sparte E teilnehmenden Komponisten verteilt. Darüber hinausgehende Beträge kann der Wertungsausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand und

Aufsichtsrat anderen Wertungsverfahren und Bereichen der Kulturförderung der GEMA zukommen lassen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

# Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 10

## Berechtigungsvertrag

Fassung aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14./15. Mai 2025

### Kapitel 1: Die Übertragung von Rechten und Ansprüchen an die GEMA

#### Präambel

Der/die Berechtigte räumt hiermit der GEMA als Treuhänderin für alle Länder alle ihm/ihr gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst erworbenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte sowie gesetzlichen Auskunfts- und Vergütungsansprüche im nachfolgenden Umfang zur Wahrnehmung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein (nachfolgend „Rechteübertragung“). Die Rechteübertragung erfolgt ausschließlich und bezieht sich auf Rechte und Ansprüche des/der Berechtigten an textierter und untextierter Musik, auch soweit die Werke während der Vertragsdauer noch geschaffen werden.

Soweit der/die Berechtigte über die vorgenannten Rechte und Ansprüche gegenwärtig nicht verfügen kann, werden sie für den Fall übertragen, dass ihm/ihr die Verfügungsbefugnis wieder zufällt. Die Rechteübertragung umfasst die vorgenannten Rechte und Ansprüche auch insoweit, als der/die Berechtigte sie durch Rechtsnachfolge erlangt oder erlangt hat.

Gegenstand der Rechteübertragung sind die nachfolgend genannten urheberrechtlichen Nutzungsrechte und gesetzlichen Auskunfts- und Vergütungsansprüche.

#### § 1 Aufführungs- und Vortragsrecht

- [1] Übertragen wird das Aufführungsrecht an Werken der Musik sowie im Falle der Aufführung textierter Musik das Vortragsrecht am Text.
- [2] Nicht übertragen wird das Recht zur bühnenmäßigen Aufführung dramatisch-musikalischer Werke (vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen). Der Ausschluss umfasst auch die bühnenmäßige Aufführung sonstiger Werke der Musik (mit oder ohne Text) als integrierende Bestandteile dramatisch-musikalischer Bühnenstücke, z. B. im Rahmen von Balletten oder Hit-Musicals. Unerheblich ist, ob die Werke eigens für die Umsetzung auf der Bühne geschaffen worden sind.
- [3] Bühnenmusiken, die integrierender Bestandteil des Bühnenwerkes sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sonstige Bühnenmusiken, Bühnenschauen, Filmbegleitmusik, Einlagen in Revuen, Einlagen in Operetten, Possen und Lustspielen, melodramatische und Kabarettaufführungen sind Gegenstand dieses Vertrages, soweit es sich nicht um die Aufführung von Bestandteilen dramatisch-musikalischer Werke in anderen Bühnenwerken handelt.

#### § 2 Senderecht

Übertragen wird das Recht der Audio-Sendung und der audiovisuellen Sendung, unabhängig von den für die Übertragung eingesetzten technischen Mitteln oder Verfahren. Die Rechteübertragung umfasst auch die für Sendezwecke erforderlichen Vervielfältigungen sowie die Weitersendung einschließlich der Direkteinspeisung. Soweit dramatisch-musikalische Werke vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen gesendet werden, umfasst die Rechteübertragung nach diesem Paragraphen nur die Rechte zur Weitersendung einschließlich der Direkteinspeisung.

### **§ 3 Recht der Wiedergabe und Wahrnehmbarmachung von Funksendungen und öffentlicher Zugänglichmachung**

Übertragen wird das Recht der Wiedergabe von Funksendungen (Audiosendungen und audiovisuelle Sendungen) und öffentlichen Zugänglichmachungen mittels technischer Einrichtungen, einschließlich der Wiedergabe dramatisch-musikalischer Werke. Die Rechteübertragung umfasst auch die Wahrnehmbarmachung von Wiedergaben außerhalb des Raumes, in dem sie stattfinden, sofern diese im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zueinander stehen.

### **§ 4 Recht der Wiedergabe und Wahrnehmbarmachung mittels Speichermedien**

Übertragen werden die Rechte der Wiedergabe und der Wahrnehmbarmachung mittels der gemäß § 7 hergestellten Speichermedien, mit Ausnahme

- a) der Wiedergabe dramatisch-musikalischer Werke im Rahmen der bühnenmäßigen Aufführung solcher Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen;
- b) der Wahrnehmbarmachung der Wiedergaben nach lit. a durch Theater.

### **§ 5 Recht der Wahrnehmbarmachung von persönlichen Darbietungen**

Übertragen wird das Recht der Wahrnehmbarmachung von persönlichen Darbietungen außerhalb des Raumes, in dem sie stattfinden, mittels technischer Einrichtungen, mit Ausnahme der Wahrnehmbarmachung dramatisch-musikalischer Werke.

### **§ 6 Filmvorführungsrecht**

Übertragen wird das Filmvorführungsrecht, auch an dramatisch-musikalischen Werken.

### **§ 7 Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht**

- [1] Übertragen wird das Recht der Aufnahme auf Tonträger, Bildtonträger, Multimediaträger und andere externe oder interne Speichermedien sowie das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an diesen Speichermedien.
- [2] Die Rechteübertragung nach Abs. 1 umfasst auch die Befugnis, Nutzungsvorbehalte gemäß § 44b Abs. 3 UrhG gegen Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining zu erklären.
- [3] Soweit in diesem Berechtigungsvertrag nicht etwas Anderes geregelt ist, umfasst die Rechteübertragung nicht die grafischen Rechte, insbesondere nicht das Recht am Notenbild oder Textbild.
- [4] Ausgenommen von der Rechteübertragung nach diesem Paragraphen ist die Aufnahme von Aufführungen dramatisch-musikalischer Werke – vollständig, im Querschnitt oder in größeren Teilen – auf die in Abs. 1 genannten Speichermedien zum persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch des Berechtigten gegenüber den Veranstaltern solcher Aufführungen.
- [5] Die Rechteübertragung erfolgt vorbehaltlich der Regelungen in Bezug auf das Herstellungsrecht gemäß §§ 8 bis 11.



## **§ 8 Herstellungsrecht: Grundsätze**

- [1] Das Herstellungsrecht umfasst das Recht zur Benutzung textierter oder untextierter Musik zur Herstellung von Filmwerken oder jeder anderen Art von Aufnahmen auf Bildtonträger sowie zur Herstellung jeder anderen Verbindung eines Werkes der textierten oder untextierten Musik mit Werken anderer Gattungen auf Multimedia- und anderen Datenträgern oder in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art, unter anderem mit der Möglichkeit interaktiver Nutzung. Vorbehaltlich der Regelungen in §§ 9-11 erfolgt die Wahrnehmung des Herstellungsrechts nach Maßgabe der folgenden Grundsätze.
- [2] Die GEMA und der/die Berechtigte informieren sich gegenseitig über alle bekanntwerdenden Nutzungen des Herstellungsrechts.
- [3] Das Herstellungsrecht wird der GEMA unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt. Die Bedingung tritt ein, wenn der/die Berechtigte der GEMA unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA oder schriftlich mitteilt, dass er/sie das Herstellungsrecht im eigenen Namen wahrnehmen möchte. Diese Mitteilung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen erfolgen; bei subverlegten Werken beträgt die Frist drei Monate. Die Frist wird von dem Zeitpunkt an berechnet, zu dem der/die Berechtigte im Einzelfall Kenntnis erlangt hat. In der Mitteilung des/der Berechtigten an die GEMA über einen ihm/ihr selbst bekannt gewordenen Einzelfall muss die Erklärung enthalten sein, ob er/sie die Rechte und Ansprüche im eigenen Namen wahrnehmen möchte. Der Rückfall tritt nur ein, soweit es sich um die Benutzung zur Herstellung eines bestimmten Filmwerkes oder sonstigen Bildtonträgers oder Multimedia- oder anderen Datenträgers oder die Verbindung mit Werken anderer Gattungen in einer bestimmten Datenbank, einem bestimmten Dokumentationssystem oder einem bestimmten Speicher ähnlicher Art handelt. Unberührt bleiben die Rechte für Fernsehproduktionen im Sinne von § 9 sowie das Recht zur Verwendung von Werken für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten gemäß § 11.
- [4] Mit Mitteilung gemäß Abs. 3 fallen die jeweiligen Rechte und Ansprüche für die betreffende Nutzung an den Berechtigten/die Berechtigte zurück (Rückfall). Bei Filmwerken schließt der Rückfall das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung zu Einführungszwecken ein, soweit es sich um Werke handelt, die zur öffentlichen Vorführung in Lichtspieltheatern oder zur Sendung bestimmt sind. Bei sonstigen Aufnahmen auf Bildtonträger beschränkt sich der Rückfall auf die Befugnis, die Zustimmung zur Werkverbindung und zur Herstellung von 50 gesondert zu kennzeichnenden Vervielfältigungsstücken für Einführungszwecke zu erteilen.

## **§ 9 Wahrnehmung des Herstellungsrechts gegenüber Sendeunternehmen**

- [1] Bei Fernsehproduktionen vergibt die GEMA die Herstellungsrechte an Sendeunternehmen und deren eigene Werbegesellschaften insoweit, als es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen handelt. Die Einwilligung des/der Berechtigten ist jedoch erforderlich, wenn Dritte an der Herstellung beteiligt sind oder wenn die Fernsehproduktionen von Dritten genutzt werden sollen. Das gilt insbesondere für Coproduktionen. Für Fernseh-Coproduktionen zwischen Sendeunternehmen, an denen mindestens ein inländisches Sendeunternehmen beteiligt ist, gilt Satz 1 entsprechend.
- [2] Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 vergibt die GEMA das Herstellungsrecht auch für Fernsehproduktionen zu Zwecken der Programmankündigung (Trailer), jedoch nur insoweit, als hierbei Werke verwendet werden, die eigens für eine mit dem Trailer angekündigte Eigen- oder Auftragsproduktion geschaffen worden sind (Auftragskompositionen).
- [3] Der/die Berechtigte räumt der GEMA unter den Voraussetzungen des Absatz 1 auch das Herstellungsrecht für Eigen- oder Auftragsproduktionen der Sendeunternehmen zu eigenen Onlinenutzungszwecken einschließlich der für diese Zwecke für das Sendeunternehmen erforderlichen Rechte nach § 12 ein. Der/die Berechtigte kann die Rechteübertragung nach Satz 1 unter Wahrung der Frist des § 28 Abs. 2 schriftlich widerrufen. Die Details der Rechtereklärung nach

diesem Absatz werden in ergänzenden Wahrnehmungsbedingungen geregelt, die zu veröffentlichen sind.

## **§ 10 Wahrnehmung des Herstellungsrechts durch den/die Berechtigte/n bei dramatisch-musikalischen Werken**

Bei Fernsehproduktionen und Bildtonträgern bleibt das Herstellungsrecht dem/der Berechtigten in folgenden Fällen selbst vorbehalten:

- a) Benutzung vorbestehender dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen;
- b) Benutzung eines Werkes der Musik (mit oder ohne Text) zur Herstellung eines dramatisch-musikalischen Werkes;
- c) Verwendung von Konzertliedern, Schlagern oder Einlagen aus dramatisch-musikalischen Werken in anderen dramatisch-musikalischen oder dramatischen Werken oder in Fernsehproduktionen oder bei Bildtonträgern, die eine Verbindung mehrerer Musiktitel unter einem Leitgedanken und mit einem Handlungsfaden darstellen. Bei Fernsehproduktionen bleibt in allen diesen Fällen dem/der Berechtigten das Einwilligungsrecht vorbehalten. Die Einwilligung kann jedoch, soweit es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen der Fernsehanstalten und deren eigener Werbegesellschaften handelt, von dem/der Berechtigten nicht von der Zahlung einer Vergütung abhängig gemacht werden. Wird die Einwilligung erteilt, erfolgt Verrechnung nach Maßgabe des Verteilungsplanes.

## **§ 11 Wahrnehmung des Herstellungsrechts bei Diensten für das Teilen von Online-Inhalten**

- [1] Soweit der/die Berechtigte der GEMA die Onlinerechte gemäß § 12 einräumt, räumt er/sie der GEMA auch das Herstellungsrecht für Filmwerke ein, die von Endnutzern eines Dienstes für das Teilen von Online-Inhalten hergestellt und auf dem Dienst hochgeladen werden. Voraussetzung ist, dass die Endnutzer nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.
- [2] Für die Wahrnehmung des Herstellungsrechts in Bezug auf sonstige Nutzungen bei Diensten für das Teilen von Online-Inhalten gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Rechtklärung nicht für einzelne Werke oder Nutzungen, sondern für alle betreffenden Nutzungen in Bezug auf den jeweiligen Dienst erfolgt. Zu diesem Zweck informiert die GEMA die Berechtigten im Voraus, wenn sie beabsichtigt, das Herstellungsrecht an den Anbieter eines Dienstes für das Teilen von Online-Inhalten zu lizenzieren. Die Details der Rechtklärung nach diesem Absatz werden in ergänzenden Wahrnehmungsbedingungen geregelt, die zu veröffentlichen sind.
- [3] Das Recht, im eigenen Namen gegen Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts vorzugehen, verbleibt auch für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten stets bei dem/der Berechtigten.

## **§ 12 Recht zur Online-Nutzung**

- [1] Übertragen wird das Recht, textierte und untextierte Musik, die in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art eingebracht ist, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln. Dies umfasst insbesondere das Recht, die Werke drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, z.B. für interaktive Onlinenutzungen im Wege des Streamings und des Bereithaltens zum Download, für mobile Internetnutzungen, für Nutzungen auf Musiktaschensystemen und für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten einschließlich der Handlungen, die von den Endnutzern dieser Dienste ausgeführt werden.
- [2] Die Rechteübertragung nach Abs. 1 umfasst auch das Recht, die zum Zweck der Übermittlung und öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Aufnahmen, technischen Aufbereitungen und sonstigen Vervielfältigungen vorzunehmen.
- [3] Für Nutzungen nach Abs. 1 räumt der/die Berechtigte der GEMA im Sinne einer gesonderten Nutzungsart gemäß § 30 auch die grafischen Rechte am Text ein.
- [4] Die Rechteübertragung erfolgt vorbehaltlich der Regelung der §§ 8 bis 11.

## **§ 13 Rechtswahrnehmung bei Nutzung zu Werbezwecken**

- [1] Hinsichtlich der Nutzung zu Werbezwecken wird im Sinne einer separaten Rechtswahrnehmung durch die Berechtigten einerseits und die GEMA andererseits wie folgt unterschieden:
- [2] Die Befugnis, im jeweiligen Einzelfall Dritten die Zustimmung zur Benutzung textierter und untextierter Musik zu Werbezwecken zu erteilen oder eine solche Benutzung zu verbieten, verbleibt bei dem/der Berechtigten. Die Zustimmung kann räumlich, zeitlich und/oder inhaltlich beschränkt werden.
- [3] Der/die Berechtigte räumt der GEMA die in diesem Berechtigungsvertrag mit Ausnahme der §§ 8 bis 11 genannten Rechte unter einer auflösenden Bedingung jeweils auch zu Werbezwecken ein. Die Bedingung tritt ein, wenn der/die Berechtigte von der Befugnis Gebrauch macht und die Benutzung gemäß lit. a im Einzelfall gegenüber einem Dritten verbietet und der/die Berechtigte dies der GEMA schriftlich mitteilt.
- [4] Die Regelung zur Wahrnehmung des Herstellungsrechts bei Trailern gemäß § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 14 Recht zur Nutzung als Rufmelodie**

Die Rechtswahrnehmung zur Nutzung textierter und untextierter Musik als Rufmelodien und als Freizeichenuntermalungsmelodien erfolgt zweistufig.

- a) Das Recht zur Einwilligung in die Benutzung eines Werkes als Rufmelodie oder als Freizeichenuntermalungsmelodie, insbesondere nach § 14 UrhG und § 23 Satz 1 UrhG, bleibt bei dem/der Berechtigten.
- b) Die Rechte nach §§ 7 und 12 räumt der/die Berechtigte der GEMA zur Wahrnehmung ein.

## **§ 15 Rechteübertragung für technische und rechtliche Weiterentwicklungen und unbekannte Nutzungsarten**

- [1] Übertragen werden die Rechte für Nutzungen, die durch technische oder rechtliche Weiterentwicklung der in §§ 1-12 sowie § 14 dieses Berechtigungsvertrags geregelten Nutzungsarten entstehen und diesen entsprechen.
- [2] Übertragen werden die Rechte für eigenständige Nutzungsarten, die erst nach Abschluss des Berechtigungsvertrages bekannt werden (unbekannte Nutzungsarten). Der/die Berechtigte kann die Rechteübertragung für unbekannte Nutzungsarten insgesamt oder für einzelne neu entstandene Nutzungsarten im Sinne des § 31a UrhG schriftlich widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung der schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der Lizenzierung der neuartigen Nutzung durch die GEMA. Die schriftliche Mitteilung erfolgt jeweils in der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

## **§ 16 Einräumung gesetzlicher Auskunfts- und Vergütungsansprüche**

- [1] Der/die Berechtigte räumt der GEMA die nachfolgenden gesetzlichen Auskunfts- und Vergütungsansprüche ein:
- § 20b Abs. 2 UrhG (Weitersendung),
  - § 27 Abs. 1 UrhG (Vermietung),
  - § 27 Abs. 2 UrhG (Verleihen) einschließlich der Nutzung grafischer Aufzeichnungen musikalischer Werke,
  - § 45a Abs. 2 Satz 1 UrhG (Menschen mit Behinderungen),
  - § 46 Abs. 4 UrhG (Sammlungen für den religiösen Gebrauch),
  - § 47 Abs. 2 UrhG (Schulfunksendungen),
  - § 52 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 UrhG (öffentliche Wiedergabe),
  - §§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1, 54e, 54f UrhG (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch),
  - § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG (erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen),
  - § 137I Abs. 5 UrhG (neue Nutzungsarten)
  - § 4 Abs. 3 UrhDaG (Direktvergütungsanspruch des Urhebers gegenüber Diensteanbietern),
  - § 5 Abs. 2 UrhDaG (Karikaturen, Parodien und Pastiches),
  - § 12 Abs. 1 UrhDaG (öffentliche Wiedergaben mutmaßlich erlaubter Nutzungen).
- [2] Soweit der/die Berechtigte der GEMA für Nutzungen nach § 12 die grafischen Rechte am Text einräumt, umfasst die Einräumung auch die Wahrnehmung der gesetzlichen Vergütungsansprüche, die aus Onlinenutzungen dieser Rechte erwachsen.
- [3] Übertragen werden die gesetzlichen Auskunfts- und Vergütungsansprüche, die durch die Schaffung neuer Vorschriften im Bereich der in den §§ 1 bis 15 genannten Rechte entstehen. Der/die Berechtigte kann die Einräumung der neu entstandenen Ansprüche schriftlich widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung der schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der Wahrnehmung des neu geschaffenen Anspruchs durch die GEMA. Die schriftliche Mitteilung erfolgt jeweils in der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

## **Kapitel 2: Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

### **§ 17 Rechtswahrnehmung durch die GEMA**

- [1] Die GEMA ist berechtigt, die ihr von dem/der Berechtigten eingeräumten Rechte und Ansprüche im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und über den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr eingeräumten Rechte ganz oder zum Teil Dritten einzuräumen oder die Nutzung zu untersagen. Sie ist auch berechtigt, alle ihr eingeräumten Rechte und Ansprüche gerichtlich in jeder ihr zweckmäßig erscheinenden Weise im eigenen Namen geltend zu machen.
- [2] Erzielt die GEMA Erträge auf der Basis von Vergütungsvereinbarungen, die von veröffentlichten GEMA-Tarifen abweichen, so erteilt sie dem/der Berechtigten auf schriftliche Anfrage Auskunft über die Vergütungsgrundsätze dieser Vereinbarungen, soweit der/die Berechtigte an den im Rahmen der Vergütungsvereinbarungen genutzten Werken beteiligt ist und ein berechtigtes Interesse des/der Berechtigten an der begehrten Auskunft besteht, dem keine überwiegenden Interessen der Gesamtheit der Mitglieder oder Dritter entgegenstehen.
- [3] Die GEMA sorgt durch den Abschluss von Repräsentationsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften dafür, dass die ihr von dem/der Berechtigten übertragenen Rechte auch international wahrgenommen werden. Darüber hinaus ist die GEMA außerhalb ihres Verwaltungsgebietes nicht zur Rechtswahrnehmung verpflichtet. Ist die Rechtswahrnehmung für ein Land insgesamt oder im Hinblick auf einzelne Nutzungsarten nicht durch eine Repräsentationsvereinbarung geregelt, so kann der/die Berechtigte für das entsprechende Land oder die entsprechenden Nutzungsarten jederzeit auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 28 schriftlich die Rückübertragung der eingeräumten Rechte verlangen. Derartige Beschränkungen der internationalen Rechtswahrnehmung werden den Berechtigten regelmäßig über die an alle Berechtigten versandte Publikation „virtuos“ mitgeteilt, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

### **§ 18 Anmelde- und Auskunftspflicht**

- [1] Der/die Berechtigte verpflichtet sich, der GEMA alle unter diesen Vertrag fallenden Werke unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA, insbesondere unter Angabe des Titels und der Gattung der Werke, der Namen der Komponisten, Textdichter, Verleger und auch eines eventuellen Pseudonyms anzumelden und die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich seiner/ihrer Urheberschaft zu bestätigen. Bei verlegten Werken ist der Musikverlag zugleich für die Urheber zur Anmeldung der Werke verpflichtet.
- [2] Für Werke, die der/die Berechtigte nicht ordnungsgemäß anmeldet, verliert er/sie gegenüber der GEMA den Anspruch auf Ausschüttung bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung.
- [3] Der/die Berechtigte verpflichtet sich, der GEMA für die Feststellung seiner/ihrer Rechte jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

### **§ 19 Abtretung von Ausschüttungsansprüchen**

- [1] Die Ansprüche des/der Berechtigten auf Ausschüttung gegen die GEMA sind nur nach Zustimmung durch die GEMA abtretbar.

- [2] Die Zustimmung der GEMA nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, soweit ein Urheber/eine Urheberin im Verlagsvertrag lediglich Ausschüttungsansprüche in Höhe der im Verteilungsplan für Verleger vorgesehenen Anteile an den Verlag abtritt.
- [3] Die GEMA ist berechtigt, für die Bearbeitung von Abtretungen nach Absatz 1 – mit Ausnahme von Beitragsabtretungen an die Berufsverbände – zu Lasten des/der Berechtigten eine den Kosten der Bearbeitung entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben.
- [4] Im Fall einer Vorauszahlung durch die GEMA tritt der/die Berechtigte seine/ihre Ansprüche auf Ausschüttung bis zur Tilgung der Vorauszahlung unwiderruflich an die GEMA ab.

## **§ 20 Verpflichtung zur Erbringung verlegerischer Leistungen**

- [1] Musikverlage verpflichten sich, bezüglich der bei ihnen verlegten Werke verlegerische Leistungen zu erbringen.
- [2] Als verlegerische Leistung gilt die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Musik (mit oder ohne Text) im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der GEMA hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers/der Urheberin (z.B. neben der Anmeldung des Werkes durch die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung).
- [3] Soweit Urheber/innen von bei ihm verlegten Werken noch nicht Berechtigte einer Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte sind, wirkt der Musikverlag darauf hin, dass sie einen Berechtigungsvertrag mit der GEMA abschließen.
- [4] Die Leistungen von Musikverlagen werden mit deren Beteiligung an der Verteilung nach Maßgabe des GEMA-Verteilungsplans abgegolten. Darüber hinaus gehende Zahlungsansprüche gegenüber der GEMA werden durch diese Leistungen nicht begründet.

## **§ 21 Vergabe vergütungsfreier Lizenzen**

Der / die Berechtigte hat die Möglichkeit, auf Antrag eine vergütungsfreie GEMA-Nicht-Kommerzielle-Lizenz („GEMA-NK-Lizenz“) für die gemäß den §§ 1 bis 16 eingeräumten Rechte zu erwerben, die ihn/sie dazu berechtigt,

- a) seine / ihre Werke selbst nicht-kommerziell zu nutzen und
- b) jedermann oder einzelnen Personen eine vergütungsfreie Lizenz für die nicht-kommerzielle Nutzung seiner/ihrer Werke einzuräumen.

Die Voraussetzungen für den Erwerb der GEMA-NK-Lizenz und die Bedingungen für die Vergabe vergütungsfreier Lizenzen für nicht-kommerzielle Nutzungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind zu veröffentlichen.

## **§ 22 Verbot der Beteiligung von Tarifpartnern**

- [1] Der/die Berechtigte darf Nutzer weder direkt noch indirekt an seinem/ihrem Aufkommen beteiligen, damit diese seine/ihre Werke bei der Nutzung bevorzugen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot liegt beispielsweise vor, wenn Berechtigte ein Sendunternehmen direkt oder indirekt an ihrem Aufkommen beteiligen, um zu erreichen, dass dieses ihre Werke bei der Gestaltung des Sendeprogramms bevorzugt.
- [2] Sofern der/die Berechtigte mit der GEMA, einem Unternehmen, an dem die GEMA beteiligt ist, oder einer anderen Verwertungsgesellschaft Lizenzverträge abschließt oder in wirtschaftlichem oder personellem Zusammenhang mit Lizenznehmern steht, begründet dies allein nicht die Annahme des in Absatz 1 Satz 1 genannten Tatbestands.
- [3] Im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das in Absatz 1 geregelte Verbot ist der/die Berechtigte verpflichtet, einen Betrag in der Höhe an die Sozialkasse der GEMA abzuführen, in der er/sie den Nutzer an seinem/ihrem Aufkommen beteiligt hat, höchstens jedoch in Höhe der auf den Berechtigten/die Berechtigte entfallenden Ausschüttung für das betroffene Werk.
- [4] Die Vorschriften der Satzung über satzungswidriges Verhalten bleiben unberührt.

## **§ 23 Elektronische Kommunikation**

- [1] Der/die Berechtigte ist damit einverstanden, dass die Kommunikation mit ihm/ihr auf elektronischem Weg (z.B. über die von dem/der Berechtigten angegebene Emailadresse oder das Online-Portal der GEMA) geführt wird.
- [2] Ist eine elektronische Kommunikation nicht möglich, so kann die GEMA für den postalischen Versand von Informationen oder Mitteilungen, die gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, eine Verwaltungsgebühr gemäß § 25 Abs. 5 erheben.

## **§ 24 Pflicht zur Aktualisierung von personen-, firmen- und verlagsbezogenen Daten**

- [1] Der/die Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wechsel des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit, jede Änderung der Daten für die elektronische Kommunikation, jede Änderung der Firma, ihrer Inhaber- und Gesellschafterverhältnisse oder in der Zeichnung der Firma, jede Verlegung der Niederlassung sowie jeden Fall der Inverlagnahme oder des Verlagswechsels unverzüglich der GEMA anzuzeigen.
- [2] Wird die Anzeige der Adressenänderung von dem/der Berechtigten oder im Todesfall durch seinen/ihren Rechtsnachfolger unterlassen und lässt sich die neue Adresse des/der Berechtigten nicht durch Rückfrage bei der für den letzten Wohnsitz zuständigen Meldebehörde feststellen, so ist die GEMA berechtigt, den Berechtigungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen, in dem die negative Nachricht der Meldebehörde eingegangen ist. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte der GEMA bekannt gegebene Adresse zu richten ist.

## **§ 25 Aufnahme- und Verwaltungsgebühren, Mitgliedsbeitrag**

- [1] Der/die Berechtigte verpflichtet sich, bei erstmaligem Vertragsabschluss einmalig eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Aufnahmegebühr an die GEMA zu entrichten.

- [2] Der/die Berechtigte verpflichtet sich, einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden jährlichen Mitgliedsbeitrag an die GEMA zu entrichten.
- [3] Die bei Vertragsschluss geltende Aufnahmegebühr und der jeweils geltende Mitgliedsbeitrag sind auf der Internetseite der GEMA abrufbar.
- [4] Bei Vertragsabschluss ist der Mitgliedsbeitrag im Voraus zu bezahlen. In den Folgejahren wird der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. Dezember für das darauffolgende Jahr fällig. Die GEMA ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag mit anfallenden Gutschriften zu verrechnen. Wenn der/die Berechtigte mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von drei Jahresbeiträgen in Verzug gerät und eine vollständige Verrechnung mit Gutschriften nicht möglich ist, ist die GEMA zur außerordentlichen Kündigung des Berechtigungsvertrages berechtigt.
- [5] Für die Finanzierung der Inanspruchnahme individueller Verwaltungsleistungen durch Berechtigte setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat Verwaltungsgebühren in angemessener Höhe fest. Die Verwaltungsgebühren sind zu veröffentlichen.

### **Kapitel 3: Einbeziehung von Satzung, Verteilungsplan und Änderungen des Regelwerks**

#### **§ 26 Einbeziehung der Satzung und des Verteilungsplans sowie von deren Änderungen**

- [1] Die bei Abschluss dieses Vertrages geltende Fassung der Satzung der GEMA ist Bestandteil dieses Vertrages.
- [2] Die bei Abschluss dieses Vertrages geltende Fassung des Verteilungsplans der GEMA einschließlich der hierin in Bezug genommenen Regelwerke zur sozialen und kulturellen Förderung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- [3] Satzung und Verteilungsplan können durch Beschluss der Mitgliederversammlung der GEMA geändert werden. Hierzu bedarf es der für Änderungen der Satzung und des Verteilungsplans nach der Satzung erforderlichen Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Die Einbeziehung solcher Änderungen in das Vertragsverhältnis mit dem/der Berechtigten erfolgt, ohne dass es einer Zustimmung des/der Berechtigten bedarf.

#### **§ 27 Änderungen des Berechtigungsvertrags nach Abschluss dieses Vertrages**

- [1] Der Berechtigungsvertrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der GEMA geändert werden. Hierzu bedarf es der für Änderungen des Berechtigungsvertrages nach der Satzung erforderlichen Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Die Einbeziehung solcher Änderungen in das Vertragsverhältnis mit dem/der Berechtigten erfolgt nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- [2] Beschließt die Mitgliederversammlung in Zukunft Änderungen des Berechtigungsvertrages, die aus Gründen der kollektiven Rechtswahrnehmung für alle Berechtigten einheitlich gelten müssen, so gelten auch diese Änderungen als Bestandteil des Berechtigungsvertrages, ohne dass es einer Zustimmung des/der Berechtigten bedarf.
- [3] Alle sonstigen Änderungen des Berechtigungsvertrages, insbesondere, soweit sie den Umfang der von der GEMA wahrgenommenen Rechte betreffen, bedürfen der Zustimmung des/der Berechtigten.
- [4] Alle Änderungen des Berechtigungsvertrages sind dem/der Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Soweit die Zustimmung des/der Berechtigten erforderlich ist, gilt diese als erteilt, wenn der/die



Berechtigte der Abänderung oder Ergänzung nicht binnen drei Monaten seit Absendung der schriftlichen Mitteilung ausdrücklich schriftlich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er/sie in der Mitteilung hinzuweisen. Die schriftliche Mitteilung erfolgt in der auf die Mitgliederversammlung folgenden, an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

## **Kapitel 4: Laufzeit, Beendigung und Beschränkungen des Vertrages, Rechtsnachfolge**

### **§ 28 Vertragslaufzeit**

- [1] Der Vertrag wird mit Wirkung vom \_\_\_\_ geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- [2] Abweichend von Absatz 1 kann der Berechtigungsvertrag hinsichtlich der Rechteübertragung für die von § 12 und § 14 erfassten Onlinenutzungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Im Übrigen bleibt der Berechtigungsvertrag von einer solchen Teilkündigung unberührt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Rechteübertragung für die von § 2 erfassten Sendevorgänge, auch soweit sie im Wege der Onlinedistribution erfolgen (z. B. Internetradio und Internetfernsehen).
- [3] Der Berechtigungsvertrag endet mit Ablauf der Schutzdauer sämtlicher Werke, an denen der / die Berechtigte der GEMA Rechte und Ansprüche zur Wahrnehmung übertragen hat.

### **§ 29 Rechtsnachfolge**

- [1] Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht die GEMA-Satzung und dieser Vertrag abweichende Bestimmungen enthalten.
- [2] Im Falle des Todes des/der Berechtigten wird der Berechtigungsvertrag mit dessen/deren Rechtsnachfolger/innen in den Urheberrechten fortgesetzt. Die GEMA kann verlangen, dass der Nachweis der Rechtsinhaberschaft durch einen Erbschein, die Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder sonstiger vom Nachlassgericht auszustellender Urkunden geführt wird. Bis zum Nachweis der Rechtsinhaberschaft ist die GEMA zu Auszahlungen nicht verpflichtet.
- [3] Sind mehrere Rechtsnachfolger/innen vorhanden, müssen diese ihre Rechte gegenüber der GEMA durch eine/n gemeinsame/n Bevollmächtigte/n ausüben. Die GEMA kann verlangen, dass die Bevollmächtigung durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird. Bis zur Bestellung eines/einer gemeinsamen Bevollmächtigten ist die GEMA zu Auszahlungen nicht verpflichtet.
- [4] Jede/r Rechtsnachfolger/in in den Urheberrechten eines/einer verstorbenen Berechtigten ist verpflichtet, den Todesfall innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserhalt der GEMA mitzuteilen. Hinterlässt ein Berechtigter/eine Berechtigte mehrere Rechtsnachfolger/innen und verstirbt eine/r dieser Rechtsnachfolger/innen, so ist auch der/die nach Absatz 3 zu bestellende gemeinsame Bevollmächtigte zu dieser Mitteilung verpflichtet.
- [5] Kommt eine zur Mitteilung verpflichtete Person dieser Pflicht nicht nach und bewirkt die GEMA deshalb rechtsgrundlose Zahlungen, so ist die GEMA berechtigt, diese Zahlungen zurückzufordern, ohne dass von den Zahlungsempfängern ein Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Absatz 3 BGB geltend gemacht werden kann.
- [6] Werden innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode des/der Berechtigten keine Ansprüche auf die Rechtsnachfolge in den Urheberrechten geltend gemacht und erreichen die für die unbekannt

Rechtsnachfolger/innen insgesamt erfolgenden Gutschriften in zwei aufeinander folgenden Jahren die Summe der für diese Jahre insgesamt zu zahlenden Mitgliedsbeiträge nicht, so endet der Berechtigungsvertrag zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

### **§ 30 Beschränkung des Vertrages auf bestimmte Nutzungsarten und/oder Länder**

- [1] Abschluss und Kündigung des Berechtigungsvertrages können auf die Rechteübertragung für bestimmte Nutzungsarten und/oder für bestimmte Länder beschränkt werden. Solche Beschränkungen können sich jedoch nur auf die Rechte und Ansprüche an allen Werken des/der Berechtigten, nicht auf die Rechte und Ansprüche an einzelnen seiner/ihrer Werke beziehen.
- [2] Ausgenommen von der Rechteübertragung werden die folgenden Länder und/oder Nutzungsarten: \_\_\_\_\_

### **§ 31 Rechterückfall bei Beendigung des Vertrages**

- [1] Mit Beendigung des Vertrages fallen die nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Ansprüche an den Berechtigten/die Berechtigte zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Bei einer Teilkündigung des Vertrages gilt dies entsprechend für diejenigen Nutzungsarten und/oder Länder, für die die Kündigung erfolgt.
- [2] Der Rückfall erfolgt in der Weise, dass die Nutzer, deren Verträge für die Nutzung von Werken des/der ausgeschiedenen Berechtigten vor vollständiger bzw. teilweiser Beendigung dieses Berechtigungsvertrages abgeschlossen wurden und über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen, für die Dauer ihrer Verträge zur Nutzung befugt bleiben.
- [3] Soweit dem/der Berechtigten nach der Beendigung dieses Vertrags noch Einnahmen aus Nutzungen seiner/ihrer Werke zustehen, erfolgt die Verteilung nach den Bestimmungen des Verteilungsplans in seiner jeweils geltenden Fassung.

### **§ 32 Beendigung bei Auflösung der GEMA**

Wird die GEMA aufgelöst, so gilt dieser Vertrag zum Ende desjenigen Quartals als gekündigt, welches auf das Quartal folgt, in dem der Auflösungsbeschluss durch die zuständige Staatsbehörde genehmigt ist.

## **Kapitel 5: Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Erfüllungsort dieses Vertrages und Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Geschäftsstelle der GEMA in Berlin. Auf dieses Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

### **§ 34 Aufhebung bestehender Berechtigungsverträge**

Soweit zwischen den vertragsschließenden Parteien bereits ein Berechtigungsvertrag bestanden hat, tritt der vorliegende Vertrag an dessen Stelle. Bestehende Beschränkungen des Vertrages gemäß § 30 werden automatisch Teil des vorliegenden Vertrages, ohne dass es für von der Rechteübertragung ausgenommene Länder und/oder Nutzungen einer Kündigung oder einer anderen Erklärung des/der Berechtigten bedarf.

## **§ 35 Auslegungsregel**

Diese Fassung des Berechtigungsvertrags ersetzt gemäß dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14./15. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 10 den Berechtigungsvertrag der GEMA in der bis zu dieser Mitgliederversammlung geltenden Fassung. Die mit dieser Beschlussfassung verbundenen Änderungen des Wortlauts sowie des Aufbaus des bisherigen Berechtigungsvertrags sind in der Absicht erfolgt, diesen redaktionell zu überarbeiten. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser Überarbeitung nicht beabsichtigt, es sei denn, eine Änderung ist in der Begründung des Beschlussantrages zum Tagesordnungspunkt 10, abgedruckt in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vom 14./15. Mai 2025, ausdrücklich als inhaltliche Änderung gekennzeichnet worden. Bei der Auslegung der Regelungen des Berechtigungsvertrags ist deshalb im Zweifel anzunehmen, dass mit einer im Rahmen des Tagesordnungspunkts 10 der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14./15. Mai 2025 beschlossenen Änderung des Wortlauts und des Aufbaus keine inhaltliche Abweichung von der bis zu dieser Mitgliederversammlung geltenden Fassung des Berechtigungsvertrags gewollt war. § 34 Satz 2 gilt entsprechend.

## **D. Wahlordnung für die Wahl zum Aufsichtsrat**

### **I. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger**

#### **1.**

Die Wahl der Aufsichtsräte innerhalb der einzelnen Berufsgruppen (6 Komponisten und 2 Stellvertreter, 4 Textdichter und 2 Stellvertreter, 5 Verleger und 2 Stellvertreter) erfolgt durch eine Gesamtwahl, bei der jedes zur Wahl berechnigte Mitglied so viele Stimmen hat, wie Aufsichtsräte bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

#### **2.**

Gewählt sind die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Ungültige Stimmen und Stimm-enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. § 4 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für die digitale Mitwirkung an der Mitgliederversammlung bleibt unberührt.

#### **3.**

Unter Leitung des Versammlungsleiters wählt jede Berufsgruppe einen Wahlausschuss, dessen Aufgabe es ist, die Listen zur Gesamtwahl im Vorfeld der Mitgliederversammlung aufzustellen und die Wahl zu leiten.

Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten können die Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder und stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ihrer Berufsgruppe beim Wahlausschuss unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars einreichen. Zudem müssen die kandidierenden Mitglieder gegenüber dem Wahlausschuss in der dafür vorgegebenen Form eine Erklärung abgeben, ob und inwiefern sie unter die in § 37 Abs. 7 der Satzung geregelten Bestimmungen fallen. Die Wahlvorschläge und Erklärungen müssen spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, eingegangen sein. Außer im Fall einer erforderlichen Nachnominierung sind zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung nicht möglich.

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die passive Wählbarkeit und fasst diese zu einer Gesamtwahlliste zusammen. Die Gesamtwahlliste ist in der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, zu veröffentlichen.

Der Wahlausschuss besteht jeweils aus einem Wahlleiter und einem Stellvertreter des Wahlleiters. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder der GEMA sein, dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören und können bei der Aufsichtsratswahl nicht kandidieren. Für Mitglieder der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags. Wahlvorschläge für den Wahlausschuss sind analog I Ziff. 3 Abs. 2 bei der GEMA einzureichen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren analog den Regelungen zu I Ziff. 1 und 2 dieser Wahlordnung gewählt. Ihre Amtsdauer läuft ab ihrer Wahl bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Sofern der Wahlleiter der Verleger oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Wahlausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus. Scheidet während der Amtsdauer ein Wahlausschussmitglied aus diesem oder einem anderen Grund aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Berufsgruppe in der nächsten Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

**4.**

Die Wahl in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim mittels eines elektronischen Abstimmungs-systems oder per Stimmzettel. Der Wahlleiter bestimmt, welches Verfahren zur Anwendung kommt. § 28 der Satzung bleibt unberührt. Jedes ordentliche Mitglied hat soviele Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass das Mitglied für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

**5.**

Der Wahlleiter stellt nach Abschluss des Wahlvorganges das Ergebnis fest.

**6.**

Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlgang, Namen der Kandidaten, Ergebnis des ersten Wahlganges und ggf. weiterer Wahlgänge, Annahme der Wahl.

## **II. Änderungen**

Diese Wahlordnung kann als Teil der Versammlungsordnung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.